

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

235 (25.7.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 110. öffentliche Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 235.

Samstag, 25. Juli

1908.

Badischer Landtag.

== Zweite Kammer. ==

110. öffentliche Sitzung
am Donnerstag den 14. Juli 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die zurückverwiesenen Positionen des Eisenbahnbudgets (§§ 97 und 99, Personenwagen; Gepäc-, Güter- und Bahndienstwagen), Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

2. Beratung der Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über

- a. den Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf und Genossen und die Anträge der Abgg. Kolb und Genossen und Dr. Binz und Genossen, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend (Drucksache Nr. 25, 25a und 25b), — Drucksache Nr. 25c —, Berichterstatter: Abg. Venedey;
- b. die Anträge der Abgg. Geppert und Genossen, Süßkind und Genossen, sowie Dr. Binz und Genossen, die Abänderung der Städteordnung betreffend (Drucksache Nr. 26, 26a und 26b), — Drucksache Nr. 26c —, Berichterstatter: Abg. Schmu n d.

Am Regierungstisch: Zunächst Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Ministerialdirektor Schulz; später Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Ministerialrat Kamm.

Präsident Fehrenbach eröffnet um 9 Uhr 20 Minuten die Sitzung.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Beitritt der Grund- und Hausbesitzervereine Lahr und Billingen zu den vorliegenden Petitionen um Abänderung des Vermögenssteuergesetzes;

2. Beitritt der Grund- und Hausbesitzervereine Freiburg i. B., Lahr und Weinheim zu der vorliegenden Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe zum Entwurf eines Ortsstrafengesetzes.

Es werden überwiesen: Ziffer 1 an die Petitionskommission, Ziffer 2 an die Kommission für das Ortsstrafengesetz.

3. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe

- a) die Aenderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betr.,
b) die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif betr.

ebenfalls beraten und in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe.

Der Präsident teilt ferner mit den Eingang eines Schreibens des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Finanzen mit dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betr. (Einkaufsteuer).

Der Gesetzentwurf wird an die Budgetkommission verwiesen.

Schließlich verliest der Präsident folgendes weitere Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Finanzen zu der Interpellation der Abgg. Geck und Gen. wegen Einführung einer Reichselektrizitätssteuer:

„Die Erörterungen, die zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der verbündeten Staaten derzeit gepflogen werden, sind streng vertraulich, sodas die Großh. Regierung über die vom Reichsschatzamt erhaltenen Mitteilungen und über die i. Zt. im Bundesrat von ihr einzunehmende Stellung sich zurzeit nicht aussprechen kann (Abg. Dr. Frank: Schlechtes Gewissen!). Somit sehe ich mich zu meinem Bedauern außer Stande, die Interpellation der Abgg. Geck und Gen. zu beantworten.“

Der Präsident rügt den Zwischenruf des Abg. Dr. Frank.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben, Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die zurückverwiesenen Positionen des Eisenbahnbudgets (§§ 97 und 99, Personenwagen, Gepäc-, Güter- und Bahndienstwagen), erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Anlässlich der Beratung des Eisenbahnbudgets für die Jahre 1908/09 ist in der Sitzung vom 14. ds. Mts. der Beschluß gefaßt worden, die beiden Positionen § 97 „Personenwagen“ und § 99 „Gepäckwagen“ an die Kommission zurückzuverweisen, damit von ihr nochmals eine Besprechung mit der Großh. Regierung über die Vergebung dieser Anschaffungen stattfinde. Veranlaßt wurde dieser Beschluß dadurch, daß teils durch die Ausführungen des Herrn Abg. Franz, teils durch die Besprechung der Interpellation der Abgg. Belzer u. Gen. wegen der Arbeiterentlassungen in der Waggonfabrik

Kastatt in der Beratung gewisse Bedenken hervorgetreten sind insbesondere in der Richtung, ob für die Vergebung der Lieferung der Wagen bei der Eisenbahnverwaltung die nötigen Submissionsvorbereitungen getroffen seien, dann hinsichtlich der angeblich ungenügenden Berücksichtigung der badischen Waggonfabriken bei diesen Vergabungen und schließlich hinsichtlich der Vorausvergebung von Waggonen an die Gothaer Fabrik. Die Budgetkommission ist mit der Großh. Regierung alsbald in eine eingehende Erörterung der Sache eingetreten, und es hat die Beratung zu einer Klärung der Sachlage geführt.

Zunächst hat die Großh. Regierung der Kommission mitgeteilt, daß sie sofort nach der Beratung im Hohem Hause die von diesem gewünschten Auskünfte über die Preise der Waggonen in anderen Bundesstaaten eingeholt habe, es aber mindestens 14 Tage gehe, bis sie Mitteilung darüber machen könne. Es wurde auch mitgeteilt, daß die badischen Fabriken jetzt noch zu arbeiten haben, da im Laufe des Frühjahrs d. Js. je 350 Güterwagen an die beiden Fabriken in Auftrag gegeben worden sind. Daß eine Konkurrenz notwendig sei, um eine richtige Preisbildung zu bekommen, ist von der Regierung besonders betont worden, und die Budgetkommission hatte keine Einwendung dagegen zu machen.

Daß ein Monopol der badischen Fabriken nicht geschaffen werden solle, war schon aus den Verhandlungen dieses Hauses und aus den Darlegungen der Regierung hervorgegangen, doch ist nun durch die Erörterungen in der Kommission unzweifelhaft festgestellt worden, daß die Großh. Regierung in der Vergebung der Arbeit an die Waggonfabriken stets richtige Grundsätze befolgt hat, daß sie insbesondere die badischen Fabriken jederzeit in reichlicher Weise beschäftigt hat.

Einen detaillierten Kostenvoranschlag, auf den vom Hause besonderer Wert gelegt worden ist, hat die Großh. Regierung, wie sie mitteilte, bisher nicht gemacht. Sie habe sich jeweils an die Erfahrungen aus den vorhergehenden Vergabungen, an den Rechnungsdurchschnitt gehalten und dabei die Preisänderungen für Material usw. berücksichtigt. Die Großh. Regierung hat gemeint, der Wettbewerb regule diese Sache von selbst. Demgegenüber hat sich in der Budgetkommission die Meinung geltend gemacht, daß die Großh. Regierung für diese Vergabungen doch auch detaillierte Voranschläge aufstellen soll, ähnlich wie es in den Gemeinden der Fall ist, damit sie bei der Submission in der Lage sei, die eingehenden Submissionsanträge ihrerseits richtig beurteilen zu können. Es sollte nach dem Dafürhalten der Kommission möglich sein, einen Voranschlag aufzustellen, ähnlich wie man beim Bau eines Hauses einen Voranschlag aufstellt, um dann selbst ermessen zu können, ob die Angebote sich im richtigen Verhältnis zur jeweiligen Geschäftslage bewegen.

Weiter ist die Ansicht der Kommission, daß eine Vergebung nur an badische Fabriken gerade auch im Interesse der badischen Fabriken nicht geboten sei, da einmal die badische Verwaltung doch nicht in der Lage wäre, unsere beiden Fabriken ununterbrochen genügend zu beschäftigen und die anderen Eisenbahnverwaltungen dann eventuell Gegenmaßnahmen ergreifen würden. Es wurde der Kommission mitgeteilt, daß Preußen in einem Generalerlaß festgesetzt habe, daß von dem Bedarf an rollendem Material 80 Proz. an preussische, aber 20 Proz. an die anderen deutschen Fabriken vergeben werden sollen. Von diesen 20 Proz. entfallen 5 Proz. auf die Waggonfabrik in Heidelberg. Die Fabrik in Heidelberg ist also von dort bisher bevorzugt worden, während Kastatt keinen Auftrag bekommen hat. Wir haben aber gehört, daß die beiden Fabriken sich hinsichtlich der Submission für den Bedarf

der badischen Eisenbahnverwaltung zusammengeschlossen haben, und da ist es wohl erklärlich, daß die Kastatter Fabrik nicht in der Lage ist, um nicht ihr Einverständnis mit Heidelberg zu stören, auch bei der preussischen Verwaltung zu submittieren.

Ein Teil der hier in Frage stehenden Wagen ist nun schon im voraus nach Gotha vergeben worden; das wurde in der Kommission ebenfalls besprochen. Die Großh. Regierung hat aber betont, daß die Generaldirektion durch einen Ministerialerlaß, der das Submissionswesen regelt, gebunden gewesen sei. Die Fabrik in Gotha habe die billigsten Preise gefordert und deshalb sei dieser Fabrik jener Teil der Aufträge zugefallen.

Es wurde dann noch besonders hervorgehoben, daß eine Preissteigerung inzwischen nicht eingetreten sei; ich habe das schon in meinem Bericht über den Eisenbahnbau besonders betont. Es ist dort erwähnt, daß bei § 97 die Großh. Regierung bezüglich der Restforderung für Personenwagen aus der Budgetperiode 1906/07 117 900 M. weniger als im letzten Landtag angefordert hat, woraus sich eben ergibt, daß eine Preissteigerung auf diesem Gebiete nicht eingetreten ist.

Die Großh. Regierung hat auch darauf hingewiesen, daß sich bei der Vergebung von Lokomotiven stets ein gutes Einvernehmen mit der badischen Maschinenfabrik gezeigt habe, und bei der Vergebung der Waggonlieferungen habe sie nur die gleichen Grundsätze betätigt, welche sie bei den Lokomotivlieferungen zur Anwendung gebracht habe. Aus diesem Umstand, den die Großh. Regierung besonders betonte, ergibt sich der Beweis dafür, daß die Großh. Regierung in wohlwollender Weise vorgehen gewillt ist. Aus den Darlegungen der Großh. Regierung ging weiter hervor, daß die badischen Fabriken den Versuch gemacht hatten, von vornherein den ganzen Bedarf in Auftrag zu erhalten. Daraus erklärt sich mancher der zur Rede stehenden Vorgänge.

Die Großh. Regierung hat uns ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschaffung des rollenden Materials mitgeteilt, und die Kommission gelangte darnach zu der Ueberzeugung, daß die Großh. Regierung in dieser Angelegenheit alle Vorsicht hat walten lassen, daß sie in der loyalsten und gerechtesten Weise bei der Vergebung dieser Arbeiten vorgegangen ist. Auch dem Herrn Rezipienten für den Maschinenbau wurde insofern Gerechtigkeit zuteil, als in der Kommission besonders betont worden ist, daß der betreffende Herr einer unserer tüchtigsten Maschineningenieure sei, und das möchte ich hier besonders betont wissen.

Zu Hinblick auf die Erklärungen der Großh. Regierung in der Kommission und die eingetretene Verständigung der Großh. Regierung mit der Budgetkommission wurde dann aus der Mitte der Kommission heraus vorgeschlagen, man solle die Wünsche der Kommission in Form einer Resolution darlegen, die dahingehet:

„Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, sie möge, wie bisher, bei der Vergebung der in Betracht kommenden Wagen die badischen Fabriken, vorausgesetzt, daß ihre Angebote auf reellen Preisgrundlagen beruhen, tunlichst berücksichtigen und den Abschluß der wegen Zutreffens dieser Voraussetzung eingeleiteten Prüfung möglichst beschleunigen.“

Es wurde uns dann noch anlässlich der betreffenden Kommissionsverhandlung von dem Herrn Ministerialdirektor Schulz mitgeteilt, daß den badischen Waggonfabriken Heidelberg und Kastatt am letzten Samstag der Auftrag zur Lieferung von 20 vierachsigen und 40 dreiachsigen Wagen dritter Klasse erteilt worden ist, und es wurde dabei besonders betont, daß die Fabriken noch eine erhebliche Preisreduktion gegenüber ihren letzten Forderungen haben eintreten lassen. Das wollte ich besonders hervorheben.

Zu übrigen habe ich den Antrag an das Hohe Haus zu stellen, es möge die beiden ausstehenden Forderungen der §§ 97 und 99 des Eisenbahnbudgets genehmigen und gleichzeitig der Resolution zustimmen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Pfeiffle (Soz.): Meine Fraktion wird nunmehr der Forderung und auch der vorgeschlagenen Resolution zustimmen, weil wir glauben, daß nach Annahme dieser Resolution und nach der Aussprache, die in voriger Woche hier im Plenum und nachher in der Budgetkommission stattgefunden hat, die Regierung sich nun entschließen wird, die in Frage stehenden Lieferungen der badischen Industrie zuzuwenden. Wäre das nicht der Fall und müßten wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die Fabrik in Gotha die Arbeiten erhält, so müßten wir nicht allein gegen die Resolution sondern auch gegen die Anforderungen stimmen, und zwar auf Grund gewisser Mitteilungen, die uns inzwischen von zuverlässiger und sachkundiger Seite in Gotha gemacht worden sind. Wir haben es vorige Woche hier schon ausgesprochen, daß wir glauben, daß das Untergebot, welches von der Gothaer Fabrik gemacht wurde, nur auf niedrigere Löhne zurückzuführen sein könnte, denn die sonstige Geschäftskosten sind doch die gleichen. Wir haben uns nun inzwischen in Gotha erkundigt, und es hat sich diese Vermutung leider bestätigt. Die Löhne sind in Gotha weit geringer als in Heidelberg und Rastatt.

Das wäre aber nicht allein der Grund, weshalb wir gegen diese Anforderungen stimmen müßten, sondern ein Grund hierfür liegt auch in dem Betragen und dem Verhalten der dortigen Fabrikdirektion den Arbeitern gegenüber. Die Fabrik wird dort schlechthin als „Folterkammer“ bezeichnet. Der Direktor ist Reserveoffizier, das wäre das Schlimmste nicht, aber seine Allüren, die er sich als Reserveoffizier angeeignet hat, betätigt er auch in der Fabrik, er betrachtet die Arbeiter gewissermaßen als seine Rekruten. Vor allen Dingen sieht er es aber auf eine Vernichtung der Organisation ab, und zwar deshalb, weil ihm diese bei der Reduzierung der Arbeiterlöhne hinderlich im Wege steht. Schon mehr als einmal sind die dortigen Arbeiter wegen der geringen Löhne in Ausstand getreten, zum Teil sind sie auch ausgesperrt worden, aber die Organisation war mächtig genug, um in solchen Fällen immer wieder als Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen. Die Direktion hat zunächst versucht, die Organisation dadurch zu sprengen, daß sie denjenigen, die der Organisation nicht angehören, Gratifikationen versprochen hat, und nachdem dieses merkwürdige Mittel versagte, ist sie zur Aussperrung übergegangen. Es war in diesem Jahre, im April, als die Direktion einer großen Anzahl von Hofarbeitern und sonstigen Tagelöhnern eine Lohnerhöhung versprochen hat, falls sie am 1. Mai nicht feierten. Die beteiligten Arbeiter sind leider darauf eingegangen, haben am 1. Mai nicht gefeiert und haben dann, nachdem der Direktor sein Versprechen nicht eingelöst hatte, ihn daran erinnert; er hat ihnen aber nichts gegeben, und sie sind daher in den Ausstand eingetreten. Was tat nun der Herr Direktor? Er hat auch die Anderen ausgesperrt! Daß ihnen Unrecht geschehen war, geht schon daraus hervor, daß der Verband der Metallindustriellen sich vermittelnd ins Werk gelegt hat, und auf dessen Veranlassung hin sollten dann die Arbeiter wieder eingestellt werden. Der Direktor hat dann auch versprochen, daß die in Aussicht gestellte Lohnerhöhung eintreten und eine Maßregelung nicht stattfinden solle. Er hat das eigenhändig unterschrieben, aber er hat seine Versprechungen nicht gehalten, sondern, nachdem die Arbeiter

wieder aufgenommen waren, sind mehr als 100 Arbeiter gemahregelt worden! Es waren jedenfalls diejenigen, die der Direktion besonders unangenehm waren. Weiter hat er durch die Einführung einer Teilarbeit erreicht, daß die Löhne um 40 Proz. reduziert wurden. Die Behandlung in dieser Fabrik ist eine sehr wegwerfende und eine sehr brutale. Wir sind also, so wie die Dinge liegen, auf Grund der Tatsachen nicht in der Lage, künftighin Mittel für die Vergebung von Arbeiten an diese Fabrik zu bewilligen.

Was nun die mittlerweile erfolgte Vergebung an die badischen Fabriken anlangt, so ist sie erfolgt, nachdem es gelungen ist, einen billigeren Preis zu erzielen. Ich weiß nun nicht, inwieweit die beiden Firmen hiermit auskommen können. Ich möchte aber nur wünschen, daß die billigere Ausführung nicht auf Kosten der Arbeiter geschieht, sondern daß es der Direktion gelingen möge, die Arbeiten nach den seitherigen Lohnsätzen herzustellen; denn die Lohnsätze, auch wie sie jetzt bezahlt werden, sind keine übermäßigen, sie sind, wollen wir einmal sagen, entsprechende; aber reduziert können sie unter keinen Umständen werden, und wir müßten es lebhaft bedauern, wenn hier Arbeiten auf Kosten der Arbeiter vergeben werden. Also, wir hoffen nicht, daß wir auf Kosten der Arbeiter diesen Positionen zustimmen müssen.

Ministerialdirektor Schulz: Zunächst kann ich namens der Großh. Regierung der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es bei den Verhandlungen in der Budgetkommission zu einer vollen Uebereinstimmung der Anschauungen gekommen ist. Die Herren haben in der Budgetkommission wohl alle die Ueberzeugung davon gewonnen, daß die Großh. Regierung ihrerseits bei den Verhandlungen eine Klarlegung nicht zu scheuen brauchte, daß sie sehr wohl in der Lage war, die Verhältnisse vollständig offen zu legen und Sie davon zu überzeugen, daß ihr bisheriges Vorgehen korrekt war. Es ist besonders erfreulich, daß diesem Gedanken auch in der vorgeschlagenen Resolution Ausdruck gegeben ist, indem hier gesagt ist, daß bei der Vergebung von Wagen „wie bisher“ verfahren werden soll. Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, daß auch in der Kommission darüber Uebereinstimmung bestand, daß kein Monopol der badischen Fabriken geschaffen werden sollte und daß die Bestrebungen, die zweifellos seitens unserer badischen Fabriken in dieser Richtung vorhanden waren, auch nicht auf die Zustimmung der Kommission und, wie ich wohl annehmen darf, auch nicht auf die des Hohen Hauses zu rechnen haben.

Es ist in der Kommission bemängelt worden und auch heute vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß die Verwaltung bisher keine ins einzelne gehende Kostenvoranschläge für die Wagen aufgestellt habe. Die Gründe dafür sind in der Kommission dargelegt worden. Gerade weil es sich hier um den freien Wettbewerb handelt, ist man von jeher von der Annahme ausgegangen — es ist das Verfahren noch gar nie anders gewesen —, daß dieser Wettbewerb zu einer richtigen Preisbildung führen werde.

Ein kleines Mißverständnis ist dem Herrn Berichterstatter in der Richtung unterlaufen, als er gesagt hat, daß von der Regierung erklärt worden sei, in Preußen sei ein Generalerlaß herausgekommen, der das Verhältnis bezüglich der Vergebung in dem Sinne regelt, daß 80 Proz. den dem norddeutschen Syndikat angehörigen Fabriken überwiesen werden und 20 Proz. den anderen Fabriken. Etwas derartiges ist von uns nicht mitgeteilt worden, sondern bloß gesagt worden, daß nach unserer Kenntnis zurzeit ungefähr dieses Verhältnis von Preußen eingehalten werde.

Daß die Resolution durch die inzwischen erfolgten Vergabungen zumteil bereits ihre Erledigung gefunden hat, hat der Herr Berichterstatter auch schon mitgeteilt. Es ist ein namhafter Auftrag an die badischen Fabriken freihändig erfolgt, und es ist wegen der Vergabung einer großen Anzahl weiterer Wagen, die im Budget angefordert sind, das Erforderliche bereits eingeleitet, so daß wir hoffen, in Bälde auch hier zu weiteren Vergabungen schreiten zu können. Es wird die Regierung wie bisher auch bei Vergabung dieser weiteren Wagen verfahren, sie wird die badischen Fabriken zu diesem Wettbewerb auffordern, aber, wie bisher, auch außerbadische Fabriken.

Nun hat der Herr Abg. Pfeiffle die Verhältnisse bei der Gothaer Fabrik zur Sprache gebracht und dargelegt, daß dieselbe in besonderem Maße Lohnrückerei treibe. Wir werden ja voraussichtlich durch die im Gange befindlichen Vergleichen der Angebote der badischen Fabriken und der Gothaer Fabrik in die Lage gesetzt werden, hier uns ein Urteil zu bilden. Ich muß mir für jetzt versagen, auf die Sache einzugehen, weil unsere Erhebungen in dieser Richtung noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Daß die Großh. Regierung nicht gewillt ist, dann, wenn sie zur Ueberzeugung kommt, daß niedrige Preise lediglich auf Kosten der Arbeiter bezahlt werden, diese Angebote zu bevorzugen, ist bereits in der Kommission erklärt worden, und ich bin in der Lage, diese Erklärung auch heute zu wiederholen (Beifall). Im übrigen wird bei den im Gange befindlichen weiteren Vergabungen auch nicht mehr bloß eine außerbadische Fabrik herangezogen werden, sondern wir werden auf Grund unserer inzwischen eingezogenen weiteren Informationen auch weitere Fabriken zu dem Wettbewerb auffordern, die nach unserer Kenntnis der Verhältnisse außerhalb des Norddeutschen Waggon Syndikats stehen.

Abg. Dr. Wilkens (natl.): Auch ich möchte nicht unterlassen, der Befriedigung der Budgetkommission darüber Ausdruck zu geben, daß diese ganze Angelegenheit nunmehr in richtiger Weise ihrer Erledigung zugeführt worden ist. Ich glaube, so wie die Dinge lagen, ist es in der Tat gut und zweckmäßig gewesen, daß die Sache im Schoße der Kommission noch einmal eine eingehende Beratung gefunden hat. (Sehr richtig!) Ich kann der Großh. Regierung ohne weiteres bestätigen, daß der Verlauf dieser Beratung ein solcher gewesen ist, daß wir uns alle fagen mußten und auch tatsächlich gesagt haben: Die Regierung hatte eine derartige Erörterung nicht zu scheuen. Sie hat in der Kommission ihren Standpunkt in einer, wie mir scheint, einwandfreien Weise dargelegt, und sie ist aus der ganzen Beratung gut hervorgegangen. Das Hohe Haus hat also seinerzeit wohl den richtigen Beschluß gefaßt, als es die Angelegenheit an die Budgetkommission zurückverwies. Auf die Sache jetzt im einzelnen noch einmal einzugehen, halte ich nicht für notwendig. Hat doch der Herr Berichterstatter das Erforderliche bereits gesagt, und bilden doch die Erklärungen, die der Herr Ministerialdirektor vorhin abgegeben hat, eine entsprechende Ergänzung der Ausführungen des Herrn Berichterstatters.

Es war mir insbesondere auch erfreulich, der Erklärung des Herrn Ministerialdirektors Schulz entnehmen zu dürfen, daß die Großh. Regierung ihrerseits darauf abheben wird, daß die Angebote nicht etwa auf Kosten der Arbeiter erfolgen. Sie hat das übrigens auch bereits in der Kommission erklärt, und es ist dankenswert, daß auch heute noch einmal eine derartige Erklärung hier im Hohen Hause seitens der Großh. Regierung offiziell abgegeben worden ist. Im übrigen konnten wir uns in der Kommission des Eindrucks nicht er-

wehren, daß es nicht zweckmäßig ist, wenn so große Lieferungen vergeben werden, ohne daß die Großh. Regierung selbst vorher auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials für den inneren Dienst einen detaillierten Kostenvoranschlag hat aufstellen lassen. Wenn ein solcher Kostenvoranschlag vorliegt, dann ist man in der Lage, das Ergebnis der eintommenden Offerten mit größerer Sicherheit, aber namentlich auch mit viel größerer Raschheit zu prüfen, als wenn dies nicht der Fall ist. Gerade im vorliegenden Falle war ja doch der Verlauf der Dinge der, daß, nachdem die Offerten eingekommen waren, und nachdem Zweifel sich ergeben hatten, ob die Angebote nicht in verschiedener Beziehung zu hoch seien, erst noch weitläufige Erhebungen bei anderen Eisenbahnverwaltungen wie auch bei der Eisenbahnhauptwerkstättenverwaltung über die Angemessenheit der verlangten Preise eingeleitet werden mußten. Würden solche Erhebungen jeweils vor dem Ausschreiben der Lieferung gemacht und auf Grund des Ergebnisses ein Voranschlag aufgestellt, so würde eine Prüfung der Offerten in der Richtung, ob sie auf realen Preisgrundlagen beruhen, leichter und einfacher sein als bei dem Verfahren, wie es seither bei der Eisenbahnverwaltung Platz gegriffen zu haben scheint. Wir möchten daher seitens der Kommission der Großh. Regierung anheimstellen, ob nicht in diesem speziellen Punkte eine Aenderung des bisherigen Verfahrens, wie wir sie im Interesse der Sache gelegen sehen würden, stattfinden sollte.

Ich bin zufällig abgehalten gewesen, der Plenarsitzung beizuwohnen, in welcher die Frage, um die es sich heute wiederum handelt, zum ersten Male zur Sprache kam, und habe infolge davon auch keine Gelegenheit gehabt, auf die Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Zehnter in jener Sitzung über die Budgetbehandlung gemacht hat, etwas zu bemerken. Ich habe aber diese Ausführungen gelesen und sie gestern in der Budgetkommission zur Sprache gebracht. Ich kann nun nur erklären, daß wir in der Kommission dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter dankbar wären, wenn er — statt des Vortrags allgemeiner Beschwerden über den Stilus der Geschäftsbehandlung in Budgetsachen — uns spezifizierte Vorschläge auf diesem Gebiete machen wollte. Er hat erklärt, daß eine Reihe von Mißständen bestehe, wegen deren er die schwersten Vorwürfe gegen die Geschäftsbehandlung überhaupt erheben müsse, und da wäre es doch gewiß gut, wenn er Veranlassung nehmen würde, etwa im Wege der Stellung eines besonderen Antrages, diese Dinge zur Kenntnis des Hohen Hauses zu bringen, damit Abhilfe erfolgt.

Wir in der Budgetkommission sind durchaus nicht der Meinung, daß unser Verfahren nicht noch in der einen oder anderen Richtung verbessert werden könnte. Wir glauben, bis jetzt aber auch auf diesem Landtage unsere Schuldigkeit getan und insbesondere den Vorwurf einer Verzögerung oder Verschleppung der Geschäfte nicht verdient zu haben. Die Kommission hatte, wie ich in der Lage war, schon am 22. Januar dieses Jahres im Hohen Hause zu erklären, bis zum Beginn der eigentlichen Budgetberatung im Plenum das ganze Budget in erster Lesung bereits erledigt, abgesehen natürlich vom Eisenbahnbaubudget, welches ja erst viel später dem Hause vorgelegt worden ist. Auch die Berichte sind verhältnismäßig rasch fertig gestellt worden, so daß jedenfalls die Kommission nicht daran schuld ist, wenn die Verhandlungen über das Budget sich in die Länge gezogen haben. Wenn da von einer Schuld überhaupt gesprochen werden kann, so trifft die Schuld nach meiner Ansicht nicht die Kommission sondern das Plenum.

Was aber die Verhandlungen des Plenums in Budgetsachen angeht, so muß eben doch auch berücksichtigt werden, daß wir zweijährige Budgetperioden haben, und daß die Budgetberatung eigentlich die einzige Gelegenheit für so und so viele Abgeordnete ist, in diesem Hause die Bedürfnisse ihres Bezirkes und speziell auch die wirtschaftlichen Interessen desselben zur Sprache zu bringen und der Großh. Regierung gegenüber in wirksamer Weise zu vertreten (Zustimmung). Gewiß läßt sich ja auch da noch manches kürzen. Jedenfalls aber kann die Kommission für die Vorgänge im Plenum keine Verantwortlichkeit übernehmen.

Ich selber wie auch die Kommission wären unter diesen Umständen dankbar, wenn der Herr Kollege Dr. Zehnter, falls er wirklich grundsätzliche Aenderungsvorschläge von erheblicher Bedeutung in bezug auf die Geschäftsbehandlung machen kann, Anlaß nehmen wollte, dies im Wege eines besonderen Antrages zu tun. Es wird ja dann gewiß eine gründliche und sorgfältige Prüfung seiner Vorschläge eintreten. Haben wir doch alle ein großes Interesse daran, daß unsere Verhandlungen über ein gewisses Maß nicht hinausgezogen werden. Aber man muß da spezifizierten Vorschlägen gegenüber stehen. Mit allgemeinen Vorwürfen, wie sie in jener Sitzung seitens des Herrn Kollegen Dr. Zehnter erhoben worden sind, ist nach meiner Ansicht und auch nach Ansicht der Budgetkommission praktisch sehr wenig anzufangen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Kolb (Soz.): Der Herr Ministerialdirektor hat vorhin erklärt, daß die Regierung bei ihren Vergebungen staatlicher Lieferungen nicht die Hand dazu bieten würde, daß eine Lohnrückerei ermöglicht werde. Wir akzeptieren diese Erklärung mit Genehmigung.

Ich möchte mir jedoch bei dieser Gelegenheit eine Frage an die Regierung gestatten. Es ist in der letzten Zeit in der Presse sehr viel davon die Rede gewesen, daß der Verband der bayerischen Metallindustriellen diejenigen Beamten maßregelt, die dem technisch-industriellen Verbande angehören, also gewissermaßen das Koalitionsrecht der technisch-industriellen Beamten in Frage stellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Bestrebungen des Verbandes der bayerischen Metallindustrie übergreifen auf die übrigen Industriellen, daß also auch in den Waggonfabriken derartige Maßregelungen bevorstehen können. Ich möchte deshalb die Großh. Regierung bitten, mir die Frage zu beantworten, wie sie sich stellen wird, wenn derartige Maßregelungen vorkommen, ob sie sich hier auf seiten der organisierten technisch-industriellen Beamten, also auf seiten des Koalitionsrechtes, oder auf seiten des Verbandes der Metallindustriellen stellen wird.

Präsident Fehrenbach: Bevor ich dem Herrn Abg. Dr. Zehnter das Wort erteile, gestatten Sie mir eine kleine Bemerkung.

Nachdem in der betreffenden Sitzung die Vorwürfe gegen die Budgetkommission gemacht worden sind, ohne daß ich eingreifen konnte und eingegriffen habe, weil es im Zusammenhange mit der Materie war, ist es selbstverständlich, daß ich heute auch die Zurückweisung von seiten des Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission zugelassen habe. Nun steht Rede wider Gegenrede, Anklage wider Verteidigung. Wenn die Sache nun weiterginge, wenn sie jetzt in Einzelschritten hineinginge und damit die heutige Sitzung etwa zur Beratung verwendet werden wollte, wie unsere Geschäftsordnung abgeändert werden sollte, so würde das doch zu weit gehen. Ich glaube, es wäre dann angezeigt, solche Vorschläge an die Geschäftsordnungskommission zu machen.

Ich glaube, das sagen zu sollen, damit nicht etwa jetzt sich eine Debatte entspinnt, von der ich fürchte, daß im Interesse einer etwa erstrebten Abänderung doch nicht viel herauskommt. Ich glaube, daß die angestrebte Abänderung auf die von mir erwähnte Art sicherer erreicht werden kann.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Ich glaube, die neue Gesetzesvorlage, die uns die Regierung heute gemacht hat, illustriert mehr als irgend etwas anderes die Sachlage und die Tatsache, daß wir allen Grund hätten, in unseren Budgetberatungen anders zu verfahren, als das bisher der Fall war.

Wir sind am 26. November 1907 zusammengetreten; heute ist der 23. Juli 1908, und das Budget ist noch nicht fertig. Die Regierung sieht sich veranlaßt, für die Zeit vom 1. bis 16. August ein neues Provisorium für die Steuererhebung zu beantragen. (Abg. Süßkind: Wir haben ja noch kein Finanzgesetz! — Abg. Kolb: Da können wir nichts dafür, daran ist die Regierung schuld!) Es ist keine Aenderung in bezug auf die Steuererhebung für 1908 in Aussicht, es könnte alles für das Jahr 1908 erledigt sein, und man könnte für 1909 und allenfalls auch noch für 1908 weiter notwendig werdende Ausgaben und Einnahmen ganz gut in einem Nachtragsgesetz festsetzen, genau so, wie es auch in anderen Parlamenten gemacht wird. (Zuruf links: Die Regierung, nicht das Parlament!)

Welche Mißlichkeiten eine derartige verzögerte Behandlung des Budgets auch im Kleinsten und Einzelnen mit sich bringt, dafür will ich Ihnen einen ganz kleinen Beweis liefern. (Zuruf.) Wichtigeres und Bedeutameres habe ich schon früher hervorgehoben — der Herr Abg. Süßkind rennt wieder herum, wie ein Feuerreiter (große Heiterkeit; Abg. Süßkind: Wenn ich Sie nur einmal 6 Stunden zureiten dürfte! erneute Heiterkeit) —, so insbesondere, daß die beabsichtigten Bauten nicht ausgeführt werden können. Heute also nur noch ein Beispiel dafür, wie diese Verzögerung sogar in die kleinsten Kleinigkeiten hineinwirft.

Die Reparaturen in den Zimmern der Landgerichte müssen während der Gerichtsferien gemacht werden. Es geht in der ersten Hälfte der Gerichtsferien die eine Hälfte der Richter fort, in der zweiten Hälfte der Gerichtsferien die andere Hälfte, so daß jeweils die Zimmer der Beurlaubten für die Vornahme der Arbeiten frei werden. In diesem Jahre konnte bis jetzt nichts begonnen werden, weil das Budget nicht genehmigt ist, die Baupositionen nicht vollzugsfähig sind. Das zieht andere Folgen nach sich. In den Gerichtsferien soll auch die sog. große Reinigung vorgenommen werden. Auch das kann nicht gemacht werden; denn sonst kommt es so, daß, wenn heute die Diener gereinigt haben, morgen die Handwerker zu den Reparaturarbeiten kommen, die Decke herunterreißen, den Boden reparieren, neue Tapeten anbringen usw., so daß dann die Reinigung nochmals vorgenommen werden muß (Heiterkeit). Das alles sieht die hohe Budgetkommission, insbesondere der verehrte Herr Kollege Giesler, nicht (Heiterkeit). Ich muß das bedauern, muß es aber eben deswegen sagen.

Es ist dann auf die zweijährige Budgetperiode hingewiesen worden. Ja, diesen Einwand habe ich schon oft gehört. Gewiß haben wir zweijährige Budgetperioden; aber wenn der preussische Landtag jedes Jahr mit zweieinhalb Monaten auskommt für sein Budget, dann könnten wir mit unserer zweijährigen Budgetperiode doch mindestens mit fünf Monaten auskommen. Wir sind aber heute schon am Ende des achten und stehen am Anfang des neunten Monats. Daß an diesen Dingen die Budgetkommission nicht allein schuld ist, das gebe

ich ohne weiteres zu. Ich habe auch in meinen Ausführungen niemals behauptet, daß sie allein schuld sei. Ich gebe auch zu, daß es die Budgetkommission an Sitzungen und Reden nicht hat fehlen lassen, ich bin nur der Meinung, daß für das geringe Quantum Mehl, was da verarbeitet wird, viel zu viel geklappert wird (Geiterkeit).

Nun will ich eine Bemerkungen gegenüber einer Neußerung machen, die der Herr Abg. Dr. Seimbürger in der letzten Sitzung, in der diese Dinge erstmals zur Sprache gekommen sind, getan hat. Ich habe damals gesagt, im Reich und in Preußen sei das Budget in der Regel Ende März fertig, und dort würden Millionen gestrichen, hier aber dauere es bis in den Juli und August und geändert werde in der Regel gar nichts, insbesondere nichts gestrichen. Dagegen hat der Herr Abg. Dr. Seimbürger erwidert, dann solle ich doch Abstriche beantragen. Ich habe aber der Budgetkommission ja gar keinen Vorwurf daraus gemacht, daß sie keine Abstriche mache, sondern der Sinn meiner Ausführungen war der, wenn ein Budget Jahr für Jahr sozusagen gar keine Veränderung in der Kammer erfährt, wenn weder etwas hinzuschaffen, noch davon genommen wird, wenn also, um zutan, noch davon genommen wird, wenn also um die Dinge herumgeredet wird, so sei es umso verwunderlicher, daß man dann zu seiner Erledigung acht und noch mehr Monate brauche.

Sodann hat der Herr Abg. Dr. Wildens gemeint, ich hätte statt allgemeiner Vorwürfe oder Beschwerden bestimmte Vorschläge machen sollen. Ich glaube bei der Beratung des § 97 des Eisenbahnbudgets, der neulich in Frage stand, war dazu der Ort nicht. Ich will aber doch darauf hinweisen, daß ich es in früherer Zeit an solchen Vorschlägen nicht habe fehlen lassen. Ich bin im Jahre 1899 erstmals in den badischen Landtag eingetreten, und ich habe schon in der Sitzung vom 24. Januar 1902, das ist im Anfang der zweiten Session, in der ich die Ehre gehabt habe, diesem Hohen Hause anzugehören, eine lange Rede gehalten (Zuruf) — sie umfaßt in dem stenographischen Protokoll nicht weniger als 11 Seiten —, und da habe ich ganz detaillierte Vorschläge gemacht. Ich habe damals unter anderem vorgetragen, man solle die Kommissionen des Hauses nicht so stark belegen, weil sonst eine Anzahl Mitglieder des Hauses immer in drei oder vier Kommissionen sitzen und jede Kommission dadurch gehindert ist, daß, wenn sie eine Sitzung halten will, einzelne Mitglieder den Einwand erheben, sie müßten in der oder jener anderen Kommission sitzen. Ich habe damals schon angeregt, man solle in den Kommissionen nicht schriftlich mit der Regierung verkehren oder nur mündlich einzelne Fragen stellen, sondern die Regierungsvertreter zur fortlaufenden Diskussion hinzuziehen. Ich habe damals schon beantragt, man solle die schriftliche Berichterstattung der Budgetkommission und anderer Kommissionen einschränken, und man solle sich auch einschränken in bezug auf die Art und Weise, wie hier die Kommissionsberichte vorgetragen werden. Ich habe schon damals den Gedanken angeregt, man solle die allgemeine Finanzdebatte — die uns in der Regel ein oder zwei Wochen kostet, vielleicht auch schon drei Wochen gekostet hat — nicht in die spätere Zeit verlegen, wo andere Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden ist, sondern man solle sie gleich in den Anfang des Landtags, einige Zeit nach der Vorlegung des Budgets, in jene Zeit, in der wenig zu tun ist, verlegen; ich habe darauf hingewiesen, daß man in dieser Anfangszeit in der Regel gar nicht weiß, wie man eine ordentliche Tagesordnung zustande bringen soll. Dort wäre reichlich Gelegenheit, alle die Schmerzen, die bei der Generaldiskussion vorgebracht zu werden pflegen, vorzubringen. Ich habe

auch in früheren Reden schon darauf hingewiesen, wie es meines Erachtens zweckmäßig wäre, wenn man das Budget nicht in allen seinen Teilen, sondern nur teilweise an die Kommission verweisen würde, wenn man nur diejenigen Teile an die Budgetkommission verweisen würde, die wirklich etwas Neues oder etwas, was einer genaueren Prüfung bedarf, enthalten.

Das alles habe ich getan. Ich habe auch, als ich am 5. Dezember 1903 ein zweites Mal die Sache ausführlich behandelt habe (wieder in einer Rede, die ungefähr 11 Seiten des stenographischen Protokolls umfaßt), erklärt: „Meine Herren, ich wäre bereit, meinerseits mitzuwirken zur Stellung eines dahingehenden Antrages, — nämlich eines Antrages, nur einzelne Teile an die Budgetkommission zu verweisen —, daß nur diese von mir bezeichneten Teile des Budgets an die Kommission verwiesen werden, das Uebrige aber sofort im Hause verhandelt wird, falls sich aus dem Gang der Verhandlungen ergeben sollte, daß in dieser Beziehung Neigung vorhanden wäre, eine Teilung in der Behandlung des Budgets eintreten zu lassen.“

Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Wildens wird sich aus diesen meinen Darlegungen überzeugen, daß ich schon damals, im Jahre 1902 und 1903, detaillierte Vorschläge gemacht und mich bereit erklärt habe, einen Antrag zu stellen. Aber die Neußerungen, die damals über meine Anregungen aus dem Hause herauskamen, waren nicht derart, daß ich mich veranlaßt sehen konnte, einen Antrag vorzulegen, von dem ich nach der Stimmung, wie sie mir damals entgegengetrat, annehmen mußte, daß er doch nicht durchgehen würde.

Das waren übrigens nicht die beiden einzigen Male, wo ich von diesen Dingen gesprochen habe, ich habe auch später gelegentlich, wenn auch in kürzerer Form, die gleichen Dinge wieder berührt. Ich habe auch wiederholt im Seniorenkongress, und zwar erst wieder vor etwa 14 Tagen, als es sich um die Frage der Verlegung des Landtags auf den Herbst handelte, solche Anregungen in aller Stürze gegeben. Aber ich bin immer auf sehr wenig Gegenliebe gestoßen.

Nachdem ich das erstemal am 24. Januar 1902 diese Anregung gegeben hatte, hat allerdings der Herr Präsident der Budgetkommission in der folgenden Session des Landtags in der Sitzung vom 5. Dezember 1903 uns die Mitteilung gemacht, daß die Budgetkommission einen guten Vorschlag gefaßt habe. Es heißt in der Rede, die der Herr Abg. Giesler als damaliger Präsident der Budgetkommission gehalten hat: „Die Großh. Regierung verlangt die Ausdehnung auf vier Monate (nämlich der provisorischen Steuererhebung), das wäre also bis 1. Mai kommenden Jahres, in der Voraussicht, daß das Finanzgesetz vorher nicht zustande kommen wird. Diese Voraussetzung ist ja wohl aus der Vergangenheit zu entnehmen; denn in den letzten Perioden ist das Finanzgesetz früher nicht fertig gestellt worden. Ich darf aber heute im Namen der Budgetkommission erklären, daß wir der Ansicht sind, daß bis dahin das Finanzgesetz erlassen sein wird.“ „Auf meinen Vorschlag hin — so fuhr der Herr Abg. Giesler damals fort — hat die Budgetkommission einstimmig beschlossen, dahin zu wirken, daß der Gang der Verhandlungen in der Kommission wie in diesem Hohen Hause über den Staatsvoranschlag und die Rechnungsnachweisungen ein beschleunigter sein soll.“ Und dann führte Herr Giesler weiter aus, diese Verbesserungen gingen insbesondere dahin, daß die Rechnungsnachweisungen nicht mehr so ausführlich behandelt werden sollten, daß man in der Budgetkommission das Hauptaugenmerk auf Neuansforderungen, Mehrforderungen, Änderungen richten wolle, daß man die Regierungskommissäre sofort zur Beratung zuziehen wolle, daß man die gedruckten Berichte

fürzer machen oder da, wo es möglich sei, ganz ausfallen lassen wolle, und daß man auch die Referate im Plenum nicht mehr so ausführlich halten wolle. Sie sehen also, einige von den Anregungen, die ich auf dem vorher gegangenen Landtage gegeben hatte, waren hiermit berücksichtigt. Ich habe aber damals schon meine Zweifel an dem Erfolg der guten Vorsätze geäußert. Ich habe gesagt: „Wenn es ihnen gelingt, auf diesem Wege noch weiter fortzuschreiten, so möchte das nur zu begrüßen sein. Ich glaube aber, meine Herren, von einem wesentlichen Einfluß auf den Zeitverbrauch in der Budgetkommission und der bezüglichen Beratung in diesem Hohen Hause wird das Alles nicht sein. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkt, auf dem, wie es scheint, auch der Herr Finanzminister steht, daß ich etwas skeptisch bin; ich möchte in dieser Beziehung sagen: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß wir zu einer Verkürzung der Beratungen in der Budgetkommission nicht kommen, so lange wir das ganze Budget an die Kommission verweisen.“

Demgegenüber hat damals der Herr Abg. Wildens einen großen Optimismus an den Tag gelegt, und hat erklärt: „Es ist ja allerdings gesagt worden, man müsse diesen Beschlüssen skeptisch gegenüber stehen, es sei nach den Erfahrungen früherer Landtage zu befürchten, daß sie in ihrem Effekte nicht das Erreichen, was man im Auge habe. Nun meine ich, die Herren sollen einmal abwarten, ob nicht wirklich dasjenige erreicht wird, was man im Auge hat.“

Nun frage ich die Tatsachen heute! Ich habe damals mit dem Herrn Budgetpräsidenten eine Wette gemacht, daß wir am 1. Mai damals so wenig fertig werden, wie wir jemals fertig geworden sind (Abg. Dr. Vinz: Trotz Ihrer Verbesserungsvorschläge!). Ich habe diese Wette glänzend gewonnen. Ich hätte sie gewonnen, auch wenn wir auf den 1. Juni oder 1. Juli gemettet hätten. Und was beweisen dann die Erfahrungen dem Optimismus des Herrn Abg. Wildens von damals gegenüber? Heute haben wir den 23. Juli und das Budget ist noch nicht fertig.

Also allgemeine Beschwerden habe ich jedenfalls nicht vorgebracht, sondern ich habe zur richtigen Zeit und am richtigen Ort ganz detaillierte Anregungen gegeben, und ich wäre längst bereit gewesen, diese Anregungen auch in die Form eines Antrages zu kleiden, wenn ich irgendwelche Aussicht hätte haben können, daß dieser Antrag Annahme fände.

Ich habe schon neulich, als diese Dinge zum erstenmal zur Sprache gekommen sind, ausdrücklich erklärt, daß ich gegen niemanden persönlich und gegen keine Partei einen Vorwurf erhebe. Wir alle leiden unter dem Druck und den üblen Folgen einer aus langer Zeit hergebrachten, dem heutigen Geschäftsumfang und Stand der Dinge nicht mehr entsprechenden Geschäftsbehandlung, und wir sollten, glaube ich — das habe ich das letztemal auch schon gesagt —, im Interesse des Parlamentarismus selbst uns allen Ernstes vornehmen, hier Besserung eintreten zu lassen. Dieser Ernst allein aber wird zu einem Ziele führen. Es helfen alle Vorschläge und alle detaillierten Projekte nichts, wenn nicht überall der ernste Wille besteht, daß wir künftig wirklich die Verhandlungen etwas mehr zusammenfassen und früher mit unseren Verhandlungen zu Ende kommen, als das bisher geschehen ist (Beifall im Zentrum).

Präsident Fehrenbach: Meine sachdienliche Mahnung von vorhin, hat bei dem Herrn Vorredner keinen Anklang gefunden (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Es sind nun noch drei Redner zum Worte

gemeldet, die Herren Abgg. Dr. Wildens, Giesler und Dr. Heimbürger. Ich befürchte, daß der Vormittag sich mit diesen Erörterungen hinzieht (Sehr richtig! im Zentrum), denn ich glaube annehmen zu dürfen, daß damit die Rednerreihe noch nicht abgeschlossen ist. Ich befürchte aber auch zugleich, daß diese ex abrupto nun vorgenommene Aussprache im Plenum die angestrebten Verbesserungen — und Verbesserungen sind gewiß möglich — nicht herbeiführen werde; ich meine vielmehr, daß ein anderer modus procedendi eingeschlagen werden solle. Ich bin auch weiter der Ansicht, daß wir jetzt am Schluß unserer Tagung, in dem Drange der Geschäfte, unmöglich noch eine lange Zeit auf diese Dinge verwenden könnten.

Was nun den heutigen Tag speziell anlangt, so habe ich den Herren von der sozialdemokratischen Partei, die heute nachmittag dringend verhindert sind, versprochen, daß ihr Redner an erster Stelle in der Debatte aufgerufen werden wird, damit sie sicher zum Wort kommen. Wenn die Sache aber so fortgeht, kann ich das Versprechen nicht erfüllen, oder wir können die Gemeinde- und Städteordnung überhaupt nicht mehr beraten. Ich möchte das doch den Herren zur Erwägung anheimgeben und möchte wirklich glauben, daß man entweder sich recht kurz fassen oder irgend einen anderen verständigen Beschluß auf Abkürzung dieser Debatte fassen könnte.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.) zur Geschäftsordnung: Ich möchte doch den Bemerkungen des Herrn Präsidenten gegenüber feststellen, daß ich meinerseits nicht in eine Erörterung der Verbesserungsvorschläge eingegangen bin (Widerpruch bei den Nationalliberalen); ich habe vielmehr gegenüber der Behauptung des Herrn Budgetpräsidenten, daß ich allgemeine Beschwerden vorgebracht hätte, lediglich den historischen Nachweis in der allerstriktesten Kürze angetreten, daß ich nicht bloß allgemeine Beschwerden vorgetragen habe, sondern ganz spezielle Verbesserungsvorschläge gemacht habe; und ich glaube, zu dieser Verteidigung war ich gegenüber der Beschuldigung, ich hätte allgemeine Beschwerden ohne substantielle Vorschläge vorgebracht, durchaus berechtigt.

Abg. Dr. Wildens (natl.): Es ist recht schwer, wenn man der Mahnung des Herrn Präsidenten Folge leisten will, in Kürze auf dasjenige, was der Herr Kollege Zehnter eben ausgeführt hat, zu erwidern. Ich werde mich aber bemühen, mit ein paar Sätzen die ganze Angelegenheit meinerseits zu erledigen.

Ich habe namens der Budgetkommission den Herrn Kollegen Zehnter heute gebeten, er möge, statt allgemeine Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der Kommission zu erheben, uns bestimmte Vorschläge machen, wie eine Beschleunigung des Geschäftes seitens der Kommission herbeizuführen wäre. Nun hat er sich auf Neben bezogen, die er vor Jahren hier im Hause gehalten hat, und auf darin enthaltene Vorschläge zurückgegriffen. Ich kann aber nur sagen, daß dasjenige, was an diesen Vorschlägen wirklich beachtenswert erschien, schon seit längerer Zeit tatsächlich realisiert ist. Wir haben seit Jahren, schon unter der Amtsführung des Herrn Kollegen Giesler als Präsident der Budgetkommission, die Einrichtung getroffen, daß die Beratung von vornherein in Gegenwart der Großh. Regierung in der Kommission vonstatten geht. Wir haben aber auch weiter, wie das ganze Haus weiß, in bezug auf den Umfang der Berichterstattung große Beschränkungen nach allen Richtungen hin eintreten lassen. Die Berichte sind viel knapper und kürzer als in früheren Zeiten. Sie enthalten eigentlich nichts weiter mehr als ein Protokoll über die Vorgänge in der Kommission, und ein solches Protokoll ist meines Erachtens

nicht zu entbehren, wenn das Plenum über die Verhandlungen in der Kommission orientiert werden soll. Ich bin auch derjenige gewesen — wie mir der Herr Kollege Zehnter bestätigen wird —, der bei jeder Gelegenheit darauf gedrungen hat, daß die Berichterstatter bei ihren mündlichen Vorträgen im Hause sich kurz fassen, und ich meine, in dieser Beziehung selber im Laufe der Zeit kein schlechtes Beispiel gegeben zu haben. Es ist auch, was die schriftlichen Auskünfte der Großh. Regierung der Kommission gegenüber angeht, in den letzten Jahren stets daran festgehalten worden, daß solche nur in wichtigeren Dingen verlangt werden. Aber da hat die Sache doch auch ihre gute Berechtigung, und ich glaube, man sollte von dieser Übung nicht abweichen. Also alles dasjenige, was der Herr Kollege Zehnter früher einmal im Hause vorgebracht hat, ist in der Hauptsache, wie mir scheint, bereits verwirklicht. Der einzige praktische Vorschlag, der noch nicht realisiert ist, ist wohl der, daß man nicht das ganze Budget, sondern nur Teile des Budgets an die Budgetkommission verweisen soll. Hierüber läßt sich reden. Ob aber eine Abkürzung der Verhandlungen im Plenum dadurch herbeigeführt werden wird, darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein. Wenn aber der Herr Kollege Dr. Zehnter einen Antrag in dieser Richtung einbringt, so sind wir gewiß alle gern bereit, die Sache näher zu prüfen.

Das halte ich indes nicht für recht, daß der Herr Kollege Zehnter die Sache jetzt so darstellt, als ob die Budgetbehandlung, namentlich durch die Budgetkommission, daran schuld sei, daß wir heute wieder ein neues Gesetz über die Verlängerung der Steuererhebung bekommen haben. Ich meine, dem Herrn Kollegen Zehnter ist doch gerade so gut bekannt wie mir, daß die Großh. Regierung neuerdings das Finanzgesetz überhaupt nicht zustande kommen lassen will; ehe die Budget-Nachträge Berücksichtigung gefunden haben, die mit der Novelle zu der Beamten-Gesetzgebung zusammenhängen. Das ist nicht von Anfang an die Absicht der Großh. Regierung gewesen. Ursprünglich sollte das Finanzgesetz ohne Rücksicht auf die Beamten-Gesetzgebung fertiggestellt und letztere dann erst in einem Nachtragsgesetz zum Finanzgesetz berücksichtigt werden. Wir sind nicht daran schuld, daß die Großh. Regierung nun zu einer anderen Meinung auf diesem Gebiete gekommen ist. Dafür trägt nur die Regierung die Verantwortung, nicht aber das Haus und nicht die Budgetkommission. (Abg. Giesler: Sehr richtig!) Auch der erste Nachtrag zum Budget selber, der das letztmal eine Verlängerung der einstweiligen Steuererhebung notwendig gemacht hat, ist eben so spät eingetroffen, daß er beim bestem Willen unsererseits nicht so zeitig erledigt werden konnte, daß das Finanzgesetz noch vor dem 1. Juli zustande zu bringen gewesen wäre.

Es sind das also Dinge, für die man das Haus und namentlich auch die Budgetkommission nicht verantwortlich machen kann, und ich muß deshalb die Behauptung des Herrn Kollegen Zehnter, als ob diese Vorgänge aufs neue illustrierten, wie langsam bei uns gearbeitet werde, mit aller Entschiedenheit zurückweisen. (Lebhafte Beifall bei den Liberalen.)

Abg. Giesler (Zentr.): Die Ausführungen des Herrn Kollegen Zehnter werden auch diesmal wieder mehr als 11 Seiten im Stenogramm umfassen (Sehr richtig!). Aber ich glaube, sie haben praktisch ebensowenig Wert wie das letztmal, wenn er nicht ganz detaillierte Anträge stellt. Er hat ausgesprochen, er habe sich früher bereit erklärt, das zu tun, hätte aber nicht viel Gegenliebe gefunden. Das hätte ihn aber doch nicht abhalten sollen, von sich aus praktische Vorschläge zu machen. Ich habe wiederholt

mit ihm auch persönlich Einzelheiten erörtert und Bedenken geltend gemacht, er hat also ganz genau gewußt, was für und gegen die Ueberweisung nur einzelner Teile des Budgets an die Kommission spricht. Ich bin der Meinung, daß bei der Art und Weise unseres Budgets es nicht eine Abkürzung bringen würde, wenn man z. B. den Gehaltsetat gleich im Plenum verhandelte. (Abg. Dr. Binz: Sehr richtig!).

Es ist doch etwas ganz anderes, wie im Reichstag die Sache gehandhabt wird. Dort wird allerdings der ganze ordentliche Etat kurzerhand verhandelt, und das Plenum des Reichstags kümmert sich um die Einzelheiten desselben überhaupt nicht. Wir haben aber in Baden, glaube ich, in unseren kleinen Verhältnissen, immer eine richtige Tradition gehabt (Sehr richtig!). Wir haben uns auch darum zu kümmern, ob wir zu viel oder zu wenig Beamte haben. Angesichts der Resolution, die die Erste Kammer gefaßt hat, und angesichts dessen, was in unserem Hause vorgegangen ist, ist dies ein wichtiger Teil unserer Beratungen. Ehe wir neue Stellen bewilligen, wollen wir deren Notwendigkeit prüfen. Das kann aber eigentlich nur in einer Kommission und nicht im Plenum geschehen. Wenn man das ins Plenum verweisen würde, hätte es keine andere Folge, als was wir gerade in den letzten Tagen wieder erlebt haben, die Zurückverweisung an die Kommission. Dann hätten wir doppelte und dreifache Arbeit. Das ist mein Bedenken, das ich sachlich über diese Art der Verweisung eines Teils des Budgets an das Plenum habe.

Etwas anderes ist es, wenn man vielleicht davon spricht, daß man einzelne Berichte nicht drucken zu lassen brauche. Ich gebe zu, daß man das bei einzelnen Budgetteilen durchführen könnte. Da könnte man oft den Bericht gleich mündlich vortragen, sobald man schon am zweiten oder dritten Tag nach der Beratung in der Budgetkommission diese Gegenstände in der Plenar Sitzung hätte.

Auch der Vorschlag, die allgemeine Finanzdebatte etwas früher zu halten, hat etwas für sich. Das ist aber nicht ein Gedanke, den der Herr Kollege Zehnter neu in das Haus gebracht hat, sondern diesen Gedanken habe ich lange vorher auch schon angeregt. Ich habe früher erklärt, man könne vielleicht die allgemeine Finanzdebatte zwar nicht sofort nach Vorlage des Staatsvoranschlages halten, denn dazu müßte man die allgemeine Finanzdebatte wohl anknüpfen an den Bericht über die Rechnungsnachweise, den ich immer erstattet habe, seit ich im Landtag bin. Man ist aber aus politischen Gründen damals nicht auf meinen Vorschlag eingegangen, weil früher regelmäßig, solange wir indirekte Wahl hatten, bei Beginn der Tagung die Wahlprüfungen waren. Dabei hat man schon eine politische Debatte geführt, und man wollte nicht kurze Zeit darauf noch einmal mit einer allgemeinen politischen Debatte beginnen. Das wäre in diesem Landtag vielleicht anders gewesen, weil wir keine Wahlprüfungen gehabt haben.

Die anderen Vorschläge des Herrn Kollegen Zehnter haben wir lange erwogen, ehe der Herr Kollege Zehnter überhaupt da war, und haben sie zumteil durchgeführt. Als ich das Präsidium der Budgetkommission übertragen bekommen habe, habe ich damals schon darauf hingedrängt, daß man die Regierungsvertreter sofort zuziehe. Nach und nach ist das auch durchgeführt worden. Man kann mit alten Traditionen auch nicht von heute auf morgen brechen. Was mir das erstemal nicht gelungen ist, ist mir zum zweiten- und drittenmal gelungen. Heute ist es Übung, es denkt heute kein Mensch mehr daran, den Verkehr mit der Regierung, wie es der Herr Kollege Zehnter vorhin gerügt hat, schriftlich durchzuführen.

Nun hat der Herr Kollege Zehnter vorhin persönlich gegen mich geltend gemacht, ich sehe die Schäden, die die Hinauszögerung der Erledigung des Finanzgesetzes mit sich bringe, nicht ein. Ich habe diese Schäden längst eingesehen, habe aber auch längst praktische Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Einmal haben wir seit einigen Jahren die Praxis eingehalten, wenn auch das Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, doch für notwendige und dringende Arbeiten die Genehmigung zu erteilen, sobald die Ausschreibungen gemacht und die Arbeiten vergeben werden können. Für einige Arbeiten haben wir das auf diesem Landtag nach dem Vorschlag der Regierung auch so gemacht; wir können aber natürlich nicht die Arbeiten herausgreifen, welche dringender Natur sind, das ist Sache der Großh. Regierung. Ferner habe ich in diesem Landtag die Großh. Regierung in der Budgetkommission wie in der Beamtenkommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht, man möge das Finanzgesetz sofort erlassen, wenn man das vorgelegte Budget durchberaten habe, ganz ohne Rücksicht auf das Baubudget. Das hätte man bis zum 1. Mai machen können. Der Vorschlag kam also von mir. Ich habe damals hervorgehoben, daß das dringend wünschenswert ist, damit die Bauten vergeben werden können, weiter aber auch, damit die Zulagen für die neu angeforderten Stellen durchgeführt werden können. Daß das Finanzgesetz nicht erlassen wurde, liegt nicht an uns, das liegt nicht an der Budgetkommission, sondern es liegt, wie der Herr Präsident der Budgetkommission vorhin mit Recht hervorgehoben hat, einzig und allein an der Großh. Regierung. Sie hat als sachlichen Entschuldigungsgrund angeführt, daß sie den Vollzug des vorgelegten Staatsvoranschlags, insbesondere die Ernennungen für die neuen Stellen und die Veretzung der Beamten nicht machen könne, ohne daß die Beamtenvorlage fertig sei, weil das Alles sehr ineinander hineingreife. Wir können natürlich nichts dagegen machen, wenn die Großh. Regierung glaubt, daß sie den von uns vorgeschlagenen Weg nicht gehen kann.

Ich glaube also, so wie wir arbeiten und wie wir gearbeitet haben, trifft uns kein Vorwurf, und wenn Schädigungen eingetreten sind, so liegt das an anderen Umständen.

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Der Herr Abg. Zehnter hat den Geschmack gehabt, hier in diesem Hause zu sagen, die Arbeit der Budgetkommission stelle das Geflügel einer Mühle dar, bei dem nicht viel Mehl herauskomme. Ich glaube konstatieren zu dürfen, daß in diesem Ton, in solchen Ausdrücken noch nie eine Kritik in diesem Hause an der Arbeit einer Kommission geübt worden ist, die durch das Vertrauen der Mitglieder des Hauses berufen wurde. (Sehr richtig!) Ich glaube insbesondere sagen zu dürfen, daß gerade die Arbeit der Budgetkommission volles Vertrauen verdient, wie das von allen Parteien des Hauses anerkannt worden ist.

Nun hat der Herr Kollege Zehnter ja seine Mühle auch ziemlich kräftig und laut herumgehen lassen, das Mehl aber, das herausgekommen ist, war weder nach Quantität noch nach Qualität besonders hervorragend. (Seiterkeit.) (Zwischenruf des Abg. Süßkind.) Er hat dann auch den Beweis angetreten, welche Schäden durch diese Art Geschäftserledigung seitens der Budgetkommission hervorgerufen werden, nämlich, daß die Reparaturen in den Gerichtsgebäuden nicht während der Gerichtsferien gemacht werden können. Daran ist aber die Budgetkommission ganz gewiß so unschuldig wie irgend jemand. Es ist sowohl von dem Herrn Kollegen Dr. Wildens wie von dem Herrn Kollegen Giesler dargelegt worden, daß nach dem Stand

der Arbeiten der Budgetkommission das Finanzgesetz schon lange hätte erledigt sein können (Abg. Dr. Obkircher: Sehr richtig!), und außerdem ist auch mit Recht darauf hingewiesen worden, daß jeweils, wenn die Großh. Regierung erklärt hat, diese oder jene Arbeiten seien dringend, von der Budgetkommission und dem Hause bereitwillig die Genehmigung erteilt wurde, daß solche Arbeiten auch vor Erledigung des Budgets und vor der Erlassung des Finanzgesetzes vorgenommen werden können. Also, wenn der Herr Kollege Dr. Zehnter sich über die Nichtausführung der Reparaturen in den Gerichtsgebäuden beschwert, so kann die Budgetkommission dafür in keiner Weise verantwortlich gemacht werden.

Wenn die Budgetkommission nicht so gründlich arbeitet, wie sie es jetzt tut, wenn sie nicht alle diese Auskünfte verlangt, die sie jetzt fordert, wäre dann wirklich die Folge, daß die Beratungen abgekürzt und das Budget schneller erledigt würden? Ich glaube nicht, denn alle diese Punkte, über welche die Budgetkommission nähere Auskünfte verlangt, würden zweifellos von einem oder dem anderen Mitglied dieses Hauses, insbesondere von so kritisch veranlagten Mitgliedern, wie der Herr Abg. Dr. Zehnter eines ist, im Hause aufgegriffen werden, es würden nähere Auskünfte über diese Punkte verlangt werden, die Großh. Regierung hätte natürlich das Material nicht vollständig parat, und die Folge wäre, daß die betreffenden Positionen an die Budgetkommission zurückverwiesen würden, und daß nachträglich das gemacht werden müßte, was wir jetzt lieber gleich von vornherein tun, damit die Abgeordneten, die in dem einen oder dem anderen Punkt Bedenken haben, das Material schon gedruckt bekommen finden und auf Grund der vollen Kenntnis der Sachlage ihre Ausführungen machen können.

Ich glaube also, die Budgetkommission hat recht, sich vor dem Lande solche Vorwürfe nicht gefallen zu lassen und sie entschieden zurückzuweisen. Wer weiß, wie die Budgetkommission gearbeitet hat, wer die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Wildens und des Herrn Kollegen Giesler liest oder sie mitangehört hat, der weiß, daß wir mit unseren Arbeiten so weit waren, daß, wenn es bloß auf die Budgetkommission angekommen wäre, das Budget vollständig zur richtigen Zeit hätte fertiggestellt werden können. Daß das noch nicht geschehen ist, liegt nicht an uns. Alles, was der Budgetkommission vorgelegen hat, ist schon längst erledigt; es ist nicht nur das Budget selber, sondern auch der Nachtrag erledigt, und bloß der Nachtrag ist nicht erledigt, den wir überhaupt noch nicht in den Händen haben. Wie man aber etwas erledigen kann, was man noch nicht in den Händen hat, das wäre vielleicht auch Gegenstand einer der spezifizierten Vorschläge, die der Herr Kollege Dr. Zehnter dem Hause machen will. (Seiterkeit.)

Herr Abg. Zehnter weist hin auf das Beispiel anderer Länder, er spricht immer vom Reichstag. Ich darf darauf hinweisen, daß der Reichstag viele Materien gar nicht zu behandeln hat, die uns lange aufhalten. Ich erinnere nur an die ganze Schulfrage, an die Justiz, an Landwirtschaft, an Straßenbau, Eisenbahnbau usw., das alles sind die großen Budgets, die uns lange aufhalten, und die den Reichstag natürlich nicht aufhalten. Ich verweise den Herrn Kollegen Zehnter aber, wenn er immer nach Norden verweist, einmal auf den Osten, nach Bayern. In Bayern hat die Zentrumsparthei die Zweidrittelmehrheit in der Kammer, sie stellt den Präsidenten, der ein außerordentlich erfahrener und geschäftsgewandter Parlamentarier ist. In Bayern ist meines Wissens der Landtag im September v. J. zusammengetreten, und er ist heute noch beisammen und „hofft“, bis zum 14. August mit seinen Arbeiten fertig zu werden. Demgegenüber können wir uns noch sehen lassen.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ueber die baye-
rischen Verhältnisse habe ich kein Urteil, weil
ich sie nicht näher kenne (Heiterkeit). Aber die Verhält-
nisse im Reichstag, darüber habe ich ein Urteil, denn da
habe ich selbst praktisch mitgewirkt und die Erfahrung
gemacht, daß man sehr viel kürzer und doch dabei gründ-
lich die Sachen behandeln kann. Wenn der Herr Abg.
Seimbürger gemeint hat, wir in Baden hätten so viele
großen Fragen, die man im Reich nicht hätte, so glaube
ich, hat er keine richtige Vorstellung von der Vertei-
lung der Aufgaben zwischen den Einzelstaaten und dem
Reich. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Reichstag
das Heerwesen für das gesamte Reich erledigt wird; ich
möchte darauf hinweisen, daß im Reichstag das ganze
Marinewesen behandelt wird; ich möchte darauf hinwei-
sen, daß im Reichstag die ganze Handelspolitik behandelt
wird; ich möchte darauf hinweisen, daß im Reichstag die
ganze Sozialpolitik behandelt wird; ich möchte darauf
hinweisen, daß die Justizgesetzgebung im Reichstag be-
handelt wird; ich möchte darauf hinweisen, daß das Ver-
eins- und Versammlungsrecht und alles, was dahin ge-
hört, das Koalitionsrecht usw., im Reich behandelt wird
(Abg. Dr. Seimbürger: Aber doch nicht im Budget!)
usw. usw. Also, wenn es sich um die Frage handelt, wer grö-
ßere Aufgaben zu erledigen hat, dann braucht man sich
nicht einzubilden, daß wir in Baden es seien. Unsere
Kompetenz wird ja von Jahr zu Jahr eine engerere, sie
wird mehr und mehr eingeengt, aber die Dauer der Ver-
handlungen wird bei uns jedes Jahr eine größere.

Es ist dann wiederholt darauf hingewiesen worden,
daß, wenn man die Dinge in der Kommission nicht mehr
so ausführlich verhandle und die Regierung dort
um Auskünfte ersuche, alles das dann hier im Ple-
num erfolgen müsse, und daß eine Abkürzung dann
nicht eintrete, weil eben die Regierung sehr häufig nicht
in der Lage sei, sofort die nötigen Auskünfte zu geben.
Wenn man die Sache richtig behandelt, dann kann die
Abkürzung allerdings doch erfolgen. In größeren Parla-
menten ist es Übung, daß, wenn ein Abgeordneter über
eine Frage sprechen will, von der er annimmt, daß die
Regierungsvertreter im Plenum nicht sofort darauf ant-
worten können, er vorher den betreffenden Minister
oder wenigstens den betreffenden Referenten darauf auf-
merksam macht und ihm so Gelegenheit gibt, sich mit
den nötigen Akten und Aktenstudien vorzusehen. Wenn
das hier so gemacht würde, so wäre keine Gefahr vorhan-
den, daß die Regierung dann nicht sofort vom Regie-
rungsstische aus zu antworten in der Lage wäre, es würde
aber vermieden werden, daß vielfach dieselben Dinge
zweimal behandelt werden, nämlich einmal in der Kom-
mission und dann noch einmal hier im Plenum. Es
würde dadurch der Effekt erreicht, daß wir hier im Ple-
num ein lebendigeres Bild von den Dingen bekämen, und
daß wir hier auch manche Dinge erfahren, die sonst im
stillen Kämmerlein der Budgetkommission vor sich gehen,
die vergraben werden in den schriftlichen und den ge-
druckten Berichte, von denen man hier nichts
erfährt. (Abg. Dr. Obkircher: Sie müssen eben die Be-
richte lesen.) Ja, Herr Abg. Dr. Obkircher, sind Sie in
der Lage, alle Berichte zu lesen? Bitte einmal die Hand
zu erheben. (Abg. Dr. Obkircher: Ich bin in der
Budgetkommission!) Das gilt nicht bloß von den Berich-
ten der Budgetkommission, sondern von allen Berichten!
Wenn Sie uns zumuten, daß wir Ihre Berichte lesen,
dann können auch wir Ihnen zumuten, daß Sie unsere
Berichte, die Berichte der anderen Kommissionen, lesen.
(Abg. Dr. Obkircher: Soweit sie mich interessieren, lese
ich sie!) So machen wir es auch! (Heiterkeit.) Aber das
wird doch jedermann zugehen, daß es ganz unmöglich ist,
alle Drucksachen des Landtags mit Aufmerksamkeit und
gründlich zu lesen. Das ist eine Zumutung, die gar kein

Mensch erfüllen kann! Das hat auch Herr Kollege Wit-
tum erst kürzlich gesagt.

Es ist sodann von Herrn Abg. Giesler gesagt wor-
den, man könne auch die Beamtenetats nicht hier direkt
verhandeln, sondern solle sie in die Kommission verweisen.
Ich will das zugeben, insoweit es sich um den Eisenbahn-
betrieb handelt; da kommen regelmäßig größere Neu-
anforderungen. Aber in anderen Etats kommen entwe-
der überhaupt keine Neuanforderungen oder Anforderun-
gen von minimaler Bedeutung vor. Ich sehe gar nicht
ein, warum es notwendig ist, das Budget des Staatsmini-
steriums, das Budget des Großh. Hauses, das Budget der
auswärtigen Angelegenheiten und derartige Budgets auch
in die Kommission hineinzubringen. Daran kann in der
Budgetkommission doch gar nichts geändert werden; das
könnte man ganz ruhig hier im Hause durch den Bericht-
erstatter hier vortragen lassen. Aber ich weiß allerdings
— ich liege ja in einem ständigen stillen Kampfe mit dem
Herrn Kollegen Giesler in bezug auf die Behandlung des
Budgets (Heiterkeit), fast seitdem ich hier im Hause
bin —, ich weiß sehr wohl, daß der Herr Kollege Giesler
als langjähriges Mitglied und mehrjähriger Präsident
der Budgetkommission sehr verlobt ist in die alten chine-
sischen Böpfe, die um die Behandlung des Budgets herum-
hängen (Heiterkeit). Ich habe mich schon öfter bemüht,
ihm einige solche Böpfe abzuschneiden, er hat sich aber
immer dagegen gewehrt. Ich kann auch die Tatsache fest-
stellen — ich weiß nicht, ob Herr Kollege Giesler schon
vor meiner Zeit auch Anregungen gegeben hat, aber die
Tatsache ist sicher —, daß, wie ich in den Landtag einge-
treten bin, dieses Frage- und Antwortspiel, wie ich es
charakterisiert habe, noch stattgefunden hat, und ich habe
bei jeder Gelegenheit, allerdings nicht in der Budgetkom-
mission, der ich nicht angehöre, aber in anderen Kommis-
sionen dahin gewirkt und immer darauf gedrungen, daß
die Regierungsvertreter zugezogen wurden. Und es ist
mir das allerdings auch in den meisten Kommissionen ge-
lungen.

Es ist sodann darauf hingewiesen worden, man könne
ja, bevor das Finanzgesetz und bevor das Budget erledigt
sei, die Arbeiten doch vergeben. Ja, wo bleibt denn
da der Konstitutionalismus, auf den wir sonst so sehr
pochen! Unter der Hand sagt da die Budgetkommission
zu der Regierung: Ihr könnt die Sachen einstweilen ver-
geben. Ja, ist denn die Budgetkommission dazu ermäch-
tigt, ist denn die Zweite Kammer auch nur als Plenum
dazu ermächtigt? Es hat doch die Erste Kammer auch
dabei mitzureden. Ich halte das für ein durchaus be-
denkliches Verfahren, daß, bevor das Budget in beiden
Häusern des Landtags erledigt ist, schon Bauten vergeben
werden, große Lieferungen vergeben werden usw. Ich
halte das für einen der bedenklichsten Vorgänge, zu denen
die verspätete Erledigung des Budgets geführt hat, und
ich kann nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß es
in Zukunft anders werden möge. (Beifall im Zentrum.)

Präsident Fehrenbach: Ich nehme an, daß diese
Debatte jetzt erledigt sei.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und
der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Marschall:
Es ist nicht meine Aufgabe, zumal ja auch der Herr
Präsident diese Debatte bereits für geschlossen erklärt hat,
mich zu der hier behandelten Frage zu äußern; denn
diese Frage ist zunächst eine interne Frage dieses
Hohen Hauses, wenn ich auch nicht beabreden kann, daß
auch die Großh. Regierung an der schließlichen Entschlei-
dung ein lebhaftes Interesse hat.

Gestatten Sie mir aber, wieder zu der Frage zurückzu-
kehren, die uns zunächst hier zusammengeführt hat, näm-
lich zur Frage der Arbeitsvergebung. Da fühle
ich mich gedrängt, dem Herrn Abg. Kolb auf seine

präzis und sachlich gestellte Frage die Antwort zu geben, soweit das jetzt geschehen kann; es ist das schon ein Gebot der Höflichkeit. Die Antwort gebe ich dahin: Wir hatten bisher keinen Anlaß, uns mit der von ihm angeregten Frage bezüglich des Koalitionsrechtes der technischen Angestellten im Privatbetriebe zu befassen. Ich kann aber erklären, daß, wenn bei uns Bestrebungen sich geltend machen sollten, welche dahin gehen, das Koalitionsrecht dieser Angestellten zu beschränken, die Grob. Regierung diese Bestrebungen nicht unterstützen wird. Welche Maßnahmen aber im einzelnen Falle zu treffen sind, wird im gegebenen Falle einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Pfefferle (natl.): Die Geschäftsbehandlung in unserem Hause habe ich als Berichterstatter über den Eisenbahnbau nicht zu vertreten. Der Herr Präsident der Kommission hat im übrigen die Sache so ausführlich dargelegt, daß ich darüber hinweggehen kann.

Was die Positionen des Budgets selbst anlangt, die hier zur Beratung stehen, so ist von keiner Seite des Hauses ein Widerspruch gegen deren Genehmigung erhoben worden. Ich kann also kurzer Hand den Antrag stellen, die Herren möchten so freundlich sein und einstimmig die beiden Positionen genehmigen und der Resolution, die der Herr Präsident verlesen wird, zustimmen.

Der Kommissionsantrag, der dahin lautet:

„Das Hohe Haus wolle:

- a. die Budgetpositionen § 97 Personenwagen mit 5 830 000 M. und § 99 Gepäck-, Güter- und Bahndienstwagen mit 8 769 000 M. nachträglich genehmigen;
- b. der nachfolgenden Resolution:

„Die Zweite Kammer ersucht die Grob. Regierung, sie möge, wie bisher, bei Vergabung der in Betracht kommenden Wagen die badischen Fabriken, vorausgesetzt, daß ihre Angebote auf realen Preisgrundlagen beruhen, tunlichst berücksichtigen und den Abschluß der wegen Zutreffens dieser Voraussetzung eingeleiteten Prüfung möglichst beschleunigen“ seine Zustimmung erteilen“ wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird zu Ziffer 2 der Tagesordnung übergegangen.

Zu dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf und Gen. und den Anträgen der Abgg. Kolb und Gen. und Dr. Binz und Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr. *, erhält zunächst das Wort

* Antrag der Abgg. Kopf und Gen.:

1. Der § 11 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung: Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt.

2. Der § 35. a. a. O. erhält folgende Fassung: Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht: die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel; die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel; die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebens-

Verichterstatter Abg. Beneden (Dem.): Die Anträge auf eine Reform unserer Gemeindeordnung sind für

alter Älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

Rührt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

Hierzu kamen in der Kommission folgende Zusätze:

§ 14 Abs. 1 Gem.-O. erhält folgende Fassung:

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Majorität der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Gemeinderäte findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht gebundenen Listen, d. h. ohne daß der Wähler an die Namen, die auf einem der Wahlvorschläge enthalten sind, gebunden ist, statt. Mehrere Vorschlagslisten können in der Weise verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die Stelle eines Gemeindevrats durch Tod oder Austritt erledigt, so wird dieselbe mit demjenigen Bewerber besetzt, welcher auf demselben Wahlvorschlag, auf welchem hin der Weggefallene gewählt wurde, die nächsthöchste Stimmenzahl hatte.

§ 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wahl der Bürgerausschussmitglieder innerhalb jeder Klasse findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nicht gebundenen Listen statt. Mehrere solcher Vorschlagslisten können in der Weise verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Stelle im Bürgerausschuss durch Tod oder Austritt erledigt, so wird dieselbe für die Restdienstzeit des Abgegangenen mit demjenigen Bewerber besetzt, welcher auf demselben Wahlvorschlag, auf welchem hin der erstere gewählt war, die nächsthöchste Stimmenzahl hatte. Abs. 3 und 4 fallen weg.

Antrag der Abgg. Kolb und Gen.:

Die Grob. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Gemeindeordnung nach folgenden Grundsätzen abändert:

1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte.
2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.
3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner.
4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschüssen.
5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuss.
6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand.
7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden.

Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen.:

Hohes Haus wolle beschließen, die Grob. Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte sollen in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 4000 (bisher 2000) Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuss, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt werden. (Gem.-O. § 11.)

2. Für die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses in den Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindefürsorge in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel, die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der Gem.-O.)

3. Bei der Wahl des Bürgerausschusses (vgl. Ziff. 2 oben),

die Mitglieder dieses Hohen Hauses, besonders für diejenigen, welche demselben schon länger angehören, alte Bekannte. Sie beschäftigen seit einer Reihe von Jahren dieses Hohe Haus, und zwar geht ihre Tendenz, wie man wohl sagen kann, vorzüglich dahin, den Zustand, wie er durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 geschaffen worden ist, in wesentlichen Punkten abzuändern und den früheren Zustand wieder herzustellen.

Es ist den Herren bekannt, daß das Gesetz vom 22. Juni 1890 die direkte Wahl in den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern aufgehoben und an ihre Stelle die indirekte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte durch die Bürgerausschüsse gesetzt hat, und daß es außerdem eine Aenderung der Klasseneinteilung in der Weise vorgenommen hat, daß die bisherige Sechstelung nur bei den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern beibehalten wurde, dagegen bei Gemeinden von über 1000 bis 4000 Einwohner die Neunteilung und bei Gemeinden über 4000 die Zwölftelung eintrat.

Seit jener Zeit hat sich das Bestreben, man kann wohl sagen, in breiten Schichten der Bevölkerung und auch bei einem großen Teile dieses Hauses geltend gemacht, vorzüglich diese Bestimmungen wieder abzuschaffen und den früheren Zustand, wonach die Gemeinden ihre Bürgermeister und Gemeinderäte direkt wählten und bei Einteilung der Klassen für die Wahl des Bürgerausschusses die Sechstelung gesetzt war, wieder herzustellen. Es haben sich auch bereits die Regierung und die Landstände genötigt gesehen, diesen Bestrebungen einigermaßen wenigstens entgegen zu kommen. Ich kann darauf hinweisen, daß durch die Gesetze vom 11. Juli 1896 und vom 27. Juli 1902 das direkte Wahlrecht schrittweise den Gemeinden bis zu 1000 und dann bis zu 2000 Einwohnern wieder zurückgegeben wurde, und daß das erstgenannte Gesetz vom 11. Juli 1896 auch eine andere Form der Klasseneinteilung gebracht hat zugunsten der mittleren und weniger bemittelten Stände und Massen unseres Volkes in der Weise, daß bei der mittleren Klasse jeweils ein Neunteil bzw. ein Zwölftel hinzugefügt und die dritte Klasse in gleicher Weise entlastet wurde.

Durch diese Konzessionen war aber dem wirklichen Bedürfnisse nach einer durchgreifenden Reform, das in diesem Hause sich geltend gemacht hatte, nicht genügt, und wir haben uns deshalb auch heute wieder mit verschiedenen Anträgen zu befassen, die in erster Reihe die Wiedereinführung der direkten Wahl in allen Gemeinden der Gemeindeordnung und außerdem eine Reform der Klasseneinteilung durch Einführung der Sechstelung anstatt der Neunteilung und Zwölftelung verlangen.

Was die direkte Wahl anlangt, so ist die Forderung wenigstens nach einer weiteren Ausdehnung derselben in allen vorliegenden Anträgen aufgestellt. Sie unterscheiden sich dadurch, daß diejenigen der Herren Kopp und Gen. und Kolb und Gen. die direkte Wahl in allen Gemeinden wollen, während der Antrag Dr. Vinz und Gen. glaubt, vor der Grenze von 4000 Einwohnern Halt machen zu sollen, bis dahin aber die direkte Wahl ausgedehnt haben will.

Bezüglich der Klasseneinteilung ist die Reformbedürftigkeit in allen Anträgen anerkannt. Die Anträge Kopp und Gen. und Dr. Vinz und Gen. verlangen im wesentlichen die Wiederherstellung des früheren Zustandes, die Sechstelung in den Gemeinden,

wie bei der Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 500 Einwohner zählen, also sowohl denjenigen, wo die Wahl durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner, als in denjenigen, wo sie durch den Bürgerausschuß stattfindet, sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Gem.-O.)

die jetzt die Neunteilung und Zwölftelung haben; und darüber hinausgehend will der Antrag Kolb und Gen. die vollständige Abschaffung der Klasseneinteilung.

Diese Fragen sind sehr oft behandelt und den meisten Herren geläufig, so daß Sie mir erlassen werden, auf alle Einzelheiten einzugehen. Ich kann auch auf den Bericht verweisen, insbesondere was die Geschichte unserer Gemeindeordnung, der direkten Wahl und der Klasseneinteilung anbelangt, auch auf die früheren Berichte, die auf dem letzten Landtage von Herrn Kollegen Kopp und mir erstattet wurden. Insbesondere gilt das von dem Berichte des Herrn Kollegen Kopp, in dem Sie eine sehr gründliche und eingehende Darstellung der historischen Entwicklung auf diesem Gebiete finden. Ich will nur kurz erwähnen, daß die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte durch die Bürger bei uns schon in der Gemeindeordnung des Jahres 1831 gesetzlich festgelegt wurde, damals, als die Gemeindeordnung erstmals ins Leben trat. Sie war aber auch dort durchaus keine Neuerung, hat vielmehr, so lange man überhaupt die Tatsachen zurückverfolgen kann, in einem großen Teile unseres Landes vorher schon bestanden. Es wurde dann diese Einrichtung im Laufe der 30er und 50er Jahre entsprechend allgemeinen rückläufigen Bestrebungen teilweise, um mich so auszudrücken, rückwärts revidiert und einzelnen Schwankungen unterworfen. Es wurde zeitweise ein Zensus für das Wahlrecht eingeführt, es wurde die Wahl auf die Ausschüsse übertragen, es wurde auch zeitweilig ein weitgehendes Bestätigungsrecht der Regierung gegeben. Aber die Gesetzgebung des Jahres 1870 hat in dieser Richtung den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt und allen Gemeinden wieder die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte verliehen. Im Jahre 1890 ist dann die bekannte Aenderung eingetreten, daß dieses Recht auf die Gemeinden bis zu 500 Einwohner beschränkt wurde, im Laufe der Zeit ist es aber wieder auf die Gemeinden bis zu 1000 und später bis zu 2000 Einwohner ausgedehnt worden.

Ich will Sie nicht lange mit der Darstellung des Für und Wider, direkte oder indirekte Wahl, wie es in der Kommission erörtert wurde, aufhalten, indem ich auch diese Frage als Ihnen bekannt voraussetze. Ich will nur darauf hinweisen, daß diejenigen Herren, die Vertreter des indirekten Wahlrechts in den größeren Gemeinden sind und auch teilweise die Vertreter der Großen, Regierung Bedenken geäußert, insbesondere betont haben, daß durch die Umwandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde im Jahre 1890 ein neuer Zustand geschaffen sei, der eine Gefahr der Ueberflutung und Majorisierung der älteren eingeseßenen Elemente durch die nach ihrer Ansicht weniger zuverlässigen, fluktuierenden, weniger mit den Interessen des Ortes verbundenen Elemente zeitweilig habe, es sei infolgedessen außerdem auch die Gefahr der Wahl ungeeigneter Personen, der Erregung der politischen Leidenschaften auch bei den Gemeindevahlen nähergerückt. Es wurde auch ausgeführt, daß die Gemeinden in erster Linie einen wirtschaftlichen und keinen politischen Charakter haben. Demgegenüber kann aber wohl darauf hingewiesen werden, daß die praktische Wirkung der Umwandlung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde doch vielfach überschätzt zu werden scheint. Die Große, Regierung hat auf dem letzten Landtage uns ein reiches statistisches Material zur Verfügung gestellt, das meinem damaligen Berichte als Anlage angehängt ist. Daraus ersehen wir, daß von den 161 Gemeinden über 2000 Einwohner, welche die indirekte Wahl jetzt noch haben, in 117 die Zahl der Bürger diejenige der wahlberechtigten Einwohner überwiegt und nur in 44 die Zahl der wahlberechtigten Einwohner eine größere ist. Letztere sind größere Gemeinden, die teil-

weise ein entwickeltes industrielles Leben haben, einen großen Zuzug von Fabrikarbeitern. Wenn also selbst bei diesen größeren Gemeinden über 2000 Einwohnern eine Gefährdung des alleingesehnen Elementes, eine Majorisierung desselben, infolge der Umwandlung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde in der Regel nicht eingetreten ist, sondern nur etwa in einem Viertel aller Gemeinden, so kann das in noch höherem Maße gesagt werden bei kleineren Gemeinden, in denen speziell ländliche und keine industriellen Verhältnisse bestehen.

Man unterschätzt sodann wohl bei diesen Bedenken, die man gegen die vollständige Ausdehnung der direkten Wahl im allgemeinen vorgebracht hat, die Tragweite der Bestimmungen in § 9 a unserer Gemeindeordnung, welcher doch für das Wahlrecht ganz weitgehende Kantelen gibt. Ich weise darauf hin, daß als wahlberechtigter Einwohner nur Leute im Alter von 26 Jahren an gelten, die sich zwei Jahre lang in der Gemeinde aufgehalten, seit zwei Jahren eine selbständige Lebensstellung haben, seit zwei Jahren in einer badischen Gemeinde Gemeindegeld zahlen und diesen Verpflichtungen gegen die Gemeinde in dieser Zeit von zwei Jahren nachgekommen sind. Man kann doch nicht sagen, daß solche Leute gerade fluktuierende, bloß vorübergehend sich aufhaltende Elemente seien! Man muß schon sagen, daß man es hier bis zu einem gewissen Grade mit festhaften, soliden Elementen zu tun hat, denen gegenüber die Besürchtungen, wie sie geäußert wurden, wohl nicht am Platze sein dürften.

Außer diesen speziellen Gründen kamen dann natürlich auch wieder allgemeinere Erwägungen in Betracht. Von den Anhängern des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts wurde insbesondere auf das Reichstagswahlrecht und auch auf unsere Verfassungsreform hingewiesen, welche letztere unser Landtagswahlrecht auf eine breitere Basis gestellt, die indirekte Wahl abgeschafft hat. Es wurde auch auf andere Bundesstaaten, insbesondere auf Württemberg, dann auch auf Elsaß-Lothringen hingewiesen, die auch die direkte Wahl schon haben. Wenn auch gesagt werden muß, daß in Württemberg noch die Bürgergemeinde besteht, so kann doch andererseits wieder angeführt werden, daß dort die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechtes sehr liberal sind; es wird dort ein Aufenthalt von drei Jahren verlangt, ferner, daß jemand während der Zeit, die er sich am Orte aufhält, seinen Verpflichtungen in steuerlicher Beziehung nachgekommen ist und eine Einfuhrgebühr entrichtet, die neuerdings von 5 M. auf 2 M. herabgesetzt worden ist; in Württemberg ist also der Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder trotz allem ein recht weitgezo gener, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß in Württemberg bloß Landesfinder Bürger werden können, während man bei uns hier liberaler denkt.

Die Kommission hat schließlich die Ziffer 1 des Gesetzesentwurfes Kopf und Gen., die sich mit der Ziffer 1 des Antrags der Herren Kolb und Gen. deckt, mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen; mit anderen Worten, es waren 9 Stimmen in der Kommission dafür, daß in allen Gemeinden der Gemeindeordnung die direkte Wahl eingeführt werden solle. 4 Stimmen sprachen sich allerdings auch dafür aus, daß die direkte Wahl weiter ausgedehnt werden solle, nämlich bis auf die Gemeinden mit dauernd 4000 Einwohner, aber über 4000 Einwohner hinauf wollten diese Kommissionsmitglieder vorläufig nicht gehen.

Ähnliche Erwägungen allgemeiner Art sind dann auch bei der Klaffeneinteilung zur Sprache gekommen.

Es haben hier zwei Richtungen bestanden, eine solche grundsätzlicher Gegner der Klaffeneinteilung, und eine solche, die zwar eine Klaffeneinteilung nicht grundsätz-

lich verwirft, aber trotzdem die bestehende Einteilung einer weitgehenden Reform für bedürftig erachtet. Es sind auch für eine Reform der Klaffeneinteilung wieder ungefähr die gleichen Gründe für und Wider wie oben vorgebracht worden. Man hat es einerseits für notwendig gehalten, daß die bemittelteren Elemente, weil man sie vielfach als die festhaften, wertvolleren angesehen hat, einen gewissen Schutz gegenüber den unbemittelten genießen sollen. Dem hat man auf der anderen Seite den Grundsatz des gleichen Rechtes aller vor dem Gesetze gegenübergehalten. Bei der Abstimmung hat sich ergeben, daß die Zahl der grundsätzlichen Gegner der Klaffeneinteilung in der Kommission 3 betrug (es waren die Anhänger der sozialdemokratischen und der Vertreter der demokratischen Partei), und daß die anderen Herren der Meinung waren, daß die Klaffeneinteilung grundsätzlich beibehalten, jedenfalls aber in der vorgeschlagenen Weise revidiert werden solle, daß anstelle einer Neunteilung und Zwölftelung eine Sechstelung treten solle.

Sodann hatte sich die Kommission noch mit weitergehenden Anträgen zu befassen, die vonseiten der sozialdemokratischen Partei, den Herren Abgg. Kolb und Gen., gestellt wurden, die aber in der Kommission eine Mehrheit nicht gefunden haben. Es war da in erster Linie der Antrag, daß sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht auf alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner ausgedehnt werden solle; nach der Interpretation, die die Herren ihrem Antrag gegeben haben, waren darunter auch Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen. Es handelt sich um eine grundsätzliche programmatische Forderung der sozialdemokratischen Partei; es sind ihr von anderer Seite Erwägungen allgemeiner Art gegenübergehalten worden. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß heutzutage wenigstens die männliche Bevölkerung mit 21 Jahren größtenteils ihrer Militärpflicht obliegt, und daß es deshalb eine ungerechte Bevorzugung der für den Militärdienst Untauglichen wäre, wenn sie schon in dieser Zeit, wo ihre tauglichen Mitbürger ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande erfüllen, dieses Recht verliehen erhalten würden. Im übrigen hat man aber die bei uns bis jetzt übliche Grenze von 26 Jahren nicht gerade als etwas Unantastbares betrachtet, sondern man war (wenigstens einzelne Mitglieder der Kommission) der Meinung, daß hier wohl eine Aenderung eintreten könne. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß andere Staaten diesen Gegenstand anders, in einer den Wünschen der Antragsteller zu diesem Punkte entgegenkommender Weise geregelt haben. Daß im Reiche das Wahlrecht mit 25 Jahren erreicht wird, ist ja bekannt; in gleicher Weise ist die Frage in Württemberg geregelt, in Preußen wird man für Gemeindeangelegenheiten mit 24 Jahren wahlberechtigt; in Bayern erlangt man das aktive Wahlrecht schon mit 21 Jahren, das passive mit 25 Jahren. Daß andere Staaten, wie Italien, Frankreich und einzelne Kantone der Schweiz, noch viel weitergehen — von einzelnen der letzteren weiß ich, daß bei ihnen die Grenze bis auf 18 Jahre heruntergeht —, das wird den Herren jedenfalls schon bekannt sein und es bedarf also nur dieses kurzen Hinweises. Im übrigen glaubte die Kommission, wie erwähnt, dem Antrag aus dem im Bericht näher ausgeführten Erwägungen keine Folge geben zu sollen.

Die Kommission hatte dann noch eine Forderung zu behandeln, welche wenigstens in der Form ganz neu war, denn zu einem Antrag hatte sie sich meines Wissens noch nicht verdrückt. Diese neue Forderung war in dem Antrage der Herren Abgg. Dr. Vinz und Gen. dahingehend aufgestellt, daß bei unteren Gemeindevahlen, bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, das Verhältniswahlrecht eingeführt werden solle. Der

Grundgedanke des Proportionalwahlsystems — welches ja das Hohe Haus schon öfters beschäftigt und deshalb als bekannt vorausgesetzt werden kann — besteht darin, daß die einzelnen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen in den Körperschaften, um deren Wahl es sich handelt, vertreten sein sollen. Es hat in der Kommission Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß dieser Grundgedanke ein gerechter und dem Hohen Hause gegenüber seine Annahme empfehlenswert sei; darüber also hat, wie gesagt, eine Differenz in der Kommission nicht bestanden.

Die Kommission hat sich sodann mit den Einzelheiten einer derartigen Wahl befaßt. Sie ist aber zu der Ansicht gekommen, daß sie eine bestimmte Stellung in der Form von Vorschlägen gegenüber dem Hohen Hause nicht einnehmen sollte. Sie glaubte das vor allen Dingen schon deswegen nicht tun zu sollen, weil die Groh. Regierung selber in Aussicht gestellt hat, den Weg der Gesetzesvorlage zu beschreiten; schon in der ersten Sitzung, in welcher der Herr Minister des Innern anwesend war, hat dieser zugegeben, daß die Gemeindeordnung in gewissem Sinne reformbedürftig sei, und hat eine Vorlage in Aussicht gestellt, bei welcher die Erfahrungen über den Einfluß der Vermögenssteuer auf die Zusammensetzung der Klassen für die Bürgerauschuwahlen entsprechende Verwertung und Berücksichtigung finden sollen. Es ist durchaus einleuchtend und verständlich, daß die Groh. Regierung diese eingehenden Erfahrungen abwarten und davon ihre Vorschläge im einzelnen abhängig machen will. Bisher war es, wie wir von der Groh. Regierung gehört haben, nicht möglich, diese Erfahrungen festzustellen, und deshalb war es auch nicht möglich, diesem Landtage noch eine Vorlage zugehen zu lassen. Dagegen hat die Groh. Regierung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt, daß an den nächsten Landtag eine Vorlage kommen werde, welche sich in durchgreifender Weise mit der Reform der Gemeindeordnung befassen würde. Insbesondere aber hat der Herr Minister seine Zustimmung dahin zu erkennen gegeben, daß das Proportionalwahlsystem eingeführt werden solle. Wenigstens hat er sich als ein Freund desselben bekannt und auch in anderer Beziehung (beispielsweise auf die später noch zu erörternde Forderung einer Erweiterung des Initiativrechtes des Bürgerauschusses gegenüber den Gemeinderäten) die Reformbedürftigkeit der Gemeindeordnung anerkannt.

Da demnach der nächste Landtag sich doch mit einer eingehenden Vorlage, welche die verschiedenen Fragen auf dem Gebiete der Gemeindeordnung behandeln wird, zu befassen haben wird, so hat die Kommission geglaubt, nicht auf Einzelheiten eingehen und sich damit selber, eventuell den nächsten Landtag binden zu sollen. Sie meint vielmehr, es wäre zweckmäßiger, lediglich allgemeine Richtpunkte, allgemeine Grundsätze aufzustellen, ohne sich nach der einen oder anderen Richtung zu binden und sich auf bestimmte Einzelheiten bereits in diesem Stadium der Verhandlungen festzulegen.

Man hat sich deshalb auch für keines der verschiedenen Systeme ausdrücklich entschieden, welche bei der Einführung des Proportionalwahlsystems in Betracht kommen. Ich kann darauf verweisen, daß diese Systeme in sehr lehrreicher und übersichtlicher Weise nach dem neuesten Stande in der Vorlage, welche die bayerische Regierung dem bayerischen Landtage hat zugehen lassen, zusammengestellt sind; diese Zusammenstellung findet sich als Anlage 5 meinem Berichte angegeschlossen. Die Herren werden daraus ersehen haben, daß hier eine Reihe von verschiedenen Systemen in Betracht kommt. In der Kommission war man im allgemeinen für die Einführung des sog. belgischen Systems, das auch in Württemberg eingeführt ist und bezüglich dessen Sie das Nähere aus dem Bericht ersehen können. Dieses System ergibt

nach unserer Ansicht die richtigsten Resultate; die von den einzelnen Parteien erzielten Stimmen werden zunächst durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt; diese Division wird fortgesetzt, bis die der Anzahl der zu vergebenden Sitze entsprechenden Höchstzahlen gewonnen sind, die dann erkennen lassen, in welcher Weise die Zahl der Mandate an die einzelnen Parteien zu verteilen ist (nämlich nach der Anzahl der auf sie gefallenen Höchstzahlen).

Wie die Herren sodann aus dem Berichte ersehen haben werden, hat eine Differenz zwischen dem Antrage Vinz und Gen. und dem später im Schoße der Kommission gestellten Antrage der Mitglieder der Zentrumsparthei darüber bestanden, ob man sich für das System der gebundenen oder der freien Listen aussprechen soll. Diese Frage ist in dem Kommissionsbericht ziemlich ausführlich behandelt, und ich kann deshalb wohl im allgemeinen darauf verweisen. Beide Systeme haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Der Vorzug des Systems der gebundenen Listen ist ihre Einfachheit und Uebersichtlichkeit, sowie der Umstand, daß in gewissem Sinne der Zersplitterung der Eigenbrödelei der Wähler entgegen gewirkt wird; auf der anderen Seite hat es wohl den Nachteil, daß es eine sehr große Nachvollkommenheit in die Hände der einzelnen Parteileitungen, der Wahlkomitees legt. Das System der freien Listen hat den Vorteil, daß es den Wählern die freieste Entschließung überläßt, ihren Willen am meisten respektiert und die Gefahr einer allzu großen Macht der Parteileitungen hintanhält; dagegen hat es den Nachteil, daß hier leicht eine gewisse Zersplitterung eintreten kann und daß auch gewisse Combinationen der einzelnen Parteien, insbesondere das sog. Dekapitieren oder Köpfen, vorkommen können. Gegen letzteres gibt es allerdings gewisse Hilfsmittel, wie ich das in dem Berichte näher ausgeführt habe, und wie sie auch z. B. in der württembergischen Gemeindeordnung enthalten sind, wonach der Wähler das Recht hat, den Leuten seines besonderen Vertrauens bis zu drei Stimmen zu geben (das sog. Kumulieren oder Stimmenhäufen). Wenn nun von der Partei als Parole ausgegeben wird, daß man gewissen Kandidaten mehrere Stimmen geben soll, so wird dadurch der Gefahr des Dekapitierens entgegen gewirkt werden. Die Kommission hat sich aber in dieser Hinsicht nicht binden wollen. Die Ansichten waren verschieden. Die Regierung hat sich mehr dem System der gebundenen Listen zugewendet, indem sie nicht mit Unrecht darauf hingewiesen hat, daß dieses dem Grundgedanken des Proportionalwahlsystems, wonach die einzelnen Parteien eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung erhalten sollen, besser entspricht als das System der freien Listen. Es lassen sich, wie gesagt, sehr viele Gründe für und Wider angeben, und deswegen hat die Kommission auch geglaubt, zu einem abschließenden Urtheil nicht kommen zu sollen, auch aus den allgemeinen Erwägungen, daß man dem nächsten Landtage nicht vorgreifen wolle. Sie schlägt Ihnen deshalb auch bezüglich dieses Punktes des Proporztes lediglich vor, sich allgemein für den Grundsatz der Proportionalwahl auszusprechen und die anderen Entschließungen dem nächsten Landtage zu überlassen.

Der Antrag der Herren Abg. Kolb und Gen. enthält sodann verschiedene weitere Petita, mit denen sich die Kommission zu befassen gehabt hat. Zunächst das Petikum einer größeren Initiative der Bürgerausschüsse. Auch in dieser Beziehung war die Kommission mit der Groh. Regierung darin einig, daß in der That eine Ausdehnung der Initiative der Bürgerausschüsse erwünscht wäre. Das Verhältnis zwischen den Bürgerausschüssen und den Gemeinderäten ist in dem Bericht auf Seite 15 und 16 ausführlich dargestellt. Ich kann darauf wohl verweisen. Neben dem Gemeinderat, der in erster Reihe die Verwaltungsbehörde der Ge-

meinde ist, hat der Bürgerausschuß die Aufgabe, zu kontrollieren, zu überwachen. Der Gemeinderat ist ferner in gewissen wichtigeren Angelegenheiten, die im Bericht aufgeführt sind, an die Zustimmung des Bürgerausschusses gebunden. Im Gesetz sind auch gewisse Bestimmungen über die Voraussetzungen enthalten, unter denen eine Einberufung des Bürgerausschusses erfolgen muß. Insbesondere die Bestimmung, die im Bericht näher dargelegt ist, wonach es mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden ist, von Seiten des Bürgerausschusses eine solche Sitzung zu erzwingen, erschien der Kommission in gewissem Sinne reformbedürftig, und auch die Großh. Regierung hat das anerkannt. Ich habe im Bericht auch darauf hingewiesen, daß in Württemberg die Stellung des Bürgerausschusses eine viel freiere und selbständigere ist. Es findet dort eine getrennte Abstimmung der beiden Kollegien statt. Es wird nicht gemeinschaftlich abgestimmt, sondern der Bürgerausschuß stimmt für sich ab; die Abstimmung wird durch den Obmann vorgenommen. Der Bürgerausschuß hat auch das Recht abgezonderter Beratung und Beschlußfassung vor der Abstimmung und kann sogar ausnahmsweise schon vor der gemeinschaftlichen Beratung in abgezonderter Sitzung zusammentreten. Vor allem hat in Württemberg der Bürgerausschuß ein gesetzlich festgelegtes Recht der Initiative, indem der Artikel 50 Absatz 4 vorschreibt, daß der Bürgerausschuß das Recht hat, dem Gemeinderat in allen Gemeindeangelegenheiten Vorschläge zu machen, mit der Folge, daß der Gemeinderat verpflichtet ist, über solche Anregungen Beschluß zu fassen und diesen unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen. Nach Ansicht der Kommission fehlt eine derartige Bestimmung, die ein gesetzlich festgelegtes Recht des Bürgerausschusses garantiert, in unserer Gemeindeordnung, und die Kommission war einstimmig der Meinung, daß auch diese Materie einer Reform bedürftig sei, daß die Initiative der Bürgerausschüsse gegenüber dem Gemeinderat einer Erweiterung bedürfe.

Die weiteren Petita im Antrage der Abgg. Kolb und Gen. haben dagegen eine Mehrheit in der Kommission nicht gefunden. Von ihnen wurde weiter gefordert die Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschüssen, die Leitung der Bürgerausschüsse durch einen von dem Bürgerausschuß zu wählenden Vorstand und die Erweiterung der Selbständigkeit der Gemeinden. Die Kommission war der Ansicht, daß diese Anregungen vielleicht in gewissem Sinne für größere Gemeinden, für die Städte der Städteordnung zutreffen dürften, dagegen nicht für die Gemeinden der Gemeindeordnung, mit denen wir es hier zu tun haben. Sie war der Meinung, daß der bisherige Zustand bei den einfacheren Verhältnissen in den Gemeinden der Gemeindeordnung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe, daß es hier das naturgemäße sei, wenn Gemeinderat und Bürgerausschuß gemeinschaftlich miteinander tagen, beraten und abstimmen, daß sich also eine derartige Trennung und Auseinanderreißung der zwei Kollegien nach dem preussischen Vorbilde des Magistratsystems jedenfalls bei unseren Landgemeinden, den Gemeinden der Gemeindeordnung, nicht empfehle.

Dieselbe Stellung nimmt die Kommission in bezug auf die Erweiterung der Selbständigkeit der Gemeinden ein. Auch hier kann ich wohl auf den Bericht verweisen. Es sind die Gründe, die Für und Wider vorgebracht wurden, und ebenso die gesetzlichen Bestimmungen, die einerseits das Recht der Gemeinden auf ihre Selbstverwaltung und andererseits das Aufsichtsrecht des Staates festlegen, in den Bericht vollkommen aufgenommen worden. Es muß wohl auch zugegeben werden, daß eine Beeinträchtigung der Gemeinden darin nicht er-

blickt werden kann, wenn eine gewisse Oberaufsicht des Staates ausgeübt wird, wenn der Staat darüber wacht, daß die Gemeinden ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, wie sie ihnen durch das Gesetz zugewiesen ist, und daß sie innerhalb ihrer Schranken bleiben, wenn der Staat das Rechnungswesen, besonders der kleineren Gemeinden, einer eingehenden Kontrolle unterzieht und gewisse Beschlüsse der Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig macht, wie sie in § 172 d aufgeführt sind, nämlich die Veräußerung oder Verteilung des unbeweglichen Gemeindevermögens im Wert von über 2000 M., Abänderungen im Allmendgenuß, die Verwendungen des Grundstodsvermögens zu laufenden Bedürfnissen, die Kapitalaufnahmen, die Einführung eines Oktroi, Waldausstodungen und außerordentliche Holzhebe, die Verwendung der Gemeindeüberschüsse und Freigebigkeitshandlungen. Daß diese Dinge an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden sind, kann die Kommission nicht als unzulässige Beeinträchtigung der Gemeinden betrachten, sondern ist der Ansicht, daß dies gerechtfertigt und vielfach Mißstände, die sonst auftreten würden, zu verhindern geeignet ist. Die Kommission konnte sich nicht von der Notwendigkeit überzeugen, daß in dieser Richtung eine Erweiterung der Selbständigkeit der Gemeinden eintreten muß, um so weniger, als die Antragsteller bestimmte Anträge, nach welcher Richtung sie sich die Erweiterung denken, welche gesetzliche Bestimmungen nach ihrer Meinung den Verhältnissen nicht mehr angepaßt sind, nicht gestellt haben.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Kommission zu dem Antrag gekommen:

Das Hohe Haus wolle

- I. beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Gemeindeordnung vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 1. Erlass der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte,
 2. Erlass der Neuteilung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürgerausschüsse in den Gemeinden über 1000 bzw. 4000 Einwohner durch die Sechstelung,
 3. Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse,
 4. Erweiterung der Initiative der Bürgerausschüsse;
- II. die Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7 des Antrages Kolb und Genossen ablehnen;
- III. die Anträge der Abgeordneten Kopf und Genossen, Kolb und Genossen, Dr. Vinz und Genossen, sowie der Zentrumsmitglieder der Kommission im übrigen der Großh. Regierung als Material für die in Aussicht genommene Reform der Gemeindeordnung überweisen.

Er beruht also, was die Einführung des Proportionalwahlverfahrens und die Erweiterung der Initiative der Bürgerausschüsse betrifft, auf der einstimmigen Anschauung der Kommission, während bezüglich der indirekten Wahl und der Klasseneinteilung die Gegenätze, die ich vorher hervorgehoben habe, sich gegenüberstehen. Aber immerhin geht der Antrag mit großer Mehrheit dahin, daß die indirekte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in allen Gemeinden abgeschafft und die direkte eingeführt und ebenso, daß bei der Klasseneinteilung eine Sechstelung eintreten solle.

Ich glaube, mich auf diese Bemerkungen beschränken zu sollen, und bitte das Hohe Haus, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Ich spreche die Hoffnung aus, daß der Antrag mit großer Mehrheit angenommen wird und die Gr. Regierung uns auf dem nächsten Landtag eine Vorlage

zugehen läßt, die eine wirklich zeitgemäße Reform unserer Gemeindeordnung bringt, und die sich würdig unserer letzten Verfassungsrevision zur Seite stellen kann (Beifall).

Zu den Anträgen der Abgg. Geppert und Gen., Süßkind und Gen., sowie Dr. Vinz und Gen., die Abänderung der Städteordnung betr., erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Schunck (Centr.): Die Städteordnung vom 24. Juni 1874, zu deren Abänderung drei Anträge vorliegen, ist nicht ein selbständiges Gesetzeswerk sondern nur eine Ergänzung der Gemeindeordnung.

* Antrag der Abgg. Geppert und Gen.:

Es sei die Grobsh. Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, durch welchen die Bestimmungen der Städteordnung dahin abgeändert und ergänzt werden, daß bezüglich der Bürgerauschuss- und Stadtratswahlen

1. die erste Klasse der Wahlberechtigten aus den Höchstbesteuerten besteht und das erste Sechstel umfaßt; die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten besteht und die folgenden zwei Sechstel umfaßt; die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten besteht und die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten umfaßt;
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet;
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein gleichfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt.

Antrag der Abgg. Süßkind und Gen.:

Die Zweite Kammer ersucht die Grobsh. Regierung, alsbald einen Gesetzesentwurf betreffend Revision der Städteordnung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlverfahrens.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordnetenkollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordnetenkollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums; in den Stadtverordnetenitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrats und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordnetenkollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordnetenkollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizeiverwaltung wird vom Stadtrat geleitet.

Antrag der Abgg. Dr. Vinz und Gen.:

Hohes Haus wolle beschließen, die Grobsh. Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung der Städteordnung zu ersuchen, in welchem folgende Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Für die Wahl der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder des Bürgerauschusses werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in 3 Klassen eingeteilt.
Es besteht
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten. (§ 35 der Städte-D.)
2. Bei der Wahl der Stadtverordneten (vgl. Ziffer 1 oben) und bei der Wahl der Stadträte sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden, wobei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt ist, welche bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. (§§ 15 und 36 Abs. 3 der Städte-D.)
3. Die besonderen bleibenden städtischen Kommissionen des § 19a und b der Städte-D., soweit ihre Mitglieder

Es haben also auch in den größeren Städten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung zu finden, soweit nicht durch die Städteordnung Abänderungsvorschriften erlassen worden sind. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und um das Verständnis für die Städteordnung zu erleichtern, ist dieses Gesetz in Verbindung mit den für die Städte geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung als ein Ganzes herausgegeben worden. Bei der Schaffung der Städteordnung haben im großen und ganzen, von einigen allerdings nicht unwesentlichen Punkten abgesehen, die norddeutschen Städteordnungen als Muster gebient. Kraft Gesetzes findet die badische Städteordnung Anwendung in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz. Den übrigen Städten mit mehr als 3000 Einwohnern ist deren Annahme, die durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgt, freigestellt. Von dieser Befugnis haben bis jetzt die Städte Bruchsal, Offenburg und Lahr Gebrauch gemacht.

In den früheren Jahren war die Gemeindeverfassung aufgebaut auf der sogenannten Bürgergemeinde. Im Laufe der Jahre hat sich aber aus verschiedenen Gründen die Zahl derjenigen Einwohner, welche, obgleich sie Beiträge zur Gemeindeverwaltung leisten mußten, nicht das Bürgerrecht besaßen, immer mehr vergrößert, und man hat nun, analog dem Vorgehen in verschiedenen norddeutschen Staaten, die Erwerbung des Stadtbürgerrechts nicht mehr von Geburt und Aufnahme abhängig gemacht, sondern von dem Wohnsitz, vorausgesetzt, daß dieser 2 Jahre in der Gemeinde gedauert hat, daß der Betreffende die Reichsangehörigkeit besitzt und daß verschiedene persönliche, im Gesetz aufgeführte und auch auf Seite 4 meines Berichts erwähnte Garantien vorhanden sind.

Von dieser einschneidenden Umwälzung abgesehen brachte die Städteordnung noch folgende wesentliche Änderungen:

Das Organ der städtischen Verwaltung ist zunächst der Stadtrat. Er geht nicht mehr wie früher aus der direkten Wahl hervor, sondern wird vom Bürgerauschuss gewählt und zwar auf die Dauer von 6 Jahren; die Zahl der Stadträte wird durch Ortsstatut bestimmt. An der Spitze des Stadtrats steht der Oberbürgermeister, dem verschiedene Bürgermeister beigegeben werden können. Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren ebenfalls vom Bürgerauschuss gewählt.

Der Bürgerauschuss ist nicht dem Stadtrat gegenüber gestellt, er ist nicht eine selbständige Behörde, wie beispielsweise in den Städten der Städteordnung in Norddeutschland, sondern begreift alle Mitglieder des Stadtrats in sich und umfaßt noch eine größere Anzahl von weiteren Mitgliedern, je nach Größe der Stadt 60 bis 96, die die Bezeichnung „Stadtverordnete“ tragen. Nach § 35 des Gesetzes von 1874 wurden die Stadtverordneten in drei Wählerklassen zu je einem Drittel gewählt, und zwar umfaßte die 1. Klasse alle diejenigen Stadtbürger, die mindestens einen Drittel der Gemeindeumlagen aufbringen mußten und mindestens ein Zwölftel der Wahlberechtigten ausmachten, die 2. Klasse diejenigen, die ebenfalls mindestens einen Drittel der Umlagen aufbringen mußten und mindestens zwei Zwölftel der Wahlberechtigten ausmachten, die 3. Klasse

nicht bereits im Gesetz bestimmt sind, werden zur Hälfte vom Stadtrat, zur Hälfte von den Stadtverordneten ernannt.

4. Das Initiativrecht der Bürgerauschüsse der Städteordnungsstädte soll in der Richtung freier gestaltet werden, daß Anträge der Stadtverordneten, welche sich auf die Stadtverwaltung beziehen, unter leichteren Voraussetzungen, als sie in § 44 Ziffer 4 der Städte-D. bestimmt sind, zur Beratung durch den Bürgerauschuss gebracht werden können.

diejenigen, welche den Rest der Umlage aufbringen mußten und höchstens 9 Zwölftel der Wahlberechtigten umfaßten.

Die dritte Aenderung, die die Städteordnung brachte, bestand darin, daß die Rechte der Städteordnungsstädte in bezug auf die Selbstverwaltung etwas erweitert wurden. Wo das Städteordnungsgezet keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, sind die Städte berechtigt und verpflichtet, durch Ortsstatut, das der Genehmigung des Bürgerausschusses und des Ministeriums des Innern bedarf, die für die örtlichen Verhältnisse notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ferner wurde zur Unterstützung des Stadtrats eine Reihe von besonderen ständigen Kommissionen gebildet, die Kommissionen für Schulangelegenheiten, für das Armenwesen und die öffentliche Gesundheitspflege, deren Mitglieder im allgemeinen vom Stadtrat aus der Zahl der Stadtbürger ernannt werden. Außerdem sind die Städteordnungsstädte berechtigt, nach Bedarf noch verschiedene weitere Kommissionen zu bilden. An der Spitze jeder derartigen Kommission muß ein Stadtrat stehen.

Bei der Schaffung der neuen Klasseneinteilung, also bei der Einführung der Zwölftelung statt der Sechstelung, war man ursprünglich von dem Gedanken ausgegangen, daß die 2. Klasse den soliden Mittelstand umfassen und einen Ausgleich herbeiführen solle zwischen den Bestrebungen der weniger zahlreichen Wähler der 1. Klasse und der großen Masse der 3. Klasse. Diese Absicht wurde aber nicht nur nicht erreicht, sondern es wurde infolge der verfehlten Fassung des § 35 teilweise die gegenteilige Wirkung erzielt. Eine Aenderung dieses Zustandes wurde herbeigeführt durch das Gesetz vom 12. Mai 1882, nach welchem die noch jetzt gültige Einteilung erfolgte, wonach die erste Wählerklasse das erste Zwölftel der Bürgerschaft, die zweite die beiden folgenden Zwölftel und die dritte die übrigen neun Zwölftel umfaßt.

Durch das Gesetz vom 16. Juni 1884 wurden dann weitere organisatorische Aenderungen geschaffen, die sich hauptsächlich mit der Stellung der Stadtverordneten befaßten und eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten brachten. Worin die Verbesserungen bestanden, ist auf Seite 6 des Berichts, auf den ich hiermit verweise, abgedruckt. Die weiteren im Jahre 1884 getroffenen Aenderungen betreffen die vorliegenden Anträge auf Aenderung der Städteordnung nicht. Nach dem Jahre 1884 sind noch weitere Aenderungen der Städteordnung erfolgt, die sich in der Hauptsache mit der Aufbringung des Gemeindefaufwandes, mit der Führung der Grund- und Pfandbücher usw. befaßten.

Im Laufe der Jahre sind in der Zweiten Kammer wiederholt Anträge auf Aenderung der Städteordnung gestellt worden, und auch dem letzten Landtage lagen zwei Anträge vor, die zwar noch in der Kommission, aber nicht mehr im Plenum behandelt wurden. Beide Anträge, es war ein Antrag des Zentrums und ein Antrag der sozialdemokratischen Partei, sind in unveränderter Fassung wiedergekehrt; neu hinzugekommen ist ein Antrag der nationalliberalen Partei.

Was den Inhalt und den Zweck der Anträge anbelangt, so verweise ich auf die Ausführungen des Kommissionsberichts Seite 8 bis 11. Die Anträge wurden im Anschluß an die Besprechung der Anträge auf Aenderung der Gemeindeordnung in der Kommission in Anwesenheit der Großh. Regierung behandelt; eine ausführliche Debatte fand aber nur insoweit statt, als neue Gesichtspunkte von Seiten der Antragsteller vorgebracht wurden.

Was insbesondere die allen drei Anträgen gemeinsame Einführung des Proportionalwahlverfahrens anbelangt, so darf ich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Benedy und auf dessen Bericht hinweisen. Die Großh. Regierung hat sich für die nächste Landtagsperiode zur Einführung des Proportionalverfahrens bei den Wahlen für die Stadtverordneten und für die Stadträte bereit erklärt, ohne sich jedoch (ebenso wie bei der Gemeindeordnung) auf ein bestimmtes Wahlverfahren festzulegen.

Im übrigen möchte ich mit Rücksicht auf die heute im Plenum von neuem gegebenen Anregungen wegen Ausführung der mündlichen Berichterstattung auf die Ausführungen des im vorigen Jahre von dem Herrn Abg. Kopf und in diesem Jahre von mir erstatteten Berichtes verweisen, und möchte nur noch auf einen Punkt hinweisen, der vor zwei Jahren eine längere Debatte in der Kommissionsberatung hervorgerufen hat, wenn er auch in diesem Jahre nicht eingehend zur Erörterung gekommen ist. Es betrifft das den Antrag der sozialdemokratischen Partei und hauptsächlich den Punkt 5 dieses Antrages, nach welchem die sogenannte Magistratsverfassung bei uns eingeführt, d. h. das Stadtverordnetenkollegium und das Stadtratskollegium in zwei Behörden getrennt werden sollen, derart, daß das Stadtverordnetenkollegium die beschließende Behörde, der Stadtrat dagegen die beratende und ausführende Behörde bildet, wobei in den Stadtverordnetenversammlungen die Stadträte nur beratende Stimmen haben. Dieser Antrag lehnt sich an die in mehreren norddeutschen Staaten bestehende Städteverfassung an, geht aber in mancher Hinsicht bezüglich der Rechte der Stadtverordneten über jene Vorschriften hinaus. Die Frage der Einführung der Magistratsverfassung gegenüber der bei uns bestehenden sogenannten Gemeinderatsverfassung hat das Hohe Haus wiederholt, und zwar bereits schon bei der Einführung der Städteordnung und dann später noch einmal auf dem Landtage 1883/84 aus Anlaß der damals zur Beratung gestandenen Anträge der Herren Abgg. von Feder und Gen. eingehend beschäftigt. Die Vor- und Nachteile dieser beiden Systeme wurden damals hinreichend erörtert, und das Hohe Haus hat sich mit unserm jetzigen Gemeinderatsystem einverstanden erklärt. Beide Systeme sind, wie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters über die Einführung der Städteordnung aus dem Jahre 1874 hervorgeht, auf einer verschiedenen, aber konsequent durchgeführten Organisation aufgebaut, und es war nach der damaligen Mehrheit des Hohen Hauses nicht möglich, einzelne Teile aus dem einen System herauszureißen und auf das andere zu übertragen. So werden beispielsweise in Norddeutschland die Oberbürgermeister von der Regierung ernannt oder sie werden zwar gewählt, bedürfen aber der Bestätigung seitens der Regierung; dasselbe ist zum Teil auch bei den Beigeordneten (den zweiten und dritten Bürgermeistern) und bei den Stadträten der Fall. Das Stadtverordnetenkollegium ist wesentlich kleiner als bei uns. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtverordnetenkollegium und dem Stadtrat hat in einigen norddeutschen Staaten die Regierung zu entscheiden, ja, die Regierung ist sogar berechtigt, unter Umständen das Stadtverordnetenkollegium aufzulösen. In Baden bedürfen dagegen, wie allgemein bekannt ist, der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die Stadträte einer Bestätigung nicht; das Kollegium der Stadtverordneten ist erheblich größer (wie ich bereits ausgeführt habe, beträgt die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenkollegien je nach der Größe der Städte 60 bis 96), und die Regierung besitzt das Recht der Auflösung der Stadtverordnetenkollegien nicht. Bei dem badischen System liegt der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in der Gesamtheit der Bürgerschaft bzw. in dem an

ihre Stelle tretenden Bürgerschaft, während bei dem norddeutschen Magistratsystem der Schwerpunkt der Verwaltung in dem Berufselement liegt, das zudem der Befähigung bedarf.

Ihre Kommission hat sich in diesem Jahre, wie bereits erwähnt, mit dieser Frage nicht näher befaßt, sie hat aber in ihrer Mehrheit übereinstimmend mit der Gr. Regierung das badische System für zweckmäßig erachtet, und demgemäß die Anträge der sozialdemokratischen Partei abgelehnt. Dagegen hat sie eine Erweiterung der Rechte der Stadtverordneten in dem Sinne, wie sie Ziffer 3 und 4 des Antrags der national-liberalen Partei verlangen, für wünschenswert erachtet, und aus diesem Grunde den Punkten 3 und 4 des national-liberalen Antrages zugestimmt.

Eine Meinungsverschiedenheit war zum Schlusse noch wegen der Wahl der Stadträte vorhanden. Von Seiten des Zentrums war beantragt worden, daß die Stadträte ausschließlich durch die Stadtverordneten gewählt werden sollen, während nach dem Antrag der national-liberalen Partei die Stadträte künftighin in derselben Weise wie jetzt, also durch den Bürgerschaft, d. h. durch die Stadträte und die Stadtverordneten, zu wählen sind. Schließlich haben aber auch die national-liberalen Mitglieder der Kommission der Ziffer 3 des Zentrumsantrags ihre Zustimmung gegeben, und so ist auch Punkt 3 des Zentrumsantrags angenommen worden.

Die Kommission kommt deshalb zu dem Antrag:

Das Hohe Haus wolle die Gr. Regierung eruchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung vorzulegen, nach welchem

1. für die Stadtverordnetenwahlen an Stelle der Zwölfstelung die Sechstelung eingeführt wird,
2. die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet,
3. die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein ebenfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt,
4. die Befugnisse der Stadtverordneten gemäß den Ziffern 3 und 4 des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Gen. erweitert werden,

im übrigen die Anträge der Abgg. Süßkind und Gen. ablehnen. (Beifall im Zentrum.)

In der Beratung erhalten das Wort:

Abg. Süßkind (Soz.): Es unterliegt keinem Zweifel und ist in der Kommission wie in diesem Hohen Hause anerkannt worden, daß das Wahlverfahren, wie es zurzeit nach der Städteordnung und Gemeindeordnung besteht, veraltet ist und nach verschiedenen Richtungen hin einer Aenderung bedarf. Es muß insbesondere betont werden, daß sich seit Einführung des Reichstagswahlrechts, das nunmehr seit 40 Jahren besteht, und insbesondere durch Einführung des direkten Wahlrechts zum Landtag die allgemeine Stimmung für die Beteiligung an Wahlen gehoben hat, gerade speziell an Gemeindevahlen. Dabei kann aber doch nicht verkannt werden, daß in einer Reihe von Städten und Gemeinden — abgesehen von diesem Jahre, wo bestimmte Vorgänge, z. B. die Einführung des neuen Vermögenssteuergesetzes, dazu beigetragen haben, eine gewisse stärkere Beteiligung an den Wahlen herbeizuführen — im großen und ganzen die Gemeindevahlen unter dem jetzt bestehenden Dreiklassenwahlsystem an einer Flauigkeit der Beteiligung leiden. Es ist nicht zu ver-

kennen, daß die prozentuale Beteiligung gerade bei den Gemeindevahlen bedeutend geringer ist als bei den Wahlen zum Landtag und insbesondere zum Reichstag. Wahlbeteiligungsziffern von 80 und 90 Proz., wie wir sie bei der letzten Reichstagswahl und der letzten Landtagswahl gehabt haben, sind bei den Gemeindevahlen auch nicht annähernd zu erreichen. Ja, wir wissen, daß kaum 20 oder 25 Proz. der Wähler zu den Gemeindevahlen gehen. Das zeigt schon, daß die Bevölkerung mit diesem Wahlssystem nicht einverstanden ist. Und wenn die Beteiligung in der letzten Zeit etwas stärker gewesen ist, so ist das eben auf die Entwicklung zurückzuführen, die unser ganzes soziales Leben genommen hat. Es sind den Gemeinden durch die Entwicklung, durch die Modernisierung, insbesondere durch das Heranwachsen unserer großen Städte derartig wichtige soziale Aufgaben übertragen worden oder haben sich dort selbst herausgebildet, daß die große Masse der Bevölkerung ein großes Interesse daran hat, auf welche Art und Weise die kommunalen Korporationen zusammengesetzt sind.

Es wurde seither von der Regierung und auch von manch anderer Seite erklärt, es sei eigentlich noch kein Wunsch nach Abänderung des Dreiklassenwahlsystems aufgetreten. Auch zeige ja gerade die Entwicklung der Städte und Gemeinden, daß die Städte sich auch trotz dieses Dreiklassenwahlsystems gut entwickelt haben. Wir können demgegenüber nicht sagen, ob sich andernfalls vielleicht die Städte nicht noch ganz anders entwickelt hätten, insbesondere nach der Richtung hin, daß sie sich schon viel früher ihrer großen sozialen Aufgaben bewußt geworden wären. Man könnte auch darauf hinweisen, daß es in Deutschland noch Staaten gibt, die ein noch viel schlechteres Wahlrecht haben als wir, zum Beispiel Preußen, wo das städtische Wahlssystem noch viel schärfer wirkt als bei uns in Baden, und wo sich trotzdem die Städte entwickelt haben. Der allgemeine Aufschwung hat eben die Gemeinden gezwungen, möge die Verwaltung zusammengesetzt sein, wie sie wolle, ihren Pflichten gegen die Allgemeinheit nachzukommen, aus allgemeinen Gründen, aus Gründen der Staatsraison, um einigermaßen Ordnung und Wandel zu schaffen. Es ist nicht zu verkennen, daß in einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden die sozialen Pflichten lange Jahre vernachlässigt worden sind, und es ist auch nicht zu verkennen, daß eine Besserung nach der Richtung nicht zum wenigsten dem Eindringen der Vertreter der Arbeiterschaft mit zu verdanken ist. Trotzdem hat man uns immer vorgeworfen: Die Sozialdemokratie treibt Utopie, und gerade hier bei den Gemeinden soll sie zeigen, was sie wirklich leisten kann; es wird sich da sehr rasch zeigen, wenn Leute aus ihren Reihen an die Arbeit kommen, daß ihre ganze Anschauung, ihre ganze Entwicklungshoffnung, alles, was sie anstrebt, Utopie ist, daß ihre Anhänger Menschen sind, die für einen geordneten Staat, für ein Gemeinwesen nicht zu brauchen sind.

Es ist je nach der Verfassung der Wahlrechte der Arbeiterschaft absolut oder fast unmöglich gemacht, Eingang in die Gemeindevertretung finden zu können und dort einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Man muß deswegen auch verlangen, daß, wenn die Arbeiterschaft sich wirklich beteiligen soll und muß an der Gemeindevahl, das Wahlrecht der Arbeiter nicht ausgeschaltet wird, daß man ihr die Gelegenheit gibt, sich auch im Verhältnis ihrer Stärke auf dem Rathaus betätigen zu können, und denn werden Sie ja sehen, was geleistet wird und was auch geleistet werden kann.

Es soll also ein neues Wahlverfahren eingeführt wer-

den, und darüber ist man sich im Hauje einig, auch die Regierung hat ihre Geneigtheit dazu zu erkennen gegeben, daß man das Proportionalwahlverfahren einführt. Es ist das nicht ein Versuch, der zuerst hier bei uns in Baden gemacht wird. Wir wissen, daß das Proportionalwahlverfahren in einer ganzen Reihe von (auch außerdeutschen) Staaten besteht, insbesondere ist es vor einigen Jahren in Württemberg für die Städte eingeführt worden. Ich bemerke aber ausdrücklich, nicht wegen der Güte und wegen des demokratischen Prinzips sondern aus Angst und zwar deswegen, weil man befürchtet hatte, bei der Entwicklung der Sozialdemokratie würde in größeren Städten nach und nach eine sozialdemokratische Mehrheit entstehen. Aus diesem Grunde hat man dieses Verfahren für die größeren Städte in Württemberg eingeführt. Unsere Parteigenossen in Württemberg haben sich trotzdem nicht gegen das Proportionalwahlverfahren gestäubt; denn es verbürgt in sich, wenn es richtig ausgeführt wird, wenigstens eine geordnete Geschäftsführung, nur bei ihm ist eine Vertretung aller Parteien und Richtungen möglich. Bei dem heutigen Verfahren, wo die großen Minderheiten durch ganz schwache Mehrheiten unterdrückt werden, ist es ganz unmöglich, daß eine regelrechte Geschäftsführung Platz greift. Die großen Minderheiten werden sich bei dem jetzigen System stets nach jeder Richtung hin benachteiligt fühlen. Die Vergewaltigung dieser großen Minderheiten ist aber auch durchweg undemokratisch und muß in allen Gemeinden erbitternd wirken, weil vielleicht bei nur 10 Stimmen Mehrheit manchmal 16 bis 18 Stadtverordnete mehr einer Richtung auf das Rathaus kommen, und weil die Minderheit, die vielleicht nur 3 Stimmen im ganzen weniger gehabt hat, nicht einen einzigen Mann auf das Rathaus bringen kann.

Man hat früher geglaubt, die Politik gehöre nicht auf die Rathhäuser. Heute wird die Politik auf den Rathhäusern von Personen gemacht, die auch im übrigen Leben politisch tätig sind. Die Parteiführer, die bei den politischen Wahlen auftreten, sind auch die Wortführer auf den Rathhäusern. Man kann jetzt nicht mehr davon reden, daß auf die Rathhäuser keine Politik gehört; denn auch die großen Gesichtspunkte der Entwicklung der Städte werden nach gewissen politischen Anschauungen durchgeführt. Aber gerade durch das Proportionalwahlverfahren wird es ermöglicht, daß alle Schichten vertreten sein können, und durch die Vertretung aller Schichten auf den Rathhäusern — es ist dies eine unumstößliche Wahrheit — wird das Verantwortlichkeitsgefühl sämtlicher Schichten der Bevölkerung ganz bedeutend geweckt. Es wird geschärft, und jeder auf dem Rathaus wird seine Maßnahmen darnach einrichten, wie seine Entschlüsse auf die Gesamtheit wirken.

Wir müssen bei dieser Reform vor allen Dingen daran festhalten, daß nicht alle Jahre, nicht alle Legislaturperioden Reformen des Wahlverfahrens vorgenommen werden können. Sie haben aus dem Munde der beiden Berichterstatter gehört, daß wir bei der Städteordnung schon mit einer Geltungsdauer von 34 Jahren, von kleinen Abänderungen abgesehen, rechnen. Es ist mit ziemlicher Sicherheit voranzusehen, daß die dem nächsten Landtage zu unterbreitende Vorlage einer Reform der Städte- und Gemeindeordnung wiederum für eine längere Zeit von Jahren halten muß, und aus diesem Grunde müssen wir bei dieser Gesetzesvorlage mit größter Vorsicht zu Werke gehen. Es ist zwar eine unbestrittene Tatsache, daß die Gesetze das Spiegelbild der jeweiligen Gesellschaftsordnung darstellen. Aber wir müssen doch vor allem daran festhalten, daß die Beschlüsse, die wir fassen, nicht gar zu

stark den Charakter einer Klassengesetzgebung darstellen. Dieser Klassencharakter drückt sich schon von vornherein dadurch aus, daß das sogenannte Dreiklassenwahlsystem beibehalten werden soll. Allerdings soll der jetzige Zustand etwas abgemildert werden und dieserhalb will die Regierung Erhebungen darüber anstellen, inwieweit das neue Vermögenssteuergesetz eine Verschiebung in den einzelnen Klassen unserer Wählermassen herbeigeführt habe.

Es ist beantragt, an Stelle der Zwöfstelung die Sechstelung vollständig durchzuführen, und zwar dahingehend, daß in die niedrigste Klasse eingereicht werden die Hälfte der Wähler, drei Sechstel, in die zweite Klasse zwei Sechstel und in die erste Klasse ein Sechstel. Wenn aber dazu in diesen einzelnen Klassen der Proporz eingeführt werden soll, so wirkt die Einführung des Proporz auf das Endergebnis der Abstimmung geradezu in'sam, und die Abstimmung in diesem Proportionalwahlverfahren der einzelnen Klassen würde geradezu einer Fälschung der Abstimmung gleichkommen.

Erlauben Sie, daß ich das an einem Beispiele beweise. Nehmen wir eine Stadt von 20 000 Wahlberechtigten an. Nach der neugeplanten Fassung — und damit ist die Regierung noch lange nicht einverstanden — würde die dritte Klasse 10 000 Wähler umfassen, die zweite Klasse 6667, die erste Klasse 3333. Nehmen wir eine Wahlbeteiligung von 70 Proz. an, so würde die erste Klasse 2350, die zweite 4650 und die dritte 7000 Stimmen abgeben, es würden insgesamt 14 000 Stimmen abgegeben werden. Bei dieser Stimmenzahl könnten vielleicht die Parteiangehörigen der Sozialdemokratie in der dritten Klasse 5000 Stimmen abgegeben haben, in der zweiten Klasse 1500, in der ersten 400, insgesamt 6900 Stimmen. In Mannheim würde wahrscheinlich nach dem Ergebnisse der letzten Wahlen das Verhältnis noch etwas mehr zugunsten der Sozialdemokratie ausfallen, so daß die Sozialdemokratie in der dritten Klasse mehr Stimmen hätte, wie die sämtlichen übrigen Parteien in allen Klassen aufgebracht haben. Das haben wir schon erlebt. Nach diesem Ergebnis hätten wir auf Grund der abgegebenen Stimmenzahl mit etwa 50 Proz. der Mandate zu rechnen. Tatsächlich wird uns aber kaum ein Drittel zufallen. Rechnen Sie aus: Würden von den 7000 Wählern der dritten Klasse 5000 für uns, 2000 für die Gegner abstimmen, so würden wir also schon in der dritten Klasse einen Rest verlieren, der fast so bedeutend wäre, wie die überhaupt abgegebenen Stimmen in der ersten Klasse und fast die Hälfte so stark wie die abgegebenen Stimmen der zweiten Klasse.

Das läßt den Klassencharakter des ganzen Gesetzes, wie es hier geplant ist, so recht erkennen, und wenn im Druckbericht des Herrn Abg. Schmund auf Seite 14 steht, daß die Vertreter der Sozialdemokratie, nachdem ihr Antrag auf Einführung des allgemeinen Proporz abgelehnt worden sei, sich bereit erklärt hätten, nunmehr den Klassenproporz anzunehmen, so ist das ein Irrtum des Herrn Berichterstatters. Wir waren und sind heute noch Gegner eines Klassenproporz; denn Sie werden uns doch nicht zumuten, anzunehmen, daß, wenn man hier auf der einen Seite die Zwöfstelung in die Sechstelung umwandelt, auf der anderen Seite aber der Klassenproporz gibt, damit eine Besserung eingetreten ist. Im Gegenteil, ich behaupte, es ist noch schlechter geworden: Der plutokratische Charakter der Gemeindegesetzgebung wird in diesem neuen Gesetze ausdrücklich weiter ausgesprochen.

Wie in den kleinen Gemeinden der Klassen-

proporz eingeführt werden soll, ist mir unverständlich. Ich nehme als Beispiel eine Gemeinde mit 300 Wählern. In der ersten Klasse wären 50, in der zweiten Klasse 100, in der dritten Klasse 150 Wähler. Wie bei einem derartig kleinen Wahlkörper die Einteilung der Listen geschehen soll, ist mir unverständlich, es müßte denn für jeden Ort ein eigenes Wahlgesetz festgelegt werden, sonst können die Unterschriften für die Vorschlagslisten, die im Gesetz verlangt werden, nicht aufgebracht werden. Wenn wir aber eine derartige Gesetzesmaschine mit allerlei Ausnahmen und Kautelen für die einzelnen Gemeinden machen, dann findet sich kein Mensch auf dem Lande in dem Wahlrechte zurecht, und die Bezirksämter würden sich in den Zeiten, wo die Gemeindevahlen stattfinden, mit nichts weiter zu beschäftigen haben als mit Anfechtungen, weil die Gemeinden eben nicht in der Lage sind, die Wahlen gesetzmäßig vornehmen zu können. Einen Klassenproporz für 300 Wähler halte ich für ein Ding der Unmöglichkeit und für absolut undenkbar; er würde zu den größten Schwierigkeiten führen. Der Proporz wirkt nur dann, wenn große Massen von Wählern zusammen treten, bei kleinen Mengen von Wählern kommt er nicht zur Wirkung. Es ist deswegen ein Gesamtproportionalwahlverfahren nur bei einem Wahlkörper von einer gewissen Größe denkbar.

Hier in Baden, im Mustertlande, will man den Versuch machen, einen Klassenproporz einzuführen, und zwar anstatt bei der Zwölftelung bei der Sechstelung; in keinem anderen Lande, in keinem anderen Staate ist das eingeführt.

Man hat uns vorgeführt, man müßte in Baden daran festhalten, daß hier Einwohnergemeinden und nicht wie in anderen Staaten Bürgergemeinden wahlberechtigt seien. An unser großartiges bestehendes Wahlrecht zur Gemeinde, wie es auf Seite 4 des Berichtes des Herrn Abg. Schmuck dargelegt ist, sind so viele Kautelen geknüpft, daß diese Kautelen für die Einwohnergemeinde wahrscheinlich diejenigen Bedingungen aufwiegen, die anderswo an das Wahlrecht der Bürgergemeinde geknüpft sind. Nun hat der Herr Abg. Beneden vollständig richtig ausgeführt, daß es heute sowohl in Bayern wie in Württemberg nicht mehr so arg schwierig falle, Mitglied der Bürgergemeinde zu werden. So habe ich gelesen, daß vor etwa acht Tagen der Magistrat in München die Aufnahmegebühr auf 2 M. herabgesetzt hat. Sie werden mir zugeben, daß 2 M. Aufnahmegebühr in die Bürgergemeinde kein Hinderungsgrund mehr sein können und nur ganz wenige Wähler von dem Wahlrechte ausschließen; denn diejenigen Leute, die nicht einmal diese 2 M. aufbringen können, um Mitglied der Bürgergemeinde zu werden, sind auch in der Regel nicht in der Lage, ihre Umlage zahlen zu können und daher schon im voraus nach unserem Wahlssystem von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Es kann aber außerdem in Bayern und Württemberg die Aufnahme in die Bürgergemeinde an einem Orte erlassen werden, so daß gar keine Aufnahmegebühr mehr bezahlt zu werden braucht. Also diese Kautelen, wie sie in Bayern und Württemberg existieren sollen, sind derart, daß sie diejenigen, die bei uns aufgestellt sind (zweijähriger Aufenthalt, Ausschluß der Ledigen, d. h. derjenigen, die nicht einen selbständigen Haushalt haben, die Forderung, daß Gemeindeumlagen bezahlt werden müssen), noch lange nicht aufwiegen; die bei uns bestehenden Kautelen wiegen die in Württemberg und Bayern bestehenden mehr als auf.

Aber ist denn überhaupt ein Grund vorhanden, in irgend einer Art den natürlichen Gang der Entwicklung zurückzuschrauben? Betrachten wir uns doch einmal die

Situation, vor allen Dingen diejenige Situation, wie sie sich auf den Rathhäusern darbietet. Es ist doch unbestritten, daß die Tätigkeit der Vertreter der Arbeiter auf den Rathhäusern sehr wohltuend gewirkt hat. Diese Tätigkeit ist sogar überall lobend anerkannt, sie muß auch lobend anerkannt werden, und jetzt, nachdem durch gewisse Zusammenschlüsse der bürgerlichen Parteien in Elsaß-Lothringen ein Wahlausfall herbeigeführt worden ist, durch den man die Sozialdemokratie aus den Rathhäusern von Straßburg und Mühlhausen verdrängt hat, sehen wir, daß hochbegabte und berühmte Nationalökonomien diese Verdrängung der Sozialdemokratie geradezu als ein Unglück für Straßburg und Mühlhausen bezeichnet haben. (Widerspruch von verschiedenen Seiten.) Wenn Sie Zeitungen lesen, auch die liberalen Wäcker, wenn Sie vielleicht die „Straßburger Post“ lesen, dann werden Sie finden, daß auch die „Straßburger Post“ es als einen Fehler, als ein großes Unglück bezeichnet hat, daß man die Sozialdemokratie aus den Rathhäusern entfernt hat. Ich brauche gar nicht hinzuweisen auf die Tätigkeit und die Verdienste unserer Vertreter auf den Rathhäusern aller Städte, wie sie öffentlich anerkannt worden sind.

In diesem Zusammenhange ist es aber auch nötig, kurz auf den Verlauf hinzuweisen, den bei den letzten Bürgerauswahlgewahlen in Freiburg und Karlsruhe die Wahl genommen hat. Ich frage Sie: In welcher Klasse hat sich der Wahlkampf nach politischen Grundsätzen abgespielt? War das in der ersten Klasse, war es in der zweiten Klasse oder war es in der dritten Klasse? Gerade in der dritten Klasse in Karlsruhe wurde der Kampf nach politischen Grundsätzen geführt, während der Wahlkampf in der ersten und zweiten Klasse nach kirchenpolitisch gerochen hat, ja geradezu kirchturnpolitik darstellte. Ähnlich wie in Freiburg spielte sich die Bewegung auch in anderen Städten ab, ich brauche vielleicht nur noch auf Baden-Baden hinzuweisen. Es bietet eben das Dreiklassenwahlsystem — und, wie ich später noch ausführen werde, auch das Proportionalwahlverfahren — geradezu eine Aufforderung, diese kirchturnpolitik zu treiben. Es kann nicht im Interesse der Entwicklung unserer Gemeinden liegen, daß Politik nach einzelnen Straßen, nach einzelnen Ortsetzern gemacht werden soll; denn die Politik einer Gemeinde muß nach großen Gesichtspunkten gemacht werden, wenn die Gemeinden sich harmonisch entwickeln sollen. Aber das System, wie es hier geplant ist, weist geradezu darauf hin, kirchturnpolitik zu treiben. Die große Masse der Bevölkerung hat nicht persönliches Interesse, nicht Interesse für sich, sondern sie wird immer darauf hinausgehen, auf den Rathhäusern die Entwicklung und die Politik nach allgemeinen großen Gesichtspunkten zu leiten, denn der Nichtbesitzende kann sich nicht einen persönlichen Vorteil verschaffen; Vorteile, die durch ihn geschaffen werden, sind für die Allgemeinheit geschaffene Vorteile.

Es wird dann auch darauf hingewiesen, daß die Besitzenden gerade auch wegen ihrer Steuerleistung ein gewisses Recht darauf hätten, ganz besonders in der Vertretung der Gemeinde bedacht zu werden. Demgegenüber zeigt uns aber die Aufstellung, die uns (der Kommission für Justiz und Verwaltung) die Regierung vor zwei Jahren gegeben hat, daß heute die Allgemeinheit sehr stark an der Tragung der Lasten beteiligt ist und für die Gemeinden sehr hohe Summen aufbringt. In einem früheren Berichte (ich glaube, es ist in dem Berichte des Herrn Abg. Kopf) finden wir über die Umlagen und über die Einnahmequellen der Städte aus eigenen Unternehmungen eine Aufstellung, die uns zu denken gibt.

In Baden-Baden (1905) zahlte die erste Klasse an

Steuer rund 206 000 M.; die städtischen Betriebe haben zu den Einnahmen der Stadt einen Reinertrag von rund 550 000 M. eingebracht. (Abg. Dr. G ö n n e r: Gas und Wasser!) Gas u. Wasser, ganz selbstverständlich, der Zuruft ist mir sehr erwünscht, ich möchte die Herren Kollegen bitten, ein Urteil darüber zu fällen, wer denn das Wasser braucht? Wer bezieht denn das Wasser? Wer bezieht denn das Gas? Sind es die Paare aus den oberen Zehntausend, oder ist es die große Masse der Bevölkerung, die das Wasser bezahlen muß? (Zuruft: Hausbesitzer!) Ich werde auch darauf noch zurückkommen, daß es die Mieter und nicht die Hausbesitzer bezahlen, denn die Hausbesitzer verstehen diese Last abzuwälzen. In Bruchsal bringt die Umlage der ersten Klasse rund 82 000 M., die Gemeindebetriebe rund 170 000 M. Die Zahlen für Freiburg sind rund: Umlage der ersten Klasse 460 000 M., Einnahme aus städtischen Betrieben 1 927 000 M.; Heidelberg: Umlage der ersten Klasse 447 000 M., städtische Betriebe 850 000 M.; Karlsruhe: Umlage der ersten Klasse 812 000 M., städtische Betriebe 2 654 000 M.; Konstanz: Umlage der ersten Klasse 174 000 M., städtische Betriebe 362 000 M.; Lahr: Umlage der ersten Klasse 107 000 M., städtische Betriebe 425 000 M.; Mannheim: Umlage der ersten Klasse 1 584 000 M., städtische Betriebe 1 667 000 M.; Offenburg: Umlage der ersten Klasse 114 000 M., städtische Betriebe 207 000 M.; Pforzheim: Umlage der ersten Klasse 492 000 M., städtische Betriebe 1 003 000 M.

Sie sehen aus diesen Zahlen, daß schon heute aus den städtischen Betrieben ein höherer Betrag herausgewirtschaftet wird, als die erste Klasse in den verschiedenen Städten überhaupt an Steuern bezahlt. Damit ist aber jeder Grund zu einer Vorherrschaft genommen, weil die Herrschaften eben nicht mehr die vorzugsweise belastete Klasse sind. Es kommt zu diesen Dingen noch ein Faktor hinzu, der hier nicht berührt ist, für den keine Berechnungen vorliegen, und den zahlenmäßig feststellen zu können mir infolgedessen nicht möglich war. Außer diesen städtischen Unternehmungen haben die Gemeinden noch riesige Einnahmen aus Liegenschaften, Wiesen und Waldungen, und wie die kapitalistische Klasse nun besonderen Anspruch auf Anteil an jenen Vorteilen erheben kann, das ist mir vollständig unbegreiflich. Würden auch wir die Beträge kennen, die die Städte für die Verkäufe von Liegenschaften oder bei ihren Bodenpekulationen einnehmen, so würde diesen Summen gegenüber dasjenige, was die kapitalistische Klasse an Umlagen aufbringt, noch mehr verschwinden wie gegenüber dem, was die städtischen Unternehmungen einbringen.

Dann komme ich auf die Steuerzahlungen. Wie werden denn die Steuern bezahlt? Jeder Großunternehmer berechnet seine Steuer als einen Posten der Kalkulation, die Steuern werden auf die allgemeinen Geschäftskosten geschlagen. Sie bilden in der Kalkulation einen Faktor der Preisbildung. Und was die Wirkung der Steuer bei den Preisen und die Wirkung der Steuererhöhung anbelangt, so können speziell die Mieter in Mannheim davon ein Wort reden. Die ganze Steuererhöhung infolge der Vermögenssteuergesetzgebung und der Neueinschätzung tragen in Mannheim nicht die Vermieter, sondern sie haben sie durch unverhältnismäßige Erhöhung der Mieten auf die Mieter abgewälzt. Sie haben einfach erklärt: Wir haben mehr Ausgaben zu bezahlen und diese Mehrausgaben muß der Mieter tragen. Also auch die Behauptung, daß die Steuern durch die Mittelklasse getragen werden, ist eine ungerechtfertigte. Diese Last wird auf die Armen, auf die große Masse der Mieter abgeladen. Sie sehen also, daß auch dieser Grund nicht stichhaltig ist, und daß er nicht dafür herangezogen

werden kann, daß der Kapitalismus in ganz besonderem Maße ein Vorrecht für sich in Anspruch nimmt und verlangt, bei unserer Klasseneinteilung in ganz besonderer Weise bedacht zu werden.

Ueber die Art und Weise des einzuführenden Proportionalwahlverfahrens — ob gebundene Listen, ob freie Listen — gehen die Meinungen auseinander. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich will nur mitteilen, daß wir in Mannheim vor einigen Wochen durch Gemeindebeschluß die freien Listen, die wir dort für die Wahlen zum kaufmännischen und gewerblichen Gericht hatten, aufgehoben und in gebundene Listen umgewandelt haben, und zwar deswegen, weil die Ausübung des freien Proportionalwahlrechts bei dem Verfahren, wie wir es in Mannheim gehabt haben, geradezu zu einem groben Unfug ausgeartet ist. Die Führer der einzelnen Richtungen, z. B. der christlichen Gewerkschaften und der freien Gewerkschaften, die durch ihre Kenntnisse insbesondere zur Mitwirkung in den Gewerbegerichten berufen waren, kamen nicht mehr in die Gewerbegerichte. Gerade durch das „Köpfen“, dadurch daß man die hervorragenden Männer, die sich für dieses Amt geeignet hätten, einfach beseitigt hat, kamen die Personen hinein, die an der untersten Stelle gestanden sind. Ähnlich ging das auch bei den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten. Sowohl die Vertreter der kaufmännischen Vereine, wie auch die Führer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes wurden gestrichen, sie wurden „geköpft“, wie der deutsche Ausdruck lautet, und andere Personen, die lange nicht so geeignet waren, traten an ihre Stelle. Infolge dessen kamen wir dazu, die freie Listenwahl abzuschaffen, denn ein einziger Mann war in der Lage, eine ganze Liste umzuwerfen. Wenn z. B. 4000 Wähler die Liste glatt wählten und ein einziger nahm eine Streichung vor, so war der Wille der 4000 dadurch vernichtet, und das kann man eigentlich doch nicht mehr demokratisch nennen, wenn eine verschwindende Minorität in der Lage ist, eine Liste, für die 4000 Personen gestimmt haben, umzuwerfen.

Es ist aber möglich, eine freie Listenwahl mit dem Recht der Stimmhäufung einzuführen, wie das in Württemberg sowohl bei der Landtagswahl wie auch bei den Gemeindevahlen durchgeführt ist. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die gebundene Liste im Interesse einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses einen ganz bedeutenden Vorteil gegenüber den freien Listen bietet, selbst wenn bei diesen das Recht der Vermehrung der Stimmen zugestanden ist.

Wenn davon gesprochen wird, daß die Machtvollkommenheit der Parteileitung durch die freien Listen etwas eingeschränkt werde, so meine ich: Es kommt immer darauf an, in welcher Art und Weise sich die Macht der Parteileitung darstellt. Es wird bei dem Proportionalwahlverfahren eben wahrscheinlich nicht mehr so leicht möglich sein, daß eine Coterie, eine gewisse Gesellschaft einer Partei, nimmere erklärt: „Dich stellen wir als Kandidaten zum Bürgerausschuß auf.“ Denn dann würde sie sich der Gefahr aussetzen, daß große Massen der Bevölkerung, die nicht damit einverstanden sind, eine Gegenliste aufstellen, und diese Gegenliste wird eben auf Grund der abgegebenen Stimmen einen Teil der Gewählten für sich in Anspruch zu nehmen haben. Wenn die Aufstellung der Kandidaten durch größere Gruppen erfolgt, in denen darüber debattiert und eine vorläufige Abstimmung vorgenommen wird, wie wir in unserer Partei das seit langem bei unseren Aufstellungen machen, dann bin ich überzeugt, daß die Rechte der großen Masse der Bevölkerung gewahrt bleiben werden. Aber auf dem Stand-

punkt stehe auch ich, daß Einzelpersonen durch das Proportionalwahlverfahren nicht in die Lage versetzt werden dürfen und können, nimmehr den Willen von Tausenden umzustößen.

Was die Grundsätze anbelangt, die in den verschiedenen Anträgen niedergelegt sind, so muß unbedingt daran festgehalten werden, soweit die Gemeindeordnung in Frage kommt, daß auch die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in Gemeinden über 4000 Seelen, die der Antrag der nationalliberalen Partei nicht zugestehen will, zugelassen wird. Nach diesem Antrag sieden nur noch 31 Gemeinden unter die jetzt bestehende Bestimmung, und ich glaube, wenn man ein derartiges Gesetz schaffen will, so sollte man jede Bestimmung, die einer Ausnahmebestimmung gleichsieht, beseitigen. Es kommt aber auch ferner in Betracht, daß die indirekte Wahl der Bürgermeister gerade auf dem Lande zu großen Mißständen geführt hat. In einer ganzen Reihe von Gemeinden gebührt sich der Bürgermeister als der Diktator. Der Bürgermeister muß bei einer indirekten Wahl insbesondere den Wünschen der Wähler der ersten und zweiten Klasse Rechnung tragen; denn wenn er das nicht tut, so setzt er sich der Gefahr aus, bei der nächsten Wahl nicht wieder gewählt zu werden. Ganz anders ist aber das Verhältnis, wenn der Bürgermeister durch das Vertrauen der gesamten Bürger gewählt ist. Dann ist er nicht mehr von einzelnen Personen abhängig. Wir wissen ja, wie es in kleineren Orten gemacht wird. Ich glaube, daß der Herr Minister wohl in der Lage wäre, die Achtung, die die Bürgermeister im Lande genießen, etwas zu schildern; denn wir lesen in den letzten Jahren fast allwöchentlich, daß die Bezirksämter sich ganz besonders mit den Bürgermeistern zu beschäftigen haben und daß Klagen und Amtsentsetzungen nur zu oft vorkommen. Früher war das vielleicht eine Seltenheit; aber in der letzten Zeit haben diese Geschichten erheblich zugenommen, und ich glaube, daß das nicht zum Geringsten auf die Machtstellung zurückzuführen ist, die der Bürgermeister durch das indirekte Wahlsystem erfahren hat.

Das aktive und passive Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortsbewohner! Diese Forderung haben wir damit begründet, daß jeder Mann, sobald er arbeitet, sobald er etwas verdient, auch Steuer zahlen muß. Wo Pflichten sind, sollen aber auch Rechte sein. Wenn behauptet worden ist, es würde dadurch für die 21 Jahre alten jungen Leute, die nicht dienen müssen, ein Sonderrecht gegenüber denjenigen geschaffen, die zum Militär einrücken mußten, so existiert dieses Sonderrecht in Bayern seit Einführung der bayerischen Gemeinde- und Städteordnung. In Bayern beginnt das aktiv wahlfähige Alter mit dem 21. Lebensjahr. Es ist mir nicht bekannt, daß in Bayern ganz besonders schlechte Erfahrungen damit gemacht worden sind.

Wenn wir das Recht aber auf alle deutschen Ortsbewohner ausgedehnt wissen wollen, so ist auch eine Berücksichtigung der Frauen durchaus am Platze. Es haben gerade die Frauen in den letzten Jahren in den Kommissionen, in denen man sie in den Städten mitarbeiten läßt — wir haben ja vor zwei Jahren die Städte- und Gemeindeordnung nach der Richtung hin geändert, damit die Frau auch gesetzlich berechtigt ist, in gewissen Kommissionen wenigstens mitzuarbeiten —, während dieser kurzen Zeitdauer schon gezeigt, daß die Frauen wohl in der Lage sind, solche Aufgaben erfüllen zu können. Wenn Sie die Geschichte der Entwicklung der Gemeinden und Städte in England betrachten, wo die

Frauen schon seit langen Jahren in der Gemeindeverwaltung Sitz und Stimme haben, so werden Sie sehen, daß nach keiner Richtung hin Bedenken aufgetreten sind, wonach man die Frauen nicht für befähigt halten sollte, hier auch mitzuberaten. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß die Frau auch dort ihren Mann stellen würde (Große Heiterkeit). Die Frauen sind manchmal außerordentlich schlagfertig (Heiterkeit), sie sind geistig den Männern vielfach bedeutend voran, wenigstens was Witz und sofortige Antwort anbetrifft. Sie brauchen sich nicht lange zu befinden, die Frau ist sehr rasch im Denken und auch sehr rasch in der Tat. Es muß daran festgehalten werden, daß die alten Anschauungen auf diesem Gebiete nicht mehr länger Platz greifen. Wir müssen uns mit dem Gedanken befremden, daß die Frau als gleichberechtigter Faktor im Staatsleben anzusehen ist, und daß der Mann nicht mehr, wie es nach den alten Grundsätzen auch bei uns gesetzlich festgelegt ist, gegenüber der Frau ein besonderes Vorrecht besitzt. Es ist heute nicht mehr wie früher, daß gerade der Mann nach jeder Richtung hin der Ernährer der Familie ist. In großen Gesellschaftsschichten, selbst in die höchsten Kreise hinein, ist die Frau eben heute in der Lage oder muß sie es sein, die Familie ernähren zu können bzw. mitzuarbeiten. Wir wissen ja genau, daß wir nach der Richtung hin noch nicht viele Anhänger in diesem Hause haben werden. Aber wir werden immerhin zu allen Zeiten diesen Antrag erneuern, und ich glaube, daß es auch bei uns in Baden noch einmal eine Zeit geben wird, in der auch die Frauen zu ihrem Rechte gelangen.

Was die weiteren Ziffern unseres Antrags zu der Gemeindeordnung betrifft, so werden wir ja sehen, was uns die Vorlage bringt. Ich hätte mich bloß noch zu einzelnen Ziffern unseres Antrags zu der Städteordnung zu wenden. Was den Punkt 1 anbelangt, so habe ich darüber schon meine Ausführungen gemacht.

Daß die Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister direkt vorgenommen werden kann, zeigt das Beispiel Württembergs, wo sie zu besonderen Bedenken noch nicht Anlaß gegeben hat. Was den Punkt 3 anbetrifft, so habe ich ihn schon vorhin erledigt.

Bei Ziffer 4: „Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich“, ist es nötig, noch etwas zu verweilen. Es kann heute jemand einen betrügerischen Bankrott begehen, einen Meineid leisten, einen Mord oder Raubmord begehen, und ins Zuchthaus gesprochen werden mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine Reihe von Jahren, sobald diese Jahre aber vorüber sind, ist der Mann wieder in der Lage, sein aktives Wahlrecht auszuüben. Solche, die Sittlichkeitsverbrechen, Verbrechen jeder Art begehen, kommen immer wieder in den Besitz des Wahlrechts, wenn sie nur nicht Unterstützungen beziehen und wenn sie nur Steuer bezahlen. Ganz anders liegt es bei den ohne eigene Schuld in Not Geratenen. Es kann ein Arbeiter der bravste Mensch sein, er kann 30, 40 Jahre lang seine Haut für den Kapitalismus zu Markte tragen haben, er kann stets an einer Arbeitsstelle gearbeitet haben, er wird nun aber alt, krank u. schwach. Er bezieht dann bekanntlich eine Invalidenrente von einigen Mark. Aber das werden Sie mir zugeben müssen, daß diese Invalidenrente nicht ausreicht, daß der Mann sich damit durchs Leben schlagen kann. Was ist die Folge davon? Trotz des Bezugs der Invalidenrente kommt der Mann hilflos an die Gemeinde, er muß um Armenunterstützung nachsuchen. Er war bis zu diesem Tag ein anständiger Mensch, er hat die Achtung aller seiner Mitar-

beiter genossen, auch die Arbeitgeber haben Achtung vor ihm gehabt. Nun wird er krank, und weil er arbeitsunfähig ist und in der Wahl seiner Eltern nicht glücklich war, wird er noch unter einen Zuchthäusler degradiert, unter diesen, weil dieser wieder wählen kann. Dies spricht Bände über den Klassencharakter unseres heutigen Wahlsystems. Ich glaube, daß eine andere Fassung des Gesetzes gefunden werden kann, die den Arbeitern, die in Krankheit oder in ihrem Alter dazu gekommen sind, Armenunterstützung beziehen zu müssen, das Wahlrecht läßt.

Ueber Ziffer 5 ist noch zu reden. Es muß anerkannt werden, daß auch das Ministerium die heutige Abstimmungsart in dem Stadtverordnetenkollegium nicht mehr als zeitgemäß bezeichnet hat und auch dafür ist, daß eine Aenderung eintritt. Die Abstimmungen in den Bürgerausschüssen wirken manchmal nicht sehr günstig. Man muß sich vor Augen halten, daß die Stadträte bei der Abstimmung im Bürgerausschuß meistens auf dem Posten sein werden, weil es gilt, ihre Position zu verteidigen, während die Stadtverordnetenbänke Rücken zeigen. Schon dadurch kommt bei der Abstimmung der Stadtrat in einen gewissen Vorteil. Es ist auch zu bedenken, daß bei der Entwicklung unserer großen Städte das Stadtratskollegium sich erweitert und damit indirekt das Recht der Stadtverordneten beschnitten wird. Es wird nicht lange dauern, so wird auch in Karlsruhe infolge der Eingemeindungen eine Verstärkung des Stadtrats vorgenommen werden, und es muß auch eine Verstärkung der Zahl der Bürgermeister vorgenommen werden. Ähnliches wird sich auch in Mannheim zutragen, und dadurch werden die Ungerechtigkeiten im Bürgerausschuß hervorgerufen. Ich hoffe, daß hier mit Zustimmung des Ministeriums eine Aenderung eintritt.

Ueber Ziffer 6 „Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats und der Verwaltungskommissionen für ihren Zeitaufwand“ haben wir seitens der Regierung die Erklärung in der Kommission erhalten, daß es nach § 21 der Städteordnung schon heute möglich sei, derartige Vergütungen eintreten zu lassen. Nachdem diese Erklärung in den Kommissionsbericht aufgenommen worden ist, glaube ich, daß auch in dieser Richtung in den Städten sich eine Wandlung vollziehen wird.

Die anderen Ziffern des Antrages sind meines Erachtens nicht von so wesentlicher Natur, und da sie keine Aussicht gehabt haben, in der Kommission angenommen zu werden, und wir uns in zwei Jahren damit wieder zu befassen haben werden, glaube ich, auch wegen der vorgerückten Zeit, unsere Anträge verlassen zu können.

Alles in allem begrüße ich, daß die Regierung sich von der Reformbedürftigkeit unserer Städteordnung überzeugt hat und daß sie gewillt ist, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich möchte wünschen, daß dieser Gesetzentwurf getragen ist von Gerechtigkeit, getragen von dem sozialen Geist der Entwicklung unserer Zeit, und daß er insbesondere den plutokratischen Charakter unseres Klassenwahlrechts verlassen möge.

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Was uns in dieser Verhandlung beschäftigt, ist ein Sechszehn- bis Sechszwanzigjähriger, der in voller Kraft und Rüstigkeit noch vor uns steht; und es handelt sich nicht darum, ihn zu Grabe zu tragen, sondern ihn zu kräftigen für eine weitere möglichst lange Lebenszeit und ihn zu verjüngen.

Das Gemeindegesetz vom 31. Dezember 1831 ist ein freiheitliches Gesetz, es stammt aus der besten Zeit des badischen Liberalismus; und wenn

heute von der überwiegenden Majorität unserer Bevölkerung nicht eine grundsätzliche Aenderung in den Grundlagen des Gesetzes erstrebt wird, so ist das ein ehrendes Zeugnis für diejenigen Staatsmänner, die bei der Schaffung dieses Gesetzes eine hervorragende Rolle gespielt haben, für Winter, Rebenius und Veff.

Das Gesetz ist nach mehrfachen rückschrittlichen Aenderungen seit dem Jahre 1870 in fortschrittlicher Weise ausgebaut worden. Es sind fortschrittliche Errungenschaften, die in den beiden Gabelungen, die seit der Schaffung der Städteordnung im Jahre 1874 bestehen, deutlich und wahrnehmbar zum Wohle unseres Volkes zu erkennen sind. Seit dem Jahre 1890 ist auch für die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden die Einwohnergemeinde zur Einführung gelangt, und man hat dort mit Rücksicht auf die völlige Neuheit dieser Einrichtung es für notwendig erachtet, an die Stelle des vordem bestehenden direkten Wahlrechts für die Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters ein indirektes Wahlssystem einzuführen für alle Gemeinden, die mehr als 500 Einwohner haben. Daß diese Grenzzahl zu nieder gegriffen war, ist aber bald erkannt worden. Man hat daher in den folgenden Jahren, zunächst im Jahre 1896, die Grenzzahl auf 1000 und im Jahre 1902 auf 2000 erhöht. Aber auch seitdem haben die Bestrebungen, die Grenzzahl weiter hinaufzurücken, nicht geruht. Unsere Partei, in deren Namen ich hier zu sprechen habe, ist bereit gewesen, die Grenzzahl bis auf 3000 hinaufzusetzen, und auf dem letzten Landtag wäre sie sogar bereit gewesen, die Zahl 4000 zu wählen. Wir haben uns bei der Beantwortung dieser Frage wie bei der Beantwortung aller anderen Fragen, die bezüglich einer Aenderung der Gemeindeordnung aufgeworfen worden sind, von dem Gedanken leiten lassen, daß es übel angebracht wäre, die Verhältnisse bei den politischen Wahlen und bei den Beratungen der politischen Körperschaften auf die Gemeindevahlen und auf die Gemeindeorgane schablonenhaft zu übertragen. Wir haben uns immer gesagt, die Gemeinden sind in erster Linie wirtschaftliche und soziale Körperschaften, sie sind selbstständig in ihrer Verwaltung, die aber geführt werden soll nach rein örtlichen Rücksichten; aus dem Grunde ist es geboten, daß die seßhaften Elemente in den Gemeinden einen bevorzugten Einfluß auf die Gebahrung der Gemeindeverwaltung auszuüben haben, und ich möchte glauben, daß bei der bestehenden Bevorzugung der seßhaften Elemente die umständigen Elemente nicht zu kurz gekommen sind.

Ich habe schon gesagt, wir haben auf dem letzten Landtag uns bereit gezeigt, die direkte Wahl für die Gemeinderäte und für die Bürgermeister in Gemeinden bis zu 4000 Einwohner einführen zu helfen. Es werden nun Einwendungen erhoben, daß diese Grenzzahl zu nieder gegriffen, von anderer Seite, daß sie zu hoch gegriffen sei, und ich kann nicht verhehlen, daß auch in unseren Reihen Bedenken solcher Art heute noch vertreten werden. Wir haben diese Grenzzahl gewählt, nachdem wir uns auf Grund der Anlaß des Berichts des Herrn Abg. Benedey vom vorigen Landtag die Einzelgemeinden angesehen haben, und wir haben geglaubt, damit richtig gewählt zu haben; ich kann deshalb nicht in Aussicht stellen, daß meine Partei, wenn dem nächsten Landtag eine Vorlage unterbreitet wird, einer weiteren Erhöhung der Grenzzahl über 4000 hinaus zustimmen wird. Daß es nur 31 Gemeinden sind, für die demnach eine besondere Einrichtung geschaffen werden soll, geniert uns nicht, denn diese 31 Gemeinden sind von großer Bedeutung für

unser Gemeindeleben, und es lohnt sich, für diese 31 Gemeinden wegen ihrer Bedeutung und wegen der Besonderheit ihrer Verhältnisse eine besondere Einrichtung eintreten zu lassen.

Wir sind bereit, für alle Gemeinden einschließlich der Städteordnungsstädte an Stelle der bisherigen Bruchteilung die Sechstelung treten zu lassen. Wir glauben, daß das bisherige System allerdings zu weit gegangen ist in der Bevorzugung der vermöglicheren Elemente, aber wir glauben auch, daß man weiter als bis Sechstelung nicht gehen kann, und ich muß an diesem Standpunkt trotz der eben gehörten Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind namens meiner Fraktion festhalten.

Aber an diese Veränderungen der Grenzzahl und der Bruchteilung bei der Wahl knüpfen wir die Bedingung, daß die Proportionalwahl eingeführt wird, die gelten soll für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Gemeindeverordneten in allen Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern. Daß auch die Herren von der Zentrumsparthei in dieser Beziehung auf unsere Seite getreten sind, soweit es die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden betrifft, verzeichnen wir gern und freuen uns dieses Erfolges.

Bei der Proportionalwahl sind ja dann eine Menge von Einzelfragen zu regeln, und bei der Neuheit dieses Systems wird es noch viele Schwierigkeiten machen, über die vielfältigen Fragen hinauszukommen, aber es wird sich empfehlen, die Einzelerörterungen über alle diese Fragen aufzuschieben, bis wir feste Vorschläge der Großen Regierung vor uns haben. Zweckmäßig ist aber doch, von dem Standpunkte meiner Fraktion aus hier jetzt schon zu erklären, daß wir das System der verbundenen Listen für das Beste halten, und daß wir wohl kaum uns entschließen könnten, zu einem anderen Listensystem überzugehen. Aus welchen Gründen die anderen Parteien das System der freien Listen vorziehen, will ich hier nicht näher erörtern. Was speziell die verbundenen Listen betrifft, so scheint mir diesem Gedanken entgegengesetzt werden zu können, daß das System der verbundenen Listen in Wahrheit ein Widerspruch ist mit dem Gedanken des Proportionalwahlsystems u. zwar aus dem Grunde, weil bei dem System der verbundenen Listen eine Majorisierung der stärksten Partei durch die Minderheitsparteien eintreten kann.

Das Initiativrecht, das den Bürgerschaften schon heute zusteht, ist vielfach als zu gering bezeichnet worden. Ich glaube, daß viele, die diese Charakterisierung ausgesprochen haben, nicht kundig waren des wirklichen nach dem jetzigen Gesetz bestehenden Umfangs der Initiative. Ich glaube, daß die Bürgerschaftsmitglieder, welche die Empfindung gehabt haben, daß sie zu geringe Initiativberechtigung hätten, nicht gewußt haben, daß sie in der Tat doch ein, allerdings begrenztes, Initiativrecht besitzen; ich habe das wenigstens in meiner eigenen Tätigkeit als Bürgerschaftsmitglied bei verschiedenen Gelegenheiten wahrnehmen können. Und wenn dann über die Berechtigung der Stadtverordneten im übrigen vielfach Klage erhoben wird, so bin ich auch da der Meinung, daß diese Klagen vielfach von solchen erhoben worden sind, die das Maß der dem Bürgerschaft zustehenden Berechtigungen nicht genügend gekannt haben, daß vielleicht auch in einzelnen Gemeinden es die Persönlichkeit des Bürgermeisters und des Oberbürgermeisters den Stadtverordneten schwer gemacht hat, von den ihnen zustehenden gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen, manchmal durch

eine viel zu weitgehende Beschränkung der Redefreiheit. Das sind Gedanken, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden müssen, und es ist ganz gut, wenn man draußen im Lande erfährt, daß auch jetzt schon ein Initiativrecht des Bürgerschafts und ziemlich weitgehende Rechte aller Bürgerschaftsmitglieder bestehen, die nur daran leiden, daß sie zu wenig bekannt sind, und daß von ihnen bisher zu wenig Gebrauch gemacht worden ist. Auf einzelnes will ich nicht eingehen. Unsere Stellung ist durch unseren von der Kommission angenommenen Antrag gekennzeichnet.

Das Frauenstimmrecht ist von der Kommission berührt worden, es war dazu ein direkter Anlaß gegeben. Die Kommission hat, wie ich glaube, mit vollem Recht umgegangen, eingehend darüber zu sprechen und Stellung zu der Frage zu nehmen. Die Einführung des Frauenstimmrechts, das sage ich nur für meine Person, ist heutzutage in die Mode gekommen. Die Forderung nach Einräumung politischer Rechte an die Frauen ist eine Modeforderung nicht nur in Deutschland, sondern in viel weitergehendem Maße auch im Ausland. Ich persönlich bin zur Zeit nach meiner gegenwärtigen Kenntnis der Verhältnisse ein Gegner des Frauenstimmrechts (Sehr richtig!), und zwar ein sehr entschiedener Gegner. Ich weiß wohl, daß viele anderer Meinung sind. Wenn man sich aber über die Gründe für und Wider streitet, so kommt man sehr bald dazu, daß die Frauen, wenn sie mehr und mehr in das öffentliche Leben und dadurch mehr und mehr in den öffentlichen Streit eingeführt werden, ihrem vornehmsten und vorzugsweisen Beruf entzogen werden, daß sie dadurch mehr und mehr untauglich werden für die Ausübung ihres eigentlichen Berufes, und daß es für den Familienfrieden und für das Glück und das wirtschaftliche Gedeihen in den Familien überaus nachteilig wäre, wenn in aller und jeder Beziehung die Frauen im öffentlichen Leben dem Manne gleichgestellt würden. (Sehr richtig!) Wir haben jetzt schon in unserer Städteordnung in § 19a im 2. Absatz im 2. Satz eine sehr glückliche u. weise Bestimmung, daß diese Kräfte der Frauen für den öffentlichen Dienst in den Gemeinden in Anspruch genommen werden können, insoweit es nach der Natur der Frau und nach der Natur der betreffenden Geschäfte gewünscht werden kann, und ich möchte wünschen, daß die Städte von dieser Befugnis, die Frauen in städtische Kommissionen zu berufen, mehr und mehr Gebrauch machen. Dort wird ein Feld für die Betätigung weiblicher Arbeit in der Öffentlichkeit liegen, und wenn dort die Frauen gezeigt haben, daß sie Gutes leisten können, dann wird, freilich nach meiner Meinung erst nach langer Zeit, die andere, die größere, weitgehendere Frage der stärkeren Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben zur Entscheidung gebracht werden können.

Auf die weitergehenden Anträge der Herren von der Sozialdemokratie hier einzugehen, kann ich mir versagen. Es handelt sich um eine Menge von Einzelfragen, die bei Gelegenheit der Beratung eines Regierungsentwurfs auf dem nächsten Landtage im Einzelnen besprochen werden können und besprochen werden sollen. Wir haben in der Kommission diese weitergehenden Anträge nach genauer Prüfung und aus voller Ueberzeugung abgelehnt.

Wenn dann die Großen Regierung dem nächsten Landtage eine Vorlage zur Gemeindeordnung und zur Städteordnung unterbreiten wird, dann wird es geschehen auf der Grundlage der bestehenden Gesetze. Und mit vollem Recht werden die bestehenden Gesetze zur Grundlage genommen werden; denn wir

können es zum Ruhme des badischen Gemeindelebens sagen, daß unsere Gemeinden eine reiche Entwicklung genommen haben. Das ist freilich auch zum Teil dem allgemeinen Aufschwung zu danken, aber doch zum größeren Teil dem in unserer Gemeindegesetzgebung durchgeführten Gedanken der Selbstverwaltung. Unsere Gemeinden haben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, des Schulwesens und der sozialen Fürsorge große und gute Taten hinter sich, und wenn wir heute wünschen, daß die Gemeindegesetzgebung in einzelnen Beziehungen weiter freiheitlich ausgestaltet werde, so ist das kein Tadel gegenüber der Vergangenheit, sondern es geschieht in der Zuversicht, daß bei dem heute bestehenden fortgeschrittenen Gemeinfinn unserer Bürger und bei einer verstärkten Anteilnahme Aller an der Gemeindeverwaltung weitere Fortschritte in dieser Richtung gezeigt werden. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Gießler (Zentr.): Dem Wunsch und Bedürfnis des Hauses möchte ich Rechnung tragen, indem ich nur ganz kurz den Standpunkt unserer Partei darlege. Ich kann das auch umso mehr, weil ja die beiden Berichte ganz ausführlich auch unseren Standpunkt aufgenommen haben.

Die Geschichte und die Schicksale der Gemeindeordnung gerade zeigen uns ganz klassisch, wie schwer es ist, Mißgriffe einer Gesetzgebung wieder gut zu machen. Der Herr Vorredner hat mit Recht hervorgehoben, daß unsere Gemeindeordnung aus der besten Zeit des Liberalismus stammt. Gewiß, die Gemeindeordnung von 1830 ist ein freiheitliches Gesetz, und es waren freiheitliche Männer, die dieses Gesetz geschaffen haben, und das badische Volk hat sich lange Jahre desselben erfreut. Die Rechte der Bürger sind dann aber gekürzt worden, als die Herren auf jener Seite die ausschlaggebende Partei in diesem Hohen Hause wurde. Der Herr Vorredner hat davon gesprochen, daß reaktionäre Rückschritte erfolgt seien. Dazu haben wir auf unserer Seite auch die Gesetzgebung des Jahres 1890 gerechnet, und so ist es auch in der Mehrheit des badischen Volkes aufgefaßt worden, ich glaube sogar auch von einzelnen Mitgliedern Ihrer eigenen Partei (zu den Nationalliberalen). Es hat einen langen Kampf gekostet, bis die Fehler, die das Jahr 1890 in der Gemeindegesetzgebung gemacht hat, wieder langsam verbessert worden sind. Diese Verbesserung ist aber geschehen jeweils auf Antrag unserer Partei unter der Unterstützung der Linkliberalen. Diesem gemeinsamen Ansturm ist es gelungen — nicht, wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, weil man bald auch bei den Nationalliberalen den Fehler erkannt hat, sondern weil wir vor allem so energisch für die Verbesserung der Gemeindeordnung von 1890 und für die Wiederherstellung der alten, wirklich freiheitlichen Gemeindeordnung von 1830 und 1870 eingetreten sind — diesem Ansturm nur ist es gelungen, nach und nach die Verbesserungen einzuführen. Heute stehen wir auf der vorletzten Station, sodaß hoffentlich im nächsten Landtag durch die Vorlage der Großh. Regierung die Hauptstation wieder erreicht wird und unsere Gemeindeordnung und Städteordnung dann wieder voll und ganz ein freiheitliches Gesetz genannt werden können.

Wir freuen uns darüber, daß gerade jene Seite des Hauses (zu den Nationalliberalen) in der Frage der Wahl des Bürgerausschusses und der Zusammenziehung desselben jetzt auch auf unsere Seite getreten ist. Wir freuen uns auch darüber, daß auch in der Frage des Wahlverfahrens die Herren auf unsere Seite getreten sind. Der Herr Vorredner hat es vorhin so dargestellt, als ob die Zentrumsparthei in der Proportionalwahlrechtsfrage auf die nationalliberale Seite ge-

treten sei. (Abg. Dr. Obkircher: In vollem Umfang habe ich gesagt! Das war ganz ehrlich!) Der Gedanke der Proportionalwahl hat aber in früheren Landtagen auf Ihrer Seite keine große Gegenliebe gefunden. Bezüglich der Gemeindeordnung haben wir eben jeweils die Form gewählt, daß wir einen Gesetzesvorschlag gemacht haben, und dabei mußten wir uns natürlich überlegen, was erreichbar sei, und haben uns deswegen immer auf das Beschränkte, von dem wir glaubten, daß es eine Mehrheit in diesem Hohen Hause finden werde. Aus diesem Grunde haben wir auch in unseren Gesetzesvorschlag bezüglich der Gemeindeordnung das Proportionalwahlverfahren nicht eingeschlossen. Wir haben uns aber dann außerordentlich darüber gefreut, daß auf jener Seite der Gedanke des Proportionalwahlrechts aufgegriffen und nicht allein für die Städte der Städteordnung sondern auch für die Gemeindeordnung vorgeschlagen worden ist; und sofort haben auch wir unsere diesbezüglichen Anträge erweitert. So liegen, glaube ich, in Wahrheit die Dinge. Wir wollen aber darüber nicht lange rechten, sondern ich glaube, jetzt können wir einen großen Weg zusammen gehen, und ich hoffe, daß die nationalliberale Partei auch in den noch strittigen Punkten bis zum nächsten Landtag zu uns und zu den Linkliberalen herübertritt und auch dem direkten Wahlrecht für sämtliche Gemeinden, die nicht unter der Städteordnung stehen, zustimme. Die Gründe, die dafür sprechen, sind ja von dem Herrn Berichterstatter ausführlich dargelegt worden. Wir glauben auf unserer Seite, daß man, was man bis 1890 den Gemeinden gewährt hat, ihnen auch heute noch gewähren kann, und daß die Verhältnisse in unserem badischen Lande auch in den 31 Gemeinden nicht so liegen, daß man ihnen die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte nicht geben könnte. Es sind doch immer noch Gemeinden, in denen die Verhältnisse und Persönlichkeiten von den einzelnen Bürgern überschaut werden können. Die Verhältnisse liegen ja in den großen Städten hierin anderes, und deswegen gehen wir nicht dazu über, auch für die Städte der Städteordnung die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Stadträte zu verlangen.

Was den Bürgerausschuß anbelangt, so stehen wir auf dem Standpunkte, daß allerdings die Wahl nach einer Klasseneinteilung erfolgen soll, wir stehen hiermit also nicht auf dem Standpunkte der Anträge der Sozialdemokraten. Wir müssen anerkennen, daß die Gemeinde vorzüglich ein wirtschaftlicher Organismus ist und wirtschaftliche Aufgaben hat, wenn auch nicht verkannt werden darf und soll, daß sie gerade heutzutage auch große soziale wie kulturelle Aufgaben zu erfüllen hat. Aber die Erfüllung aller dieser Aufgaben ist doch mit großen Ausgaben und Lasten verbunden, und da ist es nur billig und recht, nach unserer Auffassung wenigstens, daß diejenigen, welche die Hauptlasten zu tragen haben, auch bis zu einem gewissen Grade die Entscheidung zu geben haben. Das jetzige System, wonach nur einzelne Wenige die volle Entscheidung haben, erscheint uns aber doch zu plutokratisch. Ganz darf man die wenig Bemittelten nicht ausschalten; man darf aber nach unserer Auffassung ihnen allerdings auch die Entscheidung nicht voll in die Hand geben; es ist nicht gerecht, daß die weniger Bemittelten oder die Besitzlosen einfach in den Gemeinden über die Ausgaben dekretieren und alle Ausgaben dann auf die Schultern der Reichen wälzen. Hier wird das Richtige in der Mitte liegen, und wir glauben, den richtigen Ausgleich gefunden zu haben, indem wir für alle Gemeinden, auch für die Städte der Städteordnung, die Sechstelung vorschlagen,

wie wir das seit Jahren immer getan haben. Wir glauben auch, daß es nicht notwendig gewesen wäre, die Wirkung der Vermögenssteuer abzuwarten, um zu sehen, wie die Klasseneinteilung wirken wird. Wir sind aber objektiv genug, anzuerkennen, daß für die Groß-Regierung darin allerdings ein Moment lag, daß sie von sich aus nicht eine Vorlage noch jetzt, im letzten Stadium des Vortages, gemacht hat. Deswegen haben wir uns auch mit der Resolution, die gefaßt wurde, und dem Antrage, den die Kommission vorschlägt, begnügt.

Was nun das Wahlrecht und die Verhältniswahl anbelangt, so stehen wir auf unserer Seite auf dem Standpunkte — obwohl wir ja die Fehler des von uns vorgeschlagenen Systemes nicht verkennen —, daß die freien und verbundenen Listen doch einen überwiegenen Vorzug hinsichtlich der Freiheit des Wählers haben. Wir legen den Hauptnachdruck gerade auf die Freiheit des Wählers. Die Nachteile, welche in dem „Köpfen“ liegen, kann man ja, wie der Herr Süßkind ganz richtig ausgeführt hat und wie auch im Berichte des Herrn Benedey niedergelegt ist, durch die Häufung der Stimmen oder durch das Frankfurter System vermeiden. Auch bringt die Art der verbundenen Listen, nicht wie der Herr Kollege Obkircher ausgeführt hat, eine Majorisierung der stärksten Partei durch die Minorität sondern, wie im Berichte des Herrn Berichterstatters Benedey ganz klar und deutlich auseinandergesetzt ist, gerade eine Berücksichtigung der kleinen Parteien. Durch die Verbindung wird die Möglichkeit geschaffen, daß alle, auch die kleinen Parteien, zu ihrem Rechte kommen, und daß diejenigen, welche in den Grundauffassungen und Grundgedanken übereinstimmen, auch gegebenenfalls die Majorität in der Gemeinde erreichen werden. Das ist entschieden ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande und ein Vorzug gegenüber der gebundenen Liste.

Die Herren von der nationalliberalen Partei haben vorgeschlagen, den Proporz in sämtlichen Gemeinden von 500 Seelen an durchzuführen. Es bestehen aber mancherlei Bedenken dagegen, ob es zweckmäßig ist, gerade bei der Klassenwahl auch in den kleineren Gemeinden den Proporz einzuführen, weil ja in solchen Gemeinden in der ersten Klasse oft nur 10 Wähler und in der zweiten 30 bis 50 Wähler sind, weil also bei so kleiner Wählerzahl der Proporz keinen großen praktischen Wert mehr haben wird, und weil es auch in den kleinen Gemeinden der Wahlkommission schwer fallen wird, die richtige Ausrechnung zu machen. Obgleich diese Bedenken in unseren Reihen geltend gemacht worden sind, haben wir uns aber doch mit dem Vorschlage der Herren von jener Seite einverstanden erklärt, weil man theoretisch allerdings den Proporz auch in den kleinen Gemeinden einführen kann, und weil wir glauben, daß da, wo die Verhältnisse so liegen, wie ich sie eben geschildert habe, es in der Praxis doch wohl zur Mehrheitswahl kommen wird.

Was die Frage des Initiativrechtes des Bürgerausschusses anlangt, so hat der Herr Vorredner darin allerdings recht, daß dasselbe wenig bekannt ist, und daß davon wenig Gebrauch gemacht worden ist. Aber auf der anderen Seite ist eben doch das Recht des Bürgerausschusses dem Stadtrate oder dem Gemeinderate gegenüber sehr beschränkt, und auch die Geschäftsordnung bringt eine erhebliche Beengung dieser Körperschaft. Deshalb sind ja in verschiedenen Städten, wie auch bei uns in Mannheim, herkömmlich oder durch Vereinbarung zwischen dem Stadtrat und Bürgerausschuß die Rechte des Bürgerausschusses dahin fixiert worden, daß der Bürgerausschuß auch von sich aus innerhalb einer bestimmten Frist und

in einer bestimmten Form Anträge stellen kann, und daß der Stadtrat sich niemals weigern darf, dieselben auch zur Verhandlung zu bringen. Solche Anträge seitens der Stadtverordneten haben schon viel Gutes gestiftet, und ich glaube, daß, was nun in einzelnen Fällen in der Praxis bereits besteht, doch auch in die Gesetzgebung in erweitertem und gesichertem Maße eingeführt werden kann.

Dem rede ich allerdings nicht das Wort, wie der sozialdemokratische Antrag will, daß geschieden wird zwischen den Rechten des Bürgerausschusses als beschließenden Faktors und dem Stadtrat als nur ausführenden und beratenden Organes. Das Schwergewicht der Verwaltung der Gemeinde wird immer im Stadtrate und bei den Bürgermeistern liegen müssen. Ich glaube nicht, daß der Bürgerausschuß nach seiner Zusammensetzung in der Lage ist, in allen Dingen die wirkliche Entscheidung zu geben, sobald der Stadtrat nur einfach ein ausführendes Organ würde. Beide Organe sollen nach meiner Auffassung zusammen wirken und zusammen arbeiten, und derjenige, der die Vorschläge in erster Linie zu machen und die Verwaltung in erster Linie zu führen hat, soll eben der Bürgermeister mit dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderate sein und bleiben.

Aber es giebt allerdings Angelegenheiten, die wohl auch getrennt behandelt werden können, und deswegen ist in der Kommission auch der Gedanke erwogen worden, ob man für diese Fälle nicht etwa dem Obman des Ausschusses der Stadtverordneten das Recht geben sollte, den Ausschuß für sich einzuberufen und Gegenstände für sich zu beraten, ein Recht, das ihm bis jetzt noch nicht zusteht, oder daß man in manchen Angelegenheiten getrennte Abstimmung zwischen dem Stadtrat und dem Bürgerausschuß zulassen sollte, wo dann, wenn keine Einigung erzielt wird, eine Durchzählung stattzufinden hätte, wie das in Württemberg der Fall ist. Nach dieser Richtung hin können die Rechte des Bürgerausschusses wohl erweitert werden.

Was nun die anderen Anträge anbelangt, die von sozialdemokratischer Seite gestellt und von der Kommission abgelehnt worden sind, so stehen wir bezüglich der Altersgrenze auch auf dem Standpunkte, daß hier die Gemeindeordnung das Richtige getroffen hat. Wenn auch der junge Mann mit 21 Jahren volljährig wird und nach allen Richtungen hin seine Rechtsangelegenheiten selbst wahren kann, wenn viele davon in diesem Alter auch selbst verdienen und auch steuerpflichtig werden, so wird man es doch als gut und richtig anerkennen müssen, wenn noch eine weitere Frist verläuft, bis der junge Mann das Recht erhält, auch in den politischen und in den Gemeindefragen mitzuraten und mitzusprechen; er soll vom Zeitpunkt seiner wirklichen Volljährigkeit sich noch nach allen Richtungen hin im öffentlichen Leben, im politischen und im Gemeindeleben umzusehen, um dann später nach eigener Erfahrung Stellung nehmen zu können. Ich glaube, es kommt da viel mehr dabei heraus, als wenn die jungen Leute, die bis dahin gar kein Recht gehabt und sich vielleicht auch um gar nichts gekümmert haben, mit einem Schlage ebenso mitstimmen und mitraten sollen wie die erfahrenen Männer.

Was das Frauenstimmrecht anlangt, so stehen wir auf unserer Seite auf dem Standpunkte, daß, wenn die Frau ihre wirkliche Aufgabe, die sie in der Familie, im Leben und in der bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen hat, fernhin beibehalten soll, es nicht angängig ist, daß sie in das politische und ins Gemeindeleben hineingezerrt wird. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß auf denjenigen Gebieten, auf denen die Frau intensiv mit-

arbeiten kann, ihre Tätigkeit allerdings auch für das öffentliche und für das Gemeindeleben in Anspruch genommen werden darf und werden soll, und aus diesem Gesichtspunkt haben wir ja bei der Beratung der Aenderung der Städte- und Gemeindeordnung im letzten Landtag gerade den Beizug der Frauen in den Kommissionen der Gemeinde- und Städteverwaltung neu geschaffen; und wir haben damals den Kreis weiter gezogen, als er in der Vorlage der Großen Regierung gezogen war, weil wir alle der Ueberzeugung waren, daß es nur nützlich sein kann, daß da, wo die Frau wirklich Erfahrungen hat und wo sie wirklich mitarbeiten kann, diese Erfahrung der Frau auch nutzbar gemacht werde.

Die Zeitaufwandserschädigung für Mitglieder in den besonderen Kommissionen kann ja schon nach den Bestimmungen der jetzigen Gemeinde- und Städteordnung gewährt werden, und wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß die Städte davon in umfassendem Maße Gebrauch machen sollen, damit auch diejenigen wirklich erfahrenen Männer beigezogen werden können, welche eben sonst, weil sie auf den Erwerb für ihre Familie angewiesen sind, nicht in der Lage wären, im Gemeindeleben mitzuwirken. Denn Intelligenz, Sparsamkeit und Einsicht sind eben nicht nach der Größe des Vermögens verteilt, sondern es gibt auch in den unbedeutenderen Kreisen Leute genug, welche einen weiten Blick haben, welche auf vielen Gebieten sehr Ersprießliches leisten könnten, und welche deshalb ganz gut in irgend eine städtische Kommission hineinpassen würden; es ist solchen aber oft die Mitarbeit bei der Verwaltung der Städte nicht möglich, weil sie in allererster Linie für ihre Familie zu sorgen haben.

Im sozialdemokratischen Antrag ist noch verlangt, daß die Ortspolizei in den Städten der Städteordnung den Städten überwiesen werde. Ich glaube, daß das kein glücklicher Griff wäre. Es kann meines Erachtens nicht Aufgabe gerade der Leitung einer Stadt sein, in diese unangenehmen Verhältnisse der Polizei eingreifen zu müssen. Die Bürgermeister und die Stadträte werden gewählt, und wenn sie dann den einzelnen Bürgern als Polizei gegenüber treten müssen, so wird das mancherlei Unannehmlichkeiten und Reibungen geben. Ich meine, es sei viel besser, wenn die Organe der Staatsautorität die Polizei in den Städten in der Hand behielten. Es wird gerade in den Städten dann wohl besser für Ordnung und Ruhe gesorgt, wenn eine stete autoritative Staatspolizei da ist.

Ich gebe zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, daß dem nächsten Landtag der Gesetzentwurf über die Aenderung der Städteordnung und der Gemeindeordnung tunlichst bald nach dem Zusammentritt vorgelegt wird, damit wir Gelegenheit haben, die Vorlage auch genügend studieren zu können, und damit aber auch die Öffentlichkeit und die Beteiligten Gelegenheit haben, uns gegenüber ihre Wünsche geltend zu machen. Wenn eine derartig wichtige Vorlage etwa erst im zweiten Teil des Landtags vorgelegt würde, so hätte das mancherlei Nachteile. Ich gebe also nochmals dem Wunsche Ausdruck, daß zum Segen der Selbstverwaltung und als Fortschritt auf dem Gebiete der Gemeinde- und der Städteordnung uns bei Beginn des nächsten Landtags diese Vorlage zukommen wird (Beifall im Zentrum).

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Von den Fragen, welche bei der Reform der Gemeindeordnung in Betracht kommen, scheint mir die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl zum Bürgerausschuß und zum Gemeinderat die bedeutendste zu sein. Das

bisherige System der reinen Mehrheitswahl zu diesen Körperschaften hat in verschiedenen Orten zu unhaltbaren Zuständen geführt. Es kommt sehr oft vor, daß große Minderheiten von einer geringen Mehrheit derart verzwängt werden, daß von der starken Minderheit auch nicht ein Mann im Bürgerausschuß oder Gemeinderat vertreten ist. Aber nicht nur das ist eine Folge des bisherigen Systems gewesen, es ist auch oft dazu gekommen, daß die Mehrheit, wenn sie sich im sicheren Besitz dieser Mehrheit glaubte, die Angehörigen der unterlegenen Minderheit von allen Gemeinämtern bis herunter zum Gemeindeamt des Nachtwächters oder des Gänsehirtens ferngehalten hat. Auch dazu ist es vielfach gekommen, daß die Mehrheit die Gemeindefasten, soweit das möglich ist, ungerecht verteilt hat; es ist das schon hinsichtlich der Einquartierungslasten zutage getreten.

Die Verhältniswahl wird diesen Missetänden, wenigstens einigermaßen, ein Ende bereiten. Durch sie wird es möglich sein, daß jede einigermaßen starke Minderheit im Bürgerausschuß und im Gemeinderat vertreten sein wird.

Was die Frage anlangt, bis zu welchen Gemeinden herunter die Verhältniswahl eingeführt werden soll, so neige ich dem von nationalliberaler Seite gestellten Antrag zu; ich meine, man sollte auch den kleinen Gemeinden die Vorteile, welche die Verhältniswahl mit sich bringt, nicht vorenthalten, mindestens sollte man die Möglichkeit offen lassen, daß auch die kleineren Gemeinden die Verhältniswahl einführen können.

Der Herr Abg. Obkircher hat sich gegen die verbundenen Listen, d. h. gegen dasjenige Verfahren erklärt, wonach verschiedene Parteien ihre Listen als verbunden erklären könnten. Er hat zur Begründung dieses Standpunktes angeführt, die derart verbundenen Listen könnten dazu führen, daß die stärkste Partei vor den kleineren Parteien majorisiert werden könnte. Ich glaube, dasjenige, was der Herr Abg. Obkircher zur Begründung seines Standpunktes angeführt hat, muß gerade zu dem gegenteiligen Ergebnis führen; das was er will, das würde zur Majorisierung des größten Teiles der Wählerschaft durch die stärkste Partei führen können. Es ist ja nicht notwendig, daß die stärkste Partei immer auch den größten Teil der Wählerschaft hinter sich hat.

Zu der Frage der freien oder gebundenen Listen nehme ich den Standpunkt ein, daß die freien Listen wohl das gerechtere sein werden, und zwar deswegen, weil sie dem einzelnen Wähler die Möglichkeit geben, einen Mann, den er nicht wählen will, von der Liste zu streichen. Es ist das richtig, daß die freien Listen das Verfahren noch verwickelter machen, als das Proportionalwahlverfahren an sich schon ist. Aber ich meine, dem könnte man vielleicht dadurch entgegenzutreten, daß man für die kleineren Gemeinden die gebundenen Listen nimmt, weil da weniger in diesen Dingen erfahrene Leute sind, während in größeren Orten doch immer Leute genug vorhanden sind, die auch das Verfahren der freien Listen handhaben können.

Auch dem stimmen wir zu, daß künftighin eine andere Klasseneinteilung der Wähler stattfinden. Bisher war es ja so, daß in Orten unter 4000 Einwohnern die Klasse der Höchstbesteuerten aus einem Reumtel der Wähler gebildet wurde, und zwar dem Reumtel, das die meisten Umlagen zahlte. Die zweite Klasse wurde aus den folgenden drei Reumteln und die dritte Klasse aus den letzten fünf Reumteln gebildet. In den Gemeinden über 4000 Einwohnern betrug die Verteilung auf die erste Klasse ein Zwölftel, auf die zweite drei Zwölftel,

auf die dritte acht Zwölftel. An Stelle dieser Neunteilung und Zwölftelung soll nun die Sechstelung treten, so daß die Klasse der Höchstbesteuerten aus einem Sechstel, die zweite Klasse aus zwei Sechsteln und die dritte Klasse aus drei Sechsteln der Wählerschaft gebildet wird. Das wird dazu führen, daß die ärmeren Klassen der Bevölkerung etwas mehr Rechte bekommen, als das bisher der Fall gewesen ist.

Auch sind wir nicht gegen eine weitere Ausdehnung des direkten Wahlrechts auf diejenigen Orte, die es bis jetzt noch nicht befehlen haben, obwohl wir die Gefahren, die diese Ausdehnung für die bodenfähige Bevölkerung mit sich bringt, nicht verkennen.

Was den sozialdemokratischen Antrag angeht, daß auch den Frauen das Stimmrecht verliehen werden soll, so sind wir unbedingte Gegner eines derartigen Wahlrechts. Was in dieser Hinsicht der Herr Abg. Obkircher vorhin ausgeführt hat, kann von unserer Seite voll und ganz unterschrieben werden. Auch der Ausdehnung des Wahlrechts auf alle männlichen Personen bis zum 21. Jahr hinunter, können wir das Wort nicht reden. Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Alter von 26 Jahre gerade das richtige für den Erwerb des Wahlrechts ist. Es könnte die Erteilung des Wahlrechts ähnlich wie bei dem Landtags- und Reichstagswahlrecht auch auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Der Herr Abg. Siffkind hat zur Begründung seines Standpunktes angeführt, daß der junge Mann mit 21 Jahren bereits arbeite und verdiene. Ich glaube, wenn er diesen Standpunkt folgerichtig durchführen wollte, müßte er zu der Ansicht kommen, daß auch Lehrlinge und Kindermädchen bereits wahlberechtigt sind, denn auch diese arbeiten und verdienen Geld.

Auch ich möchte zum Schluß der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Regierung gleich zu Beginn des nächsten Landtages eine Vorlage machen möge, damit dieselbe eingehend durchberaten werde und damit wir dann endlich zu einem Gemeindevahlrecht kommen, das wenigstens die bürgerlichen Parteien auf eine längere Zeit hinaus befriedigt.

Abg. Dr. Heimburger (Dem.): Die Einführung der direkten Wahl für die Gemeindevahlen haben wir seit langer Zeit in unserem Programm stehen, und wir haben auch, seit wir im Landtage in der Lage sind, Anträge zu stellen, den Versuch gemacht, diese Programmpunkte in die Wirklichkeit überzuführen. Wir freuen uns, daß nun wenigstens für die Landgemeinden im wesentlichen das erreicht werden soll, was wir von jeher erstrebt haben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß alle nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ohne Unterschied das direkte Wahlrecht bekommen sollen, und wir fürchten nicht, daß dadurch schwerwiegende Mißstände eintreten können.

Was die Städte betrifft, so ist auch hier unser grundsätzlicher Standpunkt der, daß der Bürgerausschuß nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht mit Proporz gewählt werden soll. Wir haben zwar auf früheren Landtagen wiederholt Anträge gestellt, die nicht so weit gingen, sondern die nur an Stelle der Zwölftelung der Wähler die Sechstelung setzen wollten, wie es ja auch der Antrag der Kommission verlangt. Wir haben aber nie ein Gehl daraus gemacht, daß wir damit nicht das forderten, was wir grundsätzlich als das Richtige erkennen. Wir haben uns mit der geringeren Forderung begnügt, um das durchzusetzen, was erreichbar war. Wir haben uns

auf den Standpunkt jenes Frankfurter Friseurs gestellt, der auf die Frage Bismarcks, ob er auch preußisches Geld nehme, ihm zur Antwort gab: „Erzellenz! ich mache es wie die Preußen, ich nehme, was ich kriegen kann.“ Wir haben nun wenigstens die Genugtuung, daß in diesem Punkte unsere alte Forderung jetzt durchgeführt werden soll.

Wir sind auch durchaus damit einverstanden, daß an Stelle der Mehrheitswahlen die Proportionalwahlen treten sollen. Wenn wir es auch nicht für das Ideal betrachten, daß neben dem Proporz die Klasseneinteilung heibehalten werden soll, so glauben wir doch immerhin, einen Fortschritt auch darin zu sehen, daß wenigstens innerhalb der Klasseneinteilung die proportionale Wahl eingeführt wird. Es wird wenigstens auf diese Weise innerhalb der einzelnen Klassen eine vollständige Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit verhindert, und das muß man doch unter allen Umständen als einen Fortschritt ansehen.

Zu der Frage, wie der Proporz durchgeführt werden soll, ob die gebundenen oder die freien Listen den Vorzug verdienen, hat die Kommission eine entscheidende Stellung noch nicht eingenommen, und auch wir möchten uns heute nicht endgültig auf das eine oder das andere System festlegen. Ich muß allerdings sagen, daß ich für meine Person — und ich kann wohl auch im Namen meiner Freunde sprechen — den freien Listen den Vorzug geben würde, weil wir der Meinung sind, daß das Resultat, das dabei herauskommt, ein gerechteres wäre. Es ist wohl nicht richtig, was uns der Herr Kollege Obkircher vorgetragen hat, daß bei den freien Listen eine Majorisierung der Mehrheit durch die Minderheit stattfinden könne. Es ist im Gegenteil in dem Berichte des Herrn Abg. Benedey an einem Beispiel klar gezeigt, daß gerade bei den gebundenen Listen eine Majorisierung der Mehrheit durch die Minderheit stattfinden kann. Es ist dort das Beispiel gewählt, daß die eine Partei 3000 Wähler hinter sich hat, während von zwei anderen sich politisch und wirtschaftlich sehr nahestehenden Parteien die eine 1900, die andere 1500, zusammen also 3400 Stimmen erhält. Wenn nun nach dem System der gebundenen Listen verfahren würde, so würden jene 3000 Wähler drei Vertreter, die 3400 Wähler aber nur zwei Vertreter auf das Rathaus entsenden können. Es wäre also hier tatsächlich eine Minderheit durch die Mehrheit der Gemeinderäte auf dem Rathaus vertreten. Doch wie gesagt, wir wollen hier ein entscheidendes Wort nicht reden. Es wird Sache des nächsten Landtags sein, hier die endgültige Entscheidung zu treffen.

Daß die Rechte des Bürgerausschusses vermehrt werden sollen, ist auch eine alte Forderung von uns, und wir stimmen ihr mit Freuden zu. Wenn auch der Bürgerausschuß nicht so rechtlos war, wie es manchmal dargestellt wurde und wie manche Leute gemeint haben, so ist doch seine Betätigung an geschäftsordnungsmäßige Schranken gebunden gewesen, die eine Initiative außerordentlich erschwert haben. Wenn dem abgeholfen werden kann, so kann man sich im Interesse des Bürgerausschusses und im Interesse des Gemeindelebens nur darüber freuen. Insbesondere ist das eine doch vor allem wünschenswert, daß die Wahl der Gemeinde- und Stadträte nur durch den Bürgerausschuß und nicht auch durch die Stadträte, auch durch diejenigen, deren Mandat schon abgelaufen ist, vorgenommen werden soll. Denn es ist auf diese Weise schon vorgekommen und kann jederzeit vorkommen, daß, wenn die Bürgerschaft durch die Wahl eine neue Mehrheit in den Bürgerausschuß gesandt hat, die nun zur

Minderheit gewordene alte Mehrheit mit dem alten Stadtrat zusammen eine Mehrheit gegen die neue Mehrheit des Bürgerausschusses bilden konnte, und die Stadtratswahl dann wieder im Sinne der alten Bürgerausschussmehrheit ausfiel, der alten Mehrheit, der die Bürgerschaft bei den Wahlen den Abschied gegeben hatte. Deshalb ist es im Interesse einer richtigen Vertretung der Bürgerschaft wünschenswert, daß da eine Aenderung eintritt, und der Stadtrat nur vom Bürgerausschuß und nicht auch vom Stadtrat selber gewählt wird.

Ueber das Frauenstimmrecht möchte ich mich nicht des weiteren auslassen. In den paar Minuten, die ich das Haus nur noch in Anspruch nehmen möchte, kann man eine so wichtige Frage doch nicht gründlich erörtern. Nur eines möchte ich sagen: Das eine Argument, das man anführt, die Frau gehöre in die Familie und es heiße die Frau der Familie entfremden, wenn man sie in das öffentliche Leben hineinlasse, das sollte man doch nicht anwenden in einer Zeit, wo Tausende und Aber-tausende von Frauen ihr Leben fast ganz in der Fabrik zubringen müssen, wo sie doch wahrhaftig auch nicht in der Familie sind und ihre Tätigkeit als Mutter und Erzieherin der Kinder entfalten können. Diese ganze Frage ist allerdings vielleicht heute noch nicht spruchreif. Aber sie wird nicht zur Ruhe kommen, und es wird den Frauen auch mehr an politischen Rechten zugebilligt werden, wenn die politischen und sozialen Verhältnisse sich so weit entwickelt haben, daß das Frauenstimmrecht auch den allgemeinen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen entspricht.

Ich glaube mich angesichts der vorgeschrittenen Zeit auf diese Ausführungen beschränken zu sollen.

Präsident des Ministeriums des Innern Hr. von und zu Bodman: Ich freue mich über den ruhigen und sachlichen Verlauf der heutigen Erörterung und bin dafür dankbar, daß eine Aussprache in diesem hohen Hause stattgefunden hat darüber, wie Sie sich die neue Gestaltung der Gemeindeordnung denken. Ich freue mich auch darüber, daß im allgemeinen unsere Gemeindeordnung als eine freiheitliche bezeichnet und daß anerkannt worden ist, daß im ganzen eine gute Entwicklung unseres Gemeinwesens unter dieser Gemeindeordnung stattgefunden hat. Ich kann aber dem nicht zustimmen, wenn gesagt wurde, man habe im Jahre 1890 den Weg des Rückschritts betreten, man sei dadurch zu unhaltbaren Zuständen gekommen. Ich bin der Meinung, daß auch die Gesetzgebung vom Jahre 1890 ein Fortschreiten gewesen ist. Die Gesetzgebung von 1890 hat aus der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde gemacht und hat damit einen großen Schritt auf der Bahn der freiheitlichen Entwicklung vorwärts getan. Und wenn sie daneben gewisse Kautelen in der Klasseneinteilung für die Wahl des Bürgerausschusses und in den Bestimmungen über die Wahl der Gemeindebeamten eingeführt hat, so ist sie doch als Ganzes betrachtet ein Fortschritt gewesen.

Indessen anerkenne ich, daß unsere Gemeindeordnung verbesserungsfähig ist, insbesondere in der Richtung einer Vertretung der Minderheit, und ich denke mir diese Vertretung der Minderheiten mit dem hohen Hause als durchführbar in der Form der Verhältniswahl.

Was im übrigen den Inhalt des dem nächsten Landtag vorzulegenden Gesetzes betrifft, so kann ich mich nicht in einer verpflichtenden Weise hier festlegen. Ich kann Ihnen hier nur meine persönliche

Ansicht mitteilen. Nur bezüglich der Verhältniswahl habe ich ja schon früher namens der Regierung ausgesprochen, daß sie dieses Prinzip anerkennt und geneigt ist, Ihnen ein Gesetz auf dieser Grundlage vorzulegen. Ebenso kann ich namens der Regierung wiederholen, daß ein Gesetz vorgelegt werden soll. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß dieses Gesetz Ihnen zu Beginn des Landtags vorgelegt wird, wie ich mich überhaupt bemühen werde, gesetzgeberische Vorlagen zu Beginn des Landtages zu bringen (Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Was nun die Wünsche im einzelnen betrifft, so hat die Kommission zur Gemeindeordnung zunächst gewünscht den Ersatz der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte. Ich bedauere, soweit es sich zunächst um die Wahl der Bürgermeister handelt, ein Eingehen auf diesen Wunsch nicht in Aussicht stellen zu können. Ich bin der Ansicht, daß wir durch die Ausdehnung der direkten Wahl der Bürgermeister auf die Gemeinden bis zu 2000 Einwohner zu einem Abschluß gelangt sind, und daß wir es dabei bewenden lassen sollen. Ich möchte zunächst die Frage aufwerfen: Inwiefern hat sich denn ein Bedürfnis darnach gezeigt, daß die Bürgermeister auch in größeren Gemeinden direkt gewählt werden? Haben denn die Bürgermeister, welche durch den Bürgerausschuß gewählt worden sind, nicht ihre Pflicht in vollem Umfang getan? Haben nicht unter den Bürgermeistern, die durch den Bürgerausschuß gewählt worden sind, die Gemeinden eine erfreuliche Entwicklung genommen? Sind es nicht gerade die größeren Gemeinwesen, deren Blüte jeden Vaterlandsfreund mit größter Freude erfüllt, wenn er unser Land durchwandert?

Wenn der Herr Abg. Süßkind gesagt hat, wir hätten Bürgermeister, die Diktatoren seien, die Bürgermeister müßten infolge unseres Wahlsystems unbillige Rücksicht nehmen auf die Wünsche der ersten und zweiten Wählerklasse, es hätte sich die Zahl der Amtsentsetzungen und Entlassungen in bedauerlicher Weise gehäuft, so muß ich dem entschieden widersprechen. Unsere Bürgermeister sind in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl Männer, die durchaus ihrer Aufgabe gewachsen sind, Männer, denen unser Volk zu großem Dank verpflichtet ist, und ich habe nicht die Wahrnehmung gemacht, daß die Zahl der Dienstentlassungen und der Fälle des dienstpolizeilichen Vorgehens irgendwie zugenommen hat. Eine Statistik habe ich darüber nicht aufgestellt, aber es gehen ja diese Fälle doch zu einem großen Teil durch meine Hand, soweit sie im Wege des Rekurses an das Ministerium gelangen. Ich kann also nur vor dem Lande hier erklären, daß ich den Bürgermeistern unseres Landes das volle Vertrauen und die volle Dankbarkeit der Regierung hier aussprechen kann!

Von einer Aufführung als Diktatoren, wie das der Herr Abg. Süßkind ausgesprochen hat, ist mir nichts bekannt geworden, und wenn die Wünsche der ersten und zweiten Wählerklasse von den Bürgermeistern berücksichtigt werden, so halte ich das im allgemeinen für eine durchaus erfreuliche und gute Erscheinung, denn diese Wählerklassen vertreten eben einen sehr großen Teil der lebhaften Bevölkerung. Ich werde auf diese Punkte noch später zurückkommen.

Wenn nun also aus der Dienstleistung der indirekt gewählten Bürgermeister sich kein Bedürfnis nach einer Abänderung des Wahlverfahrens ergibt, so glaube ich,

liegen andererseits Gründe genug vor für die Beibehaltung des Wahlverfahrens, welches wir haben. Die heutige Zeit stellt an den Bürgermeister einer größeren Gemeinde ganz andere Aufgaben als die frühere Zeit. Ein Bürgermeister in den Jahren von 1831 bis 1870 hat gewiß auch eine umfassende Tätigkeit gehabt, und es gab unter den Bürgermeistern jener Zeit auch eine ganze Reihe von Männern, die sich die Dankbarkeit vieler Generationen durch ihre Tätigkeit erworben haben, aber die Tätigkeit war doch in früheren Zeiten eine sehr viel einfachere als jetzt. Ich erinnere nur daran, wie die Volkszahl der Gemeinden zugenommen hat und damit die Aufgaben gewachsen sind, wie die Zusammensetzung der Bevölkerung sich geändert hat, wie wir uns überhaupt in einem Zeitalter der Entwicklung, der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Kämpfe befinden, wie aber auch die Gesetzgebung sich ausgedehnt hat, wie da eine Reihe von Gebieten in die Tätigkeit der Staatsverwaltung und der Gemeinden einbezogen ist, von denen man früher gar nichts gewußt hat. Es werden jetzt größere Anforderungen an den Bürgermeister gestellt. Auch aus diesem Gesichtspunkt, glaube ich, muß man dankbar dafür sein, daß unser Land eine so große Anzahl von Männern hervorbringt, die dieser Aufgabe durchaus gewachsen sind. Geeignete Männer aber, die auch in einer großen Gemeinde der Aufgabe genügen können (es handelt sich ja um Gemeinden von 2000 bis zu 15 000 Einwohnern), zu finden, das ist eine Aufgabe, die, glaube ich, dem Bürgerausschuß leichter fällt als der Gesamtheit der Wähler. Wir sehen ja, und man mag das in gewissem Sinne bedauern, daß immer mehr Gemeinden unseres Landes, Stadt- und auch Landgemeinden, dazu übergehen, Berufsbürgermeister anzustellen, ihre Bürgermeister nicht aus den Einwohnern und nicht aus dem Kreise der Bürger zu nehmen, sondern sie irgendwo aus dem Lande herzuholen aus der Reihe der Verwaltungsbeamten oder sonstiger Beamten. Auch dabei, glaube ich, ist eine größere Gewähr für die richtige Auswahl gegeben, wenn der Bürgerausschuß die Auswahl zu treffen hat; auch die Entscheidung darüber, ob nun der Zeitpunkt gekommen sei, zu einem Berufsbürgermeister überzugehen, fällt dem Bürgerausschuß leichter, zumal sie vielfach doch auch davon abhängt, wie der Bürgermeister nun zu bezahlen ist, und der Bürgerausschuß sich wohl leichter als die Gesamtheit der Wähler zu einem Opfer entschließen wird.

Es ist gesagt worden, die politischen Wahlen zum Reichstag und zum Landtag seien direkt, und da sei es eine naturgemäße Folgerung, daß nun auch die Wahlen für die Gemeindevertretungen direkt sein müßten. Nun, ich glaube, es gibt überhaupt kein Wahlsystem, von dem man sagen kann, es ist absolut vollkommen und es paßt für alle Verhältnisse. Es muß, glaube ich, objektiv und ruhig geprüft werden, ob für die Zwecke, um die es sich handelt, ein Wahlsystem angebracht ist oder nicht, und es hat da der Herr Abg. Dr. Obkircher schon darauf hingewiesen, daß eben die Voraussetzungen bei der Wahl zu einem Gemeindeamt doch ganz andere sind als bei den politischen Wahlen. Bei den politischen Wahlen zum Reichstag und zum Landtag handelt es sich im wesentlichen darum, ob die eine oder ob die andere Partei den Sieg davon tragen wird. Die Person tritt mehr in den Hintergrund; natürlich muß bei der Auswahl der Person der Kandidaten berücksichtigt werden, daß es untadelige Leute sind, daß es Männer sind, würdig, die höchste Ehre, die das Volk übertragen kann, Volksvertreter zu sein, entgegenzunehmen. Aber der Bürgermeister muß eben verwalten, er muß eine wirtschaftliche Gemeinschaft leiten, er muß den Aufgaben

gewachsen sein, die diese Verwaltung mit sich bringt, er muß in der Lage sein, in den Gesetzen des Staates sich zurechtzufinden und sie sachgemäß anzuwenden. Er muß eine ganze Reihe von Qualitäten haben, die der Volksvertreter an sich nicht zu haben braucht, der Volksvertreter kann innerhalb seiner Partei und innerhalb des Parlaments sehr gute Dienste leisten, wenn er nach irgend einer Seite sich betätigt, und wir wissen ja auch, daß eine gewisse Arbeitsteilung innerhalb der Parteien und innerhalb der Volksvertretungen eintritt. Der Bürgermeister muß aber universal vereingenschaftet sein für sein Amt. Ich glaube also deshalb, man kann nicht ohne weiteres das, was für die politischen Wahlen gilt, auf das Leben der Gemeinde übertragen.

Es kommt nun aber hinzu, daß wir seit dem Jahre 1890 die Einwohnergemeinde haben, und daß die Gefahr besteht, daß diejenigen die Oberhand in der Gemeinde bekommen, die wenig zu zahlen haben, und daß diese dann ihren Willen der Minderheit aufdrängen, welche zu zahlen hat. Diese Mehrheit kann dann einen der übrigen als Bürgermeister an die Spitze der Gemeinde bringen, und es wird das nicht zum Vorteil der Gemeinde sein. Es ist hier davon gesprochen worden, daß das keine fluktuierende Elemente seien, Männer von 26 Jahren, die schon zwei Jahre in der Gemeinde sind usw. Wir wollen uns nicht streiten über den Ausdruck „fluktuierend“; aber es kam doch kein Zweifel darüber sein, daß Männer, die erst zwei Jahre in der Gemeinde sind, und die vielleicht schon jetzt vorhaben, bald wieder die Gemeinde zu verlassen, nicht dasjenige Interesse an der Gemeindeverwaltung nehmen wie diejenigen, die von langem her in der Gemeinde ansässig sind. Die Gemeinde hat ein Vermögen, sie hat einen Wald usw. Dieses Vermögen ist geschaffen worden und ist erhalten worden durch eine Reihe von Generationen, die da auf der gleichen Scholle gewohnt haben. Es hat dem Gefühl unserer Bevölkerung schon vielfach widerstrebt, daß an diesem Gemeindeveld, an diesem Gemeindevermögen nun auch diejenigen Anteil nehmen sollen, deren Vorfahren nicht hier gewohnt haben, die erst kurze Zeit in der Gemeinde sind und die vielleicht nur noch kurze Zeit bleiben werden. Es widerstrebt, glaube ich, noch mehr dem Sinne unseres ganzen Gemeindevelens, daß nun diese Einwohner unter Umständen darüber bestimmen sollen, wer die Gemeinde zu leiten hat. Ich möchte ein Beispiel anführen. Denken Sie, wie sich im Murgtal in den Gemeinden die Verhältnisse verändern werden, wenn die Eisenbahnarbeiter zwei Jahre dort ansässig gewesen sind. Die Verhältnisse werden in all den Gemeinden, wo viele Eisenbahnarbeiter sich niedergelassen haben, sich von Grund aus verändern und sie werden sich dann wieder von Grund aus verändern, wenn die Bauten zu Ende geführt sind und die Eisenbahnarbeiter wieder wegziehen. Von solchen Zufälligkeiten der Zusammensetzung der Bevölkerung darf man doch die Leitung der Gemeinde nicht abhängig machen!

Es kommt weiter in Betracht, daß der Bürgermeister nicht nur Leiter der Gemeinde ist sondern auch Staatsbeamter, ein mittelbarer Staatsbeamter. Der Bürgermeister hat nach der Gemeindeordnung eine sehr wichtige staatliche Aufgabe, nach § 52 der Gemeindeordnung verkündet und vollzieht er die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörde. Er ist also das unterste, aber keineswegs das unwichtigste Organ der inneren Verwaltung. Mit Recht hat einer meiner Vorgänger gesagt, daß auf den Bürgermeistern die ganze Re-

gierung des Landes beruhe, daß sie mit die wichtigsten Personen im Lande seien. Deshalb haben auch die anderen Länder und haben wir bis zum Jahre 1870 gehabt das Recht der Bestätigung der Bürgermeister durch die Staatsbehörde, und es ist deshalb auch nicht ganz richtig, wenn man immer davon spricht, man wolle nur zum früheren Zustande zurückkehren, wenn man die direkte Wahl der Bürgermeister wieder einführe. Wir haben allerdings die direkte Wahl schon von dem Jahre 1831 an einige Jahre lang gehabt, aber mit dem Vorbehalt der Bestätigung des Gewählten durch die Staatsbehörde. Erst im Jahre 1870 hat man auf diese Bestätigung verzichtet. Wir würden also deshalb, weil wir jetzt keine Bestätigung mehr haben, mit der Wiedereinführung der direkten Wahl nicht nur in diesem Punkt nicht zum Zustand vor 1870 zurückkommen, sondern wir würden auch dadurch einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Zeit von 1870 bis 1890 begründen, daß wir eben die direkte Wahl bekämen mit der Einwohnergemeinde, nachdem wir sie bis 1890 nur ohne Einwohnergemeinde gehabt haben.

Nun kommen zu diesen Erwägungen allgemeiner Art die Erfahrungen, die wir mit der Ausdehnung der direkten Wahl von den Gemeinden von 1000 auf diejenigen von 2000 Einwohnern u. mit der direkten Wahl überhaupt gemacht haben, u. ich habe da schon in der Kommission gesagt, daß die Erhebungen im allgemeinen wenig günstig ausgefallen seien. Ich kann auch heute nach Abschluß der Erhebungen sagen, daß eine Reihe von ungünstigen Erfahrungen vorliegt. Es liegen allerdings auch günstige Erfahrungen vor. Die Einrichtung wirkt eben verschieden, je nach dem Charakter, je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Franke ist z. B. lebhafter als der Alemanne, es wird also dort auch die Wahlbewegung lebhaftere Formen annehmen als im Gebiete der Alemannen.

In ungünstigen Erfahrungen wird mir mitgeteilt, daß in vielen Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern durch die direkte Wahl die ruhige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden gestört worden ist, und daß in Gemeinden, die nahe an 2000 Einwohnern stehen, vielfach der Wunsch hervortritt, sie möchten bald diese Zahl von 2000 überschreiten, damit sie zur Wahl des Bürgermeisters durch den Bürgerschaftsrath gelangen.

Im Einzelnen sind nach Einführung der direkten Wahl vielfach wieder die Trübsalstage aufgetreten (Sehr richtig! im Zentrum), die einer der Hauptgründe waren, weshalb man im Jahre 1890 zu einer Aenderung geschritten ist. Es muß der Bürgermeister eine Summe von 800 M., 1000 M., 1200 M., entsprechend zwei bis fünf Jahresgehältern, aufopfern, damit die Einwohner den Tag freudig begehen können (Heiterkeit), an dem sie ihn mit ihrem Vertrauen beehren. Allerdings finden solche Trübsalstage mehrfach auch in Gemeinden statt, welche die indirekte Wahl haben. Aber ich glaube, man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß es dort nur eine Nachwirkung der früheren Zeit ist, und es ist vielfach auch aus Gemeinden, wo früher die direkte Wahl war und jetzt die indirekte Wahl eingeführt ist, konstatiert, daß diese Trübsalstage nachgelassen oder aufgehört haben. Es ist ferner mitgeteilt, daß tiefgehende Erbitterung, Feindschaft auf Jahre hinaus, Prozesse, Verletzungen der Eidespflicht sich ergeben haben aus den Bürgermeisterwahlen unter dem System der direkten Wahl, und daß dadurch die Entwicklung der Gemeinde in bedauerlicher Weise gehemmt worden ist.

Ich glaube deshalb meinerseits nicht dazu mitwirken zu sollen, daß wir die direkte Wahl für die Bürgermeister

Ansicht, man sollte abwarten, wie die Verhältniswahl wirkt. Ich glaube, daß die Verhältniswahl, indem sie den Minderheiten zu einer Vertretung hilft, eine viel ruhigere, stetigere Entwicklung des Gemeindelebens bringen wird, und daß damit auch die Wünsche auf Wiederherstellung der direkten Wahl an Lebhaftigkeit verlieren werden.

Es wird übrigens vielfach in den Berichten, die ich erhoben habe, behauptet, daß ein lebhafter Wunsch nach Wiederherstellung der direkten Wahl an sich gar nicht in der Bevölkerung bestehe, sondern daß er mehr hineingetragen werde durch die Agitation der Parteien, weil dies ja für die Parteien ein sehr willkommenes Agitationsmittel sei. Ich weiß nun sehr wohl, daß in der Tat vielfach der Wunsch nach Wiederherstellung der direkten Wahlen besteht. Es sind auch mir derartige Wünsche schon entgegengetreten. Aber ich glaube auch, in der Allgemeinheit und in der Lebhaftigkeit besteht der Wunsch nicht, wie man nach dem annehmen müßte, was hier vielfach vorgebracht wird. Ich glaube, wenn alle die Gesichtspunkte, welche für die Wahl durch den Bürgerschaftsrath bestehen, genügend gewürdigt und vertreten würden, so würden auch diese Wünsche bedeutend an Gewicht und an Lebhaftigkeit verlieren.

Die Gründe, die gegen eine direkte Wahl der Bürgermeister sprechen, sprechen zum Teil auch gegen die direkte Wahl der Gemeinderäte. Aber ich verkenne nicht, daß sie bei der Wahl der Gemeinderäte nicht das gleiche Gewicht haben, und ich würde es immerhin für erwägenswert halten, ob man nicht bei der Wahl der Gemeinderäte zu einem anderen Wahlsystem gelangen könnte. Es ist ja früher schon einmal dem Hohen Hause von der Großh. Regierung der Vorschlag gemacht worden, die Gemeinderäte direkt wählen zu lassen, aber in Klaffen, ähnlich wie bei dem Bürgerschaftsrath. Dieser Gedanke hat damals keinen Anklang im Hohen Hause gefunden. Es ermutigt das nicht dazu, auf den Gedanken zurückzugreifen, aber ich glaube, er ist doch nicht so schlechthin von der Hand zu weisen, er ist erwägenswert. Jedenfalls, wenn man zu einer direkten Wahl der Gemeinderäte gelangen sollte, würde man auch da für eine Vertretung der Minderheiten sorgen müssen durch Einführung der Verhältniswahl.

Im weiteren bin ich nun in der erfreulichen Lage, mich weniger reserviert äußern zu können.

Der Antrag hinsichtlich der Gemeindeordnung geht weiter auf einen Ersatz der Neunteilung und Zwölftelung bei der Einteilung der Klassen für die Wahl der Bürgerschaftsräthe durch die Sechstelung, und dieser Vorschlag hat ja schon den Vorzug der Vereinfachung unseres sehr verwickelten Gemeindevahlsystems für sich. Ob er im übrigen bedenklich ist, so bedenklich, daß die Regierung ihm nicht zustimmen kann, darüber kann die Regierung sich erst schlüssig machen, wenn ihr die Ergebnisse der Einwirkung der Vermögenssteuergesetzgebung auf die Verteilung der Gemeindefaften vorliegen. Dieser Vorschlag wird also in ernsthaften Erwägungen gezogen werden, und es hängt lediglich von dem Ergebnisse der Prüfung der Einwirkung unserer Vermögenssteuergesetzgebung ab, ob ihm zugestimmt werden kann oder nicht.

Ueber die Verhältniswahl habe ich mich schon dahin ausgesprochen, daß ich derselben zustimme. Mich im einzelnen über gebundene, freie und verbundene Listen auszusprechen, muß ich mir verjagen, schon mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und das Hohe Haus. Ich habe ja meine persönliche Ansicht in dieser Beziehung auch in der Kommission mitgeteilt.

Was dann die Initiative der Bürgerausschüsse betrifft, so glaube auch ich, daß auf diesem Gebiete manches geschehen kann. Ich freue mich, daß die Mehrheit des Hauses an unserem badischen System festhält, wo der Gemeinderat und die zum Bürgerausschusse gewählten Gemeindevertreter zusammen eine Körperschaft bilden und gemeinsam die Interessen der Gemeinde vertreten und wahrnehmen. Ich glaube auch, wir sollten an diesem Systeme festhalten und sollten namentlich nicht dazu übergehen, wie es der sozialdemokratische Antrag will, daß man den Gemeinderat zu einem nur verwaltenden und vollziehenden Ausschusse der Gemeindeverwaltung macht. Wir sind gut gefahren bei unserem bisherigen Systeme und wollen das Bewährte festhalten.

Aber ich gebe zu, es kann die Befugnis des Bürgerausschusses, soweit er aus der Wahl der Klassen der Gemeindegewähler hervorgegangen ist, also ohne den Gemeinderat, etwas freier gestaltet werden. Es kann das schon geschehen durch eine etwas andere Gestaltung der Geschäftsordnung. Es ist ganz richtig, was der Herr Abg. Dr. Obkircher gesagt hat, daß schon die jetzige Geschäftsordnung und das jetzige Gesetz dem Bürgerausschusse, den Gemeindeverordneten Befugnisse bieten, von denen sie keinen ausgiebigen Gebrauch machen. Es ist aber zuzugeben, daß die Befugnisse einer nützlichen Erweiterung fähig sind, einmal durch Abänderung der Geschäftsordnung und dann durch Abänderung der Gesetzgebung, etwa in der Richtung der württembergischen Gesetzgebung, daß man unter gewissen Voraussetzungen eine gesonderte Abstimmung zuläßt. In dieser Richtung also wird mein Bemühen dahin gehen, den Wünschen der Herren zu entsprechen.

Was dann in einzelnen die Städteordnung betrifft, so muß auch da die Frage, ob die Sechstelung an die Stelle der Zwölftelung treten soll, abhängig gemacht werden von dem Ergebnisse der Prüfung des Einflusses der Vermögenssteuergesetzgebung auf die Verteilung der Gemeindefasten. Es ist ja ganz richtig, daß auch die Städte der Städteordnung nicht alle Einnahmen lediglich aus den Umlagen ziehen, sogar nicht einmal zum größten Teile, vielmehr zum Teile aus ihrem Vermögen, zum Teil aus den Gemeindeunternehmungen. Aber für das Vermögen gilt doch dasjenige, was ich vorhin gesagt habe, daß es aufgebaut worden ist durch die Tätigkeit von Generationen, durch die Tätigkeit der Sechsten; und von den Gemeindeunternehmungen gilt, daß sie doch zu einem sehr großen Teile ebenfalls von denen alimentiert werden, die die meisten Umlagen zu bezahlen haben. Jedenfalls sind die Umlagen dasjenige, was der Einzelne für die Gemeindezwecke leistet; dasjenige, was er an die Gemeindeunternehmungen zahlt, leistet er als ein Entgelt für eine Leistung, die er in Empfang nimmt. Dagegen die Umlage ist ein Beitrag zur Erfüllung der Gemeindezwecke, und es ist meines Erachtens ein richtiger Gedanke, daß diese Umlagen berücksichtigt werden bei der Abstufung des Einflusses auf das Gemeindeleben, auf die Entwicklung und auf die Leistungen der Gemeinde. Ich bin deshalb der Mehrheit des Hauses dankbar, daß sie an dem Klassensystem festhält.

Wie nun in den Städten der Städteordnung die Klassen im einzelnen zu gestalten seien, das bedarf, wie gesagt, noch weiterer Erwägung.

Auf die Anträge der Sozialdemokraten, welche die Mehrheit sich nicht zu eigen gemacht hat, glaube ich bei der vorgerückten Zeit nicht weiter eingehen zu sollen, insbesondere auch nicht auf das Frauenstimm-

recht. Ich freue mich, daß das Frauenstimmrecht hier mit dem Ernst behandelt worden ist, der dieser Frage gebührt; ich glaube aber auch, daß diese Frage noch nicht zur Entscheidung reif ist.

Was das Alter für das Wählen betrifft, so glaube ich, kann man darüber reden, ob man gerade an der Altersgrenze von 26 Jahren festhalten oder ob man nicht zu der von 25 Jahren übergehen solle; auf 21 Jahre herunterzugehen, möchte ich aus den Gründen, die die Kommission entwickelt hat, und auch aus anderen nabeliegenden Gründen nicht empfehlen.

In übrigen sind diese Anträge in den Kommissionsitzungen wie im Kommissionsberichte durchaus richtig gewürdigt worden; es ist ja auch dort der Standpunkt der Regierung dargelegt.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß, wenn ich auch in einem wichtigen Punkte dem Wunsche des Hohen Hauses ein Entgegenkommen nicht glaube in Aussicht stellen zu können, das Gesetzgebungswerk, welches wir Ihnen bringen werden, doch Ihren Beifall und Ihre Zustimmung finden und daß es dazu beitragen möge, die weitere gedeihliche Entwicklung unserer Gemeinden und die hohe Blüte, deren wir uns alle an ihnen erfreuen, noch weiter zu fördern.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort zu den Anträgen auf Abänderung der Gemeindeordnung erhält

Berichterstatter Abg. **Benedey** (Dem.): Die Erörterungen im Hause selber hätten mich nicht veranlaßt, von dem Schlußworte Gebrauch zu machen, sondern ich hätte mit Rücksicht auf das Hohe Haus auf das Schlußwort wohl verzichtet, zumal von keiner der Parteien hier wesentlich Neues oder Anderes vorgebracht ist, als was auch bereits in der Kommission von verschiedenen Seiten gewürdigt und im Bericht enthalten war.

Dagegen nötigen mich doch die Ausführungen des Herrn Ministers zu einigen Worten der Erwiderung; ich glaube, damit gleichzeitig den Standpunkt der Kommission zu wahren und hier nicht als Parteimann sondern namens der Mehrheit der Kommission als deren Vertreter zu sprechen.

Es ist ja an und für sich erfreulich, daß der Herr Minister sich in verschiedenen Punkten mit den Anträgen der Kommission einverstanden erklärt hat; das geschieht insbesondere, soweit die Einführung der Verhältniswahl und die Erweiterung des Initiativrechtes des Bürgerausschusses in Frage kommt. Auch seine Äußerungen — die er übrigens, wie er uns mitgeteilt hat, nicht namens der Regierung sondern für seine Person abgegeben hat — bezüglich der Klasseneinteilung und der Wünsche auf eine Abänderung derselben, sowie bezüglich der direkten Wahl der Gemeinderäte haben nicht vollkommen ablehnend geklungen.

Dagegen war das zu meinem lebhaften Bedauern der Fall bezüglich des Wunsches nach Wiedereinführung der direkten Wahl der Bürgermeister in allen Gemeinden der Gemeindeordnung. Ich sage, ich bedauere daß sich in dieser Frage die Regierung, und speziell der Herr Minister des Innern, in ausgesprochenen Widerspruch zu der Mehrheit der Kommission und auch dieses Hohen Hauses gesetzt hat. Ich glaube, daß in den verschiedenen Absätzen der Anträge, die an uns gelangt sind, derjenige über die direkte Wahl, speziell der Bürgermeister, der wichtigste ist, und daß diese Frage vielleicht als die

brennendste der ganzen Materie zu betrachten ist. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß unsere Bevölkerung seit Menschengedenken, seit Generationen gewöhnt war, ihre Bürgermeister direkt zu wählen; dieses Recht ist ihr nur zeitweise, und zwar nicht etwa in guten Zeiten, genommen worden, sondern in Zeiten der Reaktion, wie man wohl sagen kann, in der zweiten Hälfte der dreißiger und in den fünfziger Jahren. Es ist im Jahre 1870 auch wieder vollständig hergestellt und damit ein Zustand sanktioniert worden, wie er sich tief in das Bewußtsein unseres Volkes eingelebt hat. Und Jeder, der die Verhältnisse kennt, der im Jahre 1890 schon im politischen Leben stand, wird mir zugeben, daß die in jenem Jahre erfolgte Aufhebung der direkten Wahl der Bürgermeister in den Gemeinden eine Unsumme von Verbitterung, von Aerger und Groll unseres Volkes ausgelöst hat, und daß dann eine gewaltige Bewegung durch die Bevölkerung ging; so schwer empfand man es, daß die Gemeinde ihren Bürgermeister nicht mehr als den Mann ihres Vertrauens aus der Gemeinde heraus wählen durfte, sondern daß er ihr in Zukunft nach dieser Siebung in den 3 Klassen von einem kleinen Kollegium, vom Bürgerausschuß, gewählt wurde. Ich kann, ohne hier irgendwie bitter werden oder in die Sache näher eingehen zu wollen, doch darauf hinweisen, daß diejenige politische Richtung in diesem Haus, die man als die damalige Mehrheitspartei für das Gesetz vom Jahre 1890 verantwortlich machte, bei den nächsten Wahlen von 47 Abgeordneten auf 32 reduziert wurde. Es war das eine Mißstimmung, wie sie vielleicht nie vorher und nachher in unserer Bevölkerung sich geltend machte. Ich glaube also, man sollte zu dieser alten Tradition wieder zurückkehren, man sollte den Leuten wieder die direkte Wahl ihrer Bürgermeister zurückgeben.

Der Herr Minister hat ausgeführt, es seien keine Beschwerden laut geworden, daß die durch indirekte Wahl gewählten Bürgermeister nicht ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hätten. Ich weiß das im einzelnen nicht; ich weiß aber auch nicht, ob bei dem Zustand, wobei die Leute ihren Bürgermeister direkt gewählt haben, große Beschwerden über diese Art der Wahl des Bürgermeisters zum Ausdruck gekommen sind. Ich glaube durchaus nicht, daß das irgendwie der Fall gewesen ist. (Der Präsident bittet den Redner, seine Ausführungen nicht als Parteizugehöriger, sondern als Berichterstatter zu machen.) Ich bin dem Herrn Präsidenten für seine freundliche Mahnung sehr dankbar, aber ich glaube nicht, daß ich Anlaß zu derselben gegeben habe. Ich habe nicht als Parteimann gesprochen, ich habe auch keine Partei angegriffen, sondern ich habe nur die historische Tatsache konstatiert, daß die Aufhebung der direkten Wahl damals große Mißstimmung in unserer Bevölkerung hervorgerufen hat. Ich hielt mich gerade als Berichterstatter berechtigt, namens der Mehrheit der Kommission den Gründen, die der Herr Minister gegen die direkte Wahl vorgebracht hat, entgegenzutreten. Diese Gründe sind in der Kommission auch schon behandelt worden, und ich bin wohl berechtigt, über die Stimmung der Kommission nach dieser Richtung hin hier Auskunft zu geben. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich mich aber beschränken. Ich will nur sagen: Wenn es in Württemberg möglich ist, daß man in Städten von mehr wie 100 000 Einwohnern, wie in Stuttgart, durch die direkte Wahl geeignete Personen findet — und man hat dort sehr geeignete Personen gefunden, ich weise auf Männer wie Kämelin und Gauß hin, die nach jeder Beziehung auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden sind und stehen —, dann wird es auch bei uns möglich sein, daß die Leute in Gemeinden

von 2-, 3-, 4000 Einwohnern mittels der direkten Wahl einen Mann finden, der nicht nur ihr Vertrauen in viel höherem Maße besitzt als wie derjenige, der ihnen durch den Bürgerausschuß aufgetroßt wird, sondern auch seiner Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen ist. Ich bedauere, daß wir uns in diesem Falle nicht in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung befinden. Ich will, nicht, weil ich mich als Berichterstatter nicht für berechtigt halte, weitere Ausführungen über diese Frage zu machen, die wohl zur Sache gehören, sondern weil ich auf das hohe Haus bei der vorgerückten Zeit Rücksicht nehme, auf weitere Ausführungen verzichte.

Das Schlußwort zu den Anträgen auf Abänderung der Städteordnung erhält

Berichterstatter Abg. Schmund (Zentr.): Der Herr Abg. Süßkind hat es als einen Irrtum des Berichterstatters bezeichnet, wenn er auf Seite 14 geschrieben hat, daß für die Einführung des Proportionalwahlverfahrens bei den Stadtverordnetenwahlen unter Beibehaltung des Klassensystems und unter Anwendung der Sechstelung auch die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission gestimmt hätten. Nach meinen Notizen haben die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission, nachdem ihr eigener Antrag auf Wegfall der Klasseneinteilung gefallen war, für den Antrag des Zentrums und der nationalliberalen Partei gestimmt. Vielleicht haben sie hierbei nach dem Prinzip des kleineren Übels gehandelt, indem sie die Einführung der Sechstelung immerhin als eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen System der Zwölftelung angesehen haben.

Im übrigen möchte ich doch darauf hinweisen, daß, soviel mir wenigstens bekannt geworden ist, mein Bericht vor endgültiger Festlegung auch den Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion vorgelegen hat und daß damals keine Beanstandungen gegen ihn erhoben worden sind.

Zur Abstimmung erklärt

Abg. Dr. Oßkircher (natl.): Ich möchte unsere Abstimmung zu 1, 1 des Antrags zur Gemeindeordnung motivieren. Es ist dort ganz allgemein gefordert: „Ersatz der indirekten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, soweit sie noch gesetzlich besteht, durch die direkte.“ Wir sehen davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen, dahin gehend, daß dieser Ersatz der indirekten Wahl durch die direkte nur in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern einzutreten hätte, weil ein solcher Antrag doch in der Minderheit bliebe. Weil aber der von der Kommission beantragte Satz diese allgemeine Form hat, sind wir nicht in der Lage, dafür zu stimmen.

Wegen Abwesenheit der Sozialdemokraten wird die Abstimmung über die Anträge auf morgen verschoben.

Es werden noch überwiesen:

Der der Ersten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, der Kommission für Justiz und Verwaltung;

der Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbauwes für die Jahre 1908 und 09, 50 000 M. für Vornahme von Vorarbeiten für die Wasserkraftanlage im Murggebiet, der Budgetkommission.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten nachmittags.

* Karlsruhe, 23. Juli. 111. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 24. Juli 1908, nachmittags 1/25 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission für das Versicherungswesen über

a. die Anträge der Abgg. Geß und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens, hier Hagelversicherung, betr. — Drucksache Nr. 30,

und der Abgg. Neuwirth und Gen., die Stärkung des Hagelversicherungsfonds betr. — Drucksache Nr. 56,

b. den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. — Drucksache Nr. 71 — Drucksache Nr. 71 a, Berichterstatter: Abg. Frhr. von Gleichenstein;

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den zurückgestellten § 7 des Außerordentlichen Etats für Förderung der Landwirtschaft, S. 30 des Nachtrags „für die Hagelversicherung“, Berichterstatter: Abg. Frhr. von Meringen;

3. Abstimmung über

a. den Gesetzesvorschlag der Abgg. Kopf und Gen. und die Anträge der Abgg. Kolb und Gen. und Dr. Binz und Gen., die Abänderung der Gemeindeordnung betr. — Drucksache Nr. 25, 25 a und 25 b — Drucksache Nr. 25 c —, Berichterstatter: Abg. Benedeh,

b. die Anträge der Abgg. Geppert und Gen., Süßkind und Gen. sowie Dr. Binz und Gen., die Abänderung der Städteordnung betr. — Drucksache Nr. 26, 26 a und 26 b — Drucksache Nr. 26 c —, Berichterstatter: Abg. Schmund;

4. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betr. — Drucksache Nr. 75 — Drucksache Nr. 75 a —, Berichterstatter: Abg. Frhr. von Meringen;

5. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a. die Bitte der Gemeinden Merzhausen, Au, Sölden, Wittnau, Völschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen, Staufeu, Unter- und Obermünstertal sowie der Stadt Freiburg, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn durch den Staat von Freiburg durch das Degerental über Staufeu nach Obermünstertal betr., Berichterstatter: Abg. Banschbach;

b. die Bitte des Eisenbahnkomitees Titisee—Eisenbach—Wöhrenbach—Willingen um Erstellung einer Bahnverbindung, Berichterstatter: Abg. Pfeiffle;

c. die Ziffer 2 der Denkschrift vom 16. März 1908 — Drucksache Nr. 5 b — Bahnlinie Rimmenhausen—Deggenhausen—Pfullendorf — Drucksache „Zu Nr. 5 b I“ —, Berichterstatter: Abg. Wittum.